Skizen

aus dem

Karakter und Handlungen Josephs des Zweiten

iztregierenden

Kaisers der Deutschen.

Als Beiträge zu einer einstigen vollständigern Lebens- und Regierungsgeschichte dieses Monarchen.

Vierte Sammlung.

Von

Adam Friedrich Geisler, den Jüngern.

Halle,

bei Johann Christian Hendel.

1785.

m

Sr. Königl. Hoheit

Franz Joseph Karl,

Erzherzog von Oesterreich

und

Groß- und Erbprinz von Toskana

unterthänigst zugeeignet

vom

Verfasser.

Prinz! der Du bist bestimmt für Deutschlands größte Staaten,
Tritt Josephs Schritten nach, und folge seinen Thaten;
Dann bleibet Deutschland groß und glüklich Jahr für Jahr,
Wie es durch Jospeh ward und unter Joseph war.

Leipzig, im Heumonat,
1785.

A. F. Geisler, der jüngere.

Skizen
aus dem
Karakter und Handlungen
Josephs des Zweiten,
iztregierenden
Kaisers der Deutschen.

Vierte Sammlung.

Der Eifer Josephs des Zweiten in Betreibung und Ausführung aller seiner Entschlüsse und Handlungen, gleichet einem vollen Strome, den nichts aufhält: That auf That; Handlung auf Handlung, bis zur gedachten Ausführung. — Aber freilich erforderte die Neuheit so mancher Verordnung in den österreichschen Staaten Zeit, um die Menge des unaufgeklärten vornehmen und geringern Pöbels erst nach und nach daran zu gewöhnen, und ehe dieses Werk der Zeit zur völligen Reife gelangen konnte, so war es bei so bewandten Umständen wol natürliche Folge, daß man Auftritte der Unwissenheit, des Ungestüms, der Verkehrtheit — entstehen sah, die aber jedoch durch obrigkeitliche gute Verfügungen eben sobald wieder gestillt wurden, als sie entstanden. So machten die Hussiten an einigen Orten in Böhmen und Mähren Unruhen und verlangten freie Religionsübung. So bekannten sich in Kärnthen die 1782.

1782. gesammten Einwohner der Herrschaft Himmelberg und der Stadt St. Patrian für akatholisch, ein gleiches thaten in den Marktflekken Grimburg die Hälfte, im Marktflekken Spital ein Drittel Einwohner, in der Herrschaft Retscha funfzig Familien; ähnliche Vorfälle ereigneten sich häufig in Böhmen, Mähren und Ungarn. Aus diesem Grunde ergiengen die verschiedenen nähern Bestimmungen des Toleranzediktes, auch wurden verständige Geistliche in die verschiedenen Gegenden des Reichs gesendet, um die Unwissenden zu belehren, und die wahre Absicht der Toleranz zu bewirken. Inzwischen ward die Reforme nach allen ihren Mannichfaltigkeiten fortgesezt.

Im Mailändischen wurden während der Anwesenheit des Pabstes zu Wien verschiedene Klöster eingezogen, deren Zahl zusammen 33 betrug. Dagegen wurden für das schon eingeführte Leinen- Baum- und Schaafwolle-Spinnen unter dem Bauervolke neue Prämien bestimmt, und die Obrigkeiten musten der Regierung Verzeichnisse davon einsenden. In den österreichschen Niederlanden betrug die Zahl der aufzuhebenden Klöster 160. In Vorder-Oesterreich 23. Von den Einkünften der eingezogenen Klöster, ward eine Kasse errichtet, und die Verwaltung derselben, geistlichen Personen aufgetragen, und ihr Behuf ward einzig

zur

zur Verwendung für das Beste der Religion bestimmt. 1782.

Nicht allein in diesem Lande, sondern auch in Ungarn, und andern österreichschen Staaten wurde der Anfang gemacht zu Schleifung vieler unnüzer und kostbarer Vestungswerke. Der Kaiser befolgte hiebei das System des Grafen von Guibert, welcher in seinen militärischen Schriften, auf eine einleuchtende Art gezeigt hat, wie unnüz die ungeheuren Kosten für viele Vestungen mitten in einem Lande, dessen Gränzen schon durch Vestungen verwahrt sind, ausgegeben werden. Und bei den jezt gewöhnlichen großen Armeen, welche den Feind besser und wirksamer als alle Vestungen aufhalten, wird der ehemalige Nuzen der Vestungen ganz vermindert. Schon im Anfang des Monats Mai zälte man nach einer in Wien zirkulirenden Liste diejenigen Vestungswerke her, deren Vernichtung beschlossen war, *) wie auch diejenigen, welche erhalten werden sollten. Diese leztern, welche der Monarch beibehalten und unterhalten will, sind die Vestungswerke zu Wien, Ollmüz, Brünn, Prag, Eger, Königgräz, Theresienstadt, Braunau, Brody, Eszamosc, Ofen, Munkats, Arad, Karlsburg, Dewa, Temeswar,

*) Siehe 3te Sammlung S. 237. u. f. w.

1782. war, Meadia, Esseg, Peterwardein, Gradiska, Karlstadt, Kuftein, Mantua, Castello, Luxenburg und Antwerpen. Man hofte auch noch die Erhaltung der Vestung Namur, und einiger anderer wichtigen Pläze. Indessen ward in den Niederlanden mit Schleifung der Werke zu Brüssel, Ostende, Charleroy, von welchen leztern Werken bereits das Terrain für 150,000 Gulden verkauft worden, fortgefahren.

Handel und Industrie breitete sich auch allenthalben immer mehr aus. Zu Ostende ward, ausser der Bank, wovon schon gemeldet worden, auch eine Asseturanz-Kompagnie von Oesterreichisch Flandern errichtet und mit einer Oktroy des Kaisers versehen. Das Kapital der Kompagnie bestand gleich anfänglich aus 2 Millionen Gulden, in 2000 Aktien verteilt. Zu Triest erhielt eine Kompagnie, an deren Spize Herr Ignaz Verporten steht, eine kaiserliche Oktroy zu einem unmittelbaren Handel nach China. *) Die Gesellschaft hatte einen Fonds von 4 Millionen Gulden zusammen gelegt. Herr Bolts, ein anderer berühmter und einsichtsvoller Handelsmann, erhielt ein besonderes Privilegium zu einem unmittelbaren Handel nach der malabarischen und koromandelschen Küste

*) Siehe 3te Samml. S. 266.

Küste von Ostindien. Von Livorno waren bereits im März drei kaiserliche nach Ostindien bestimmte Schiffe, unter Bedekkung einer Grosherzoglichen bewafneten Barque, abgegangen. Sie hatten auser der andern Ladung an Silber 280,000 Piaster am Borde. Die neue Handlung von der neuen russischen Stadt Cherson, beschäftigte, schon im Monat Mai, das Handelshaus Willeshofen und Kompagnie, Groshändler in Wien und Konstantinopel, welche auf den russischen nach Cherson segelnden Schiffen, österreichsche Waaren versenden, und sie haben bereits alle österreichsche Fabrikanten eingeladen, sich mit ihnen in Verkehr einzulassen. 1782.

In Porto-Re, Fiume, Triest und andern Pläzen, ward der Schifbau mit fortdauerndem Eifer betrieben und gewis mit den sichersten Aussichten, denn die Schiffahrt und Handlung dieser Städte und Gegenden, litte durch den Frieden keine Verminderungen, denen wol andere Städte unterworfen waren. Ohneracht die Unterhandlung zu Tunis und Algier wegen Sicherheit der kaiserlichen Flagge vor den Korsaren dieser Städte, noch nicht vollkommen geendiget worden, so ward doch ein Friede von 6 Monaten geschlossen, und also die kaiserliche Flagge in Sicherheit gesezt. Bekanntlich machen diese mahometanischen Städte keinen

1782. keinen andern Frieden, als auf bestimmte Zeit, nach welcher er dann wieder erneuert wird. — Auch durch die Natur und kaiserliche Oekonomie werden die Schäze des Handels und des Fleisses vermehrt. So sind die reichen Schemnizer Bergwerke mit einem neuen angelegten Stollen versehen worden, welcher neue Gänge daselbst aufschliessen, und neue Millionen der Erde entreissen und hervorbringen wird. In den kaiserlichen Kassen sollen auf 24 Millionen aufgespart gelegen haben, und am 11ten Mai sind bei der Hofkammer für 19 Millionen eingelösete und bezahlte Obligationen zerrissen worden. Wenige Zeit darauf ward die Hofkammer gänzlich aufgehoben, und die Personen dabei wurden bei der ungarischen und böhmischen Hofkanzlei angestellt.

In geistlichen Sachen ward, Inhalts eines höchsten Hofdekrets vom 26sten März 1782. in Ansehung der bei den Konsistoriis vorkommenden so wol geist- als weltlichen Gegenstände, vestgesezt: daß die Konsistorien in Civilsachen, wie bisher ex delegatione summi principis annoch ferner in prima Instantia sprechen, und in diesen Geschäften überhaupt vom 1sten Mai 1782 an, der weitere

Rechts-

Rechtszug an das bestellte allgemeine Appellations- 1782.
gericht, und wo nicht duae conformes sententiae sind, sodann weiter in revisorio an die K. K. oberste Justizstelle zu gehen haben solle. — Ferner wollen Allerhöchstdieselben mit Anfang der künftigen neuen Verfahrungsart in jenen Fällen, welche dem geistlichen Foro noch überlassen bleiben, über Streitigkeiten in Ehesachen, und wegen Trennung von Tisch und Bette, alle Recursus nach Rom oder die von daher kommende Delegationes aufgehoben haben, dahingegen sollen dergleichen Causae von dem Bischoffe, und in weiterem Zuge von dem Metropoliten behörig entschieden werden. Wo duae conformes sententiae vorhanden sind, habe ohnehin kein weiterer Rekurs mehr Statt; wo aber entweder von der Erkanntnis der ersten Instanz kein weiterer Zug an den Herrn Metropoliten geschehen könne, oder wenn schon zwei difformes sententiae der ordentlichen geistlichen Behörden vorhanden sind, in solchen Fällen hätte der Herr Ordinarius bei vorkommender weitern Provocation ein judicum delegatum im Lande von solchen Geistlichen, die in der vorigen Instanz nicht zum Spruch mit konkurriret haben, zu ernennen, welches judicium des Herrn Bischofs oder Herrn Erzbischofs sodann in ultima Instantia nomine Ordinarii, aut Metropolitae, zu sprechen haben werde.

Auch

1782. Auch erschien in den ersten Tagen des Aprils noch folgendes Zirkulare, davon ich den Hauptinhalt mitteile: — Se. K. K. Majestät haben in der unterm 25sten Jänner laufenden Jahres im Toleranzgeschäfte erlassenen Normalverordnung ausdrüklich erwähnt: *) es seyen Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder die nur haufenweise geschehen, keineswegs als schon zum Beweise geltend anzusehen, sondern es müssen alle sich gemeldeten akatholischen Unterthanen nochmals zum Amte oder zum Magistrate vorgerufen, und allda einzeln so wol Männer als Weiber im Beiseyn eines von dem Ordinario ausdrüklich hierzu aufgestellten Geistlichen, um ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubensssäze, dann ihre Zweifel, kurz und bündig befragt werden. Diese einzelnen Erklärungen der Akatholischen seyen dann in Kürze aufzunehmen, denselben vorzulesen, und von jedem Unterthan besonders mit Beisezung seines Namens oder seines Handzeichens zu unterfertigen.

Zufolge eines Regirungsdekrets vom 3ten April beschlossen Se. Majestät, daß es nun ein für allemal bei der Anordnung, vermöge welcher die Begräbnisse in den Kirchen und Grüften nicht mehr gestattet werden sollen, unabänderlich sein Bewenden

*) Siehe 3te Samml. S. 190 u. ff.

wenden haben soll. Dabei ward zugleich befoh- 1782.
len, daß künftig die todten Körper, um sie desto geschwinder der Verwesung zuzuführen, mit Kalch, gleich in den Todtentruhen genugsam bestreuet, und darüber von den Beamten genaue Obsicht getragen werden solle.

In diesem Monate April wuchs dem österreichschen Handel auch dadurch ein wichtiger Zweig zu, indem der Oberbrennmeister zu Idria einen neuen Versuch mit der Zubereitung des Zinnobers gemacht hat, der so glüklich ausgefallen ist, daß er nicht nur dem Holländischen an Güte gleich kömmt, sondern auch wohlfeiler als jener ist, indem der Zentner nur 120 Gulden kostet.

Für die Erdbeschreibung ist aus diesem Monate April eine wichtige geographisch-politische Veränderung von Vorder-Oesterreich anzumerken. Nämlich: Vorder-Österreich wurde bisher in 3 Hauptteile, 1. Brisgau, 2. das schwäbische Oesterreich, und 3. die vorarlbergischen Herrschaften

ein-

1782. eingeteilt. Diese leztern Herrschaften wurden jezt durch eine kaiserliche Verordnung von jenen getrennt, und sind nun zu der Grafschaft Tyrol gezogen worden. Vorder-Oesterreich hat also nur noch zwei Teile, deren Flächeninhalt auf 100 Quadratmeilen, die Zal der Einwohner aber auf 300,000 Seelen gerechnet wird.

Zu Mariabrunn, wo der Kaiser von dem Pabst Abschied genommen, ist ein Monument errichtet worden, wozu der Ingenieur-Oberstlieutenant, Herr d'Avrange den Riß verfertiget hat.

Die verbesserte Lehrart der Normalschulen im Königreiche Böhmen ist der guten Absicht würdig, und nun ward man auch endlich überzeugt, wie nüzlich es für den Staat sey, wenn seine Bewohner gleich in früher Jugend durch eine geschikte Lehrmethode zu Menschen, zu Christen und zu rechtschaffenen Bürgern gebildet werden. Am 13ten April war zu Harzinoves im Königgräzer Kreise im Herrschaftlichen Schlosse, die österliche Prüfung der dortigen Schüler, nach deren Endigung, die vortreflich ausfiel, der K. Kriegshauptmann Herr von Hanisch, silberne Denkmün-

münzen (zum erstenmal) unter die Geschiktesten 1781.
austeilte. *)

Die neue Brükke über die Donau war nun auch fertig geworden; an Abtragung des alten rothen Thurms zu Wien, wurde noch gearbeitet. Die Kaiserstadt erhält durch desselben Wegschaffung wieder einen neuen Gesundzugang von Luft und freien Durchzug.

Der Monat Mai des 1782sten Jahres unter der Herrscherschaft Josephs II. fieng sich wieder mit einer herrlichen Erscheinung an. Es war dies der 2te Mai, welcher Tag in den spätesten Zeiten für die Prager Judenschaft und für die Juden in Böhmen überhaupt ein festlicher Tag seyn und bleiben mus. Joseph, der gütigste Vater seiner weitschichtigen und verschiedenen Völker, wolte, daß

*) Zur kaiserlichen Bergwerksarbeit wird nun keiner mehr aufgenommen, wenn er nicht die Normalschule besucht hat. Man mus bekennen, daß ehedem die wenigsten Huthleute (Huthmann ist ein Aufseher bei den Arbeitenden) lesen und schreiben konnten, izt aber ist beides, so wie das Rechnen, algemein.

1782. daß auch das Volk Israels auf dem glänzendeu Wege der Wissenschaften einen Schritt vorwärts thun solte. Und siehe da! mit welch schnellem Gehorsame dies Volk Josephs Gesez in Erfüllung brachte. Mit vereinigten Kräften erbauete es ein neues Schulgebäude, suchte die Geschiktesten aus ihrer Religion aus, die sich immer noch besser bilden musten, um in Zukunft den jungen Nachwuchs ihrer Nazion zu rechtschaffenen und thätigen Gliedern des Staats umzuschaffen. Dieser Tag nun war's, an welchem die neue deutsche Schule, für die jüdische Jugend in Prag eröfnet wurde. Schon um 6 Uhr Morgens fiengen die Lobgesänge und Psalmen nebst dem öffentlichen Gebete für die glükliche Regirung des Monarchen in allen neun Betschulen an, und dauerte bis 8 Uhr, um 9 Uhr ward die jüdische Hauptschule. Um 10 Uhr giengen die Vorgesezten mit ihren deutschen Schulkindern in der Ordnung in das auf dem Juden-Gemeinhofe am Wasser neu hergestellte deutsche Schulgebäude. Gleich beim Eintritt der hohen Noblesse und anderer ansehnlichen Gäste, welche dieses Fest mit verherrlichten, hörte man musikalisch blasende Instrumente, und nun hielt der erste öffentliche Lehrer an dieser neuen deutschen Schule, Pincascollie, eine vortrefliche Rede. Abends um 8 Uhr ward diese deutsche Schule beleuchtet, und die Feierlichkeit dieses Tages unter abermaliger

Musik

Musik mit einem nächst dem Schulhaus aufge- 1782
führten kleinen Feuerwerke beschlossen.

Auf dem diesjährigen Wiener Jahrmarkte fand sich zum erstenmal ein Jude als Verkäufer ein.

Josephs II. Achtung und Belohnung wahrer Verdienste.

So lies der Monarch dem vortreflichen Fürsten Bathiany, Kardinal und Primas von Ungarn, einen auf 100 tausend Gulden geschäzten Schmuk, nebst einem sehr gnädigen Handschreiben, zustellen, worinnen er sich für die patriotische Verwendung in kirchlichen Sachen dankbar äusert und auf das verbindlichste sein höchstes Wolgefallen bezeuget. Das Schreiben ist werth, hier wörtlich aufbehalten zu werden; es lautete, wie folget:

„Lieber Kardinal Bathiany!

„Mir ist bekannt, daß Sie nur durch die Ueberzeugung des Guten und Ihre Amtspflicht gegen

1782. gegen Gott und den Staat zu derjenigen Veranlassung bewogen worden, welche Sie zu meiner vollkommenen Zufriedenheit bei der Gegenwart des Pabstes hier mit den übrigen Ihnen untergebenen und anwesenden Bischöffen getroffen haben. Das Bewußtseyn recht und nuzbar gehandelt zu haben, würde Ihnen zwar genug seyn; mir aber ist daran gelegen, daß jedermann aus diesem Merkmal, welches ich Ihnen hier überschikke, meine für Sie hegende Denkungsart öffentlich ersehe. Sie werden dem hauptsächlich mitgewirkten Erzbischof von Colozka dieses Ordenskreuz, so unter seiner Addresse hier beiliegt, in meinem Namen, sammt der Versicherung meiner vollkommenen Zufriedenheit, daß er Ihnen so treulich an die Hand gegangen ist, übergeben; zugleich auch dem Bischof von Erlau, den Sie mir besonders angerühmt haben, in meinem Namen bedeuten, daß ich ihm das Groskreuz vom heiligen Stephans Orden verleihen wolle, und daß ich von ihm so, wie von allen übrigen Bischöffen, denen Sie ebenfalls mein Wolgefallen werden bekannt machen, die wolangemessene eifrige Mitwirkung in allen denjenigen Aufträgen und Veranlassungen erwarte, die zum Besten der Religion, zur Bildung des Ihnen untergeordneten Cleri und daraus entstehenden wahren Belehrung und Anleitung des Volks zu guten Christen und Mitbürgern, allein

führen,

führen, welches mein einziges und vorzügliches 1782. Augenmerk ist."

Joseph.

Und der Brief des Monarchen an den Grafen Esterhazy, Ungarischen Kanzler, in welchen vorhergehendes eingeschlossen war, lautete, wie folget:

"Lieber Graf Esterhazy!

"Ich habe auf alle Art Ursach, mit dem Betragen und der Einleitung zufrieden zu seyn, womit der Primas und der Erzbischof von Colozka gemeinschaftlich mit den übrigen hier bei Anwesenheit des Pabstes versammelt gewesenen Ungarischen Bischöffen sich für die Religion und das aus selbiger entstehende Beste des Staats ausgezeichnet haben. Sie werden ihnen also sämmtlich mein besonderes Wolgefallen hierüber zu erkennen geben, und ihnen zugleich in meinem Namen sorgfältigst auftragen, fernerhin sich aus demjenigen Wege nicht zu entfernen, welcher allein zum Besten der Seelen und zu Bildung und Aufklärung der ihnen untergebenen Geistlichkeit führt, dadurch das Volk zu guten Christen und zugleich zu eben so nuzbaren Bürgern geleitet und allein gezogen werden kann. Dieses sind die einzigen Ab-

1782. sichten aller meiner Veranlassungen, und von welchen, da ich von deren Güte und Nuzbarkeit überzeugt bin, ich nie abgehen werde, welche auch zugleich die von mir erlassene Eingestehungen gegen die im Lande sich befindenden irrenden Glaubensgenossen in sich begreifen. Diese meine Zufriedenheit wäre Ihnen zwar nach der mir bekannten Nazional-Denkungsart genug. Ich will aber selbige durch ein öffentliches Zeugnis jedermann zu erkennen geben, und andere zur Nachahmung anfrischen. In dieser Gemäsheit werden Sie dem Primas dieses Paquet in meinem Namen übergeben."

Joseph.

Der durch seinen vorzüglich schönen Hirtenbrief rühmlichst bekannte Bischof von Leutmeriz erhielt Anfangs des Mai's den Auftrag, Böhmen und Mähren zu durchreisen, um auf der Stelle selbst zuverlässige Nachrichten wegen der Anzal der Protestanten eines jeden Orts einzuziehen, und Bericht zu erstatten, wie die ihnen zugestandenen Freiheiten mit den Landesgesezen am besten vereinbaret, und allen Misbräuchen zuvorgekommen werden könnte.

Bei-

Beispiel vom Aufkommen der Künste in den österreichschen Staaten unter Joseph II. 1782.

Der Kaiser bekam von dem Könige von Frankreich einen sehr schönen stählernen Degen, der auserordentlich fein gearbeitet war; da man nun zu Wien große Stahlkünstler, welche die englischen weit übertreffen, hat, so versuchte einer der geschiktesten derselben, namens Schwarz, ebenfalls einen solchen Degen zu verfertigen, und seine Arbeit erreichte nicht nur die Schönheit des Metalls, sondern ließ solches noch weit hinter sich zurük. Schade war es nur, daß das Stück nicht jedermanns Kauf war, indem es 1000 Fl. kostete. Indessen kaufte es doch der König von Sicilien an sich, und berief zugleich den Bruder des Künstlers mit einem jährlichen Gehalt von 500 Fl. nach Neapel in seine Dienste.

Den Griechen zu Triest wurde erlaubt, zwei Glokkenthürme auf ihre Kirche bauen zu lassen. Diese Gnade verursachte bei ihnen eine grosse Freude und einen lauten Jubel.

1782. Den Herren Handelsleuten Billetti Zaccar und Kompagnie in Triest, ward mittelst eines allerhöchsten Hofdekrets von Sr. Majestät dem Kaiser die Erweiterung ihrer Handlungsgeschäfte in Egypten und andern Gegenden unter Bekantmachung des allerhöchsten Kaiserl. Schuzes gestattet.

Unter dem 7ten Mai ward folgende hohe Gubernal-Verordnung, von Prag aus in alle Kreise erlassen: "Da es erforderlich seyn will, in die genauen Kenntnisse dererjenigen Forderungen gesezt zu werden, welche ein und andere Partheien auf das Vermögen der aufgehobenen Klöster machen zu können sich berechtiget glauben: Als werden alle Creditoren, die bei einem oder dem andern aufgehobenen Kloster einiges Kapital anliegend haben, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, wenn sie inner Landes, binnen 6 Monaten aber, wenn sie ausser Landes sich befinden, bei dem Königl. Fiskus zu liquidiren sich angelegen seyn lassen."

Einer in den österreichschen Niederlanden, ebenfalls anfangs des Mai's, erschienenen K. K. Verordnung zu folge, sollen gewisse zu Löwen und Bornhem in Flandern errichtete Barfüsser- und Dominikanerklöster von Engländern und Irländern, worin junge Prediger für die brittischen

Inseln

Inseln gezogen werden, sich zufolge des kaiserl. 1782.
Edikts, in eine Kongregation vereinigen und ihnen unter der in besagtem Edikte bestimmten Strafe alle Verbindung, auser was die blosse Sendung und Wiederzurüknahme der Englischen Unterthanen anlangt, mit den Vorgesezten der Missionsprediger in England und Irland untersagt seyn.

Künftig sollen im Kriege bei der österreichschen Armee statt der Maulthiere Pferde gebraucht werden, und es ward daher den Offizieren anbefohlen, im Pferdepakken sich Kenntnisse zu erwerben, um die Gemeinen darinne unterweisen zu können. (Die Maulthiere haben im leztern Kriege allein 160,000 Fl. gekostet.)

In Ostende sezte die Handlung ihren erwünschten Gang fort, und es wurden auch im Monat Mai noch verschiedne Anstalten zur Erleichterung und Beförderung derselben vorgekehrt. So befreiete der Monarch die holländische Torfasche von allen inländischen Abgaben, und nur die Einfahrtsgebühren davon sind beibehalten worden. Dieses ist ein groses Geschenk fürs Land, weil die vorherigen Abgaben ziemlich beträchtlich waren.*)

In

*) Diese Torfasche wird besonders in der Grafschaft Hennegau viel verbraucht, um öde Felder fruchtbar zu machen, und die kultivirten damit zu düngen.

1782. In Lemberg wurde, auf höchsten Befehl, durch die dortige Polizeidirektion bekannt gemacht: "daß jeder Hausinhaber nicht nur für seine eigenen Leute, sondern auch für alle jene, die in seinem Hause wohnen, Rechenschaft zu geben habe. Zu dem Ende wurde den Hausherren aufgetragen, alle ihre Hausleute in einem Meldungszettel aufzuschreiben, und diesen alle Vierteljahre bei der Polizei einzureichen. Bei der leztern steht es alsdann so oft, und wenn es ihr gefällig ist, Visitationen vorzunehmen, müssige oder verdächtige Leute aufzuheben, und hiedurch die zween Hauptgegenstände: Ruhe und Sicherheit, die für eine jede Stadt und Gemeinschaft so wichtig sind, zu bevestigen. Alles dieses soll mit der grösten Sorgfalt und Genauigkeit in Obacht genommen und befolget werden, um die Misbräuche auszurotten, und statt der alten anarchischen Verwirrung immer mehr Ordnung einzuführen. Auch soll für Verbesserung der Sitten gesorgt werden. Alle jene Weibsleute, die in ihren verborgenen Winkeln junge Leute zu Ausschweifungen verleiten, und zum öftern in gänzliches Verderben stürzen, sollen ins Zuchthaus zur Arbeit verwiesen werden; wozu ebenfalls Anstalten gemacht wurden.

Mit

Mit dem Monat Juni wurden wieder verschie- 1781.
dene herrliche Verordnungen Josephs II. bekannt gemacht, die ich Inhaltsweise nach ihrer Zeitfolge mitteile; und manche wichtige und nüzliche Anstalt in Ausführung gebracht, die ich zur hinlänglichen Kenntnis aufzeichne und erkläre.

Die Stadt Wien ward mit jedem Tage verschönert, und man fieng an alles aus dem Wege zu räumen, was dem menschlichen Körper unbequem fallen kann. So muste von dem Juni an, täglich zweimal in der Stadt und den Vorstädten aufgesprüzt werden, und derjenige Hausherr, der dieses unterlassen solte, wird um 6 Gulden gestrafet, und bei öfterer Unterlassung hat er härtere Ahndung zu gewarten.

So dürfen auch die Goldschmiede, Gürtler, Schwertfeger u. d. gl. nicht mehr vor ihren Häusern mit dem schädlichen Merkurialdampf manipuliren, sondern müssen diese Arbeiten an solchen Gegenden unternehmen, wo die Luft nicht so viel eingeschlossenes hat.

Fleischhacker, Heringsweiber, sollen auser der Stadt seyn, und alle die Getöse machenden Arbeitsleute müssen in den Vorstädten wohnen, oder wenigstens da arbeiten, die einzigen Schmiede ausgenommen, welche unentbehrlich sind.

Die

1782. Die Glacien in den Vorstädten sollen angebauet werden dürfen, und jedem Baulustigen werden zwanzig Freijahre nebst andern Vorteilen bewilliget. Die Regirung kauft verschiedene alte Häuser, läßt sie niederreissen und schöne Palläste dafür aufbauen. Hierdurch gewinnt der Tagelöhner Brod und die Stadt ein Ansehen. (Viele Fürsten hätten Ursach in den verschiedenen Städten ihres Landes diesen Beispielen, — insonderheit dem lezten zu folgen.)

Die Aerzte müssen bei jedem Todten ein Attestat ausstellen, woran derselbe verstorben, damit man die Wäsche und Betten verbrennen lasse, wenn die Krankheit anstekkend gewesen. Auf Reinlichkeit sollte hauptsächlich gesehen werden, weil diese der Grund der menschlichen Gesundheit ist.

Anfang des Juni's sendete das in Wien und Konstantinopel etablirte Handelshaus Willeshofen und Kompagnie, unter der Führung des von Sr. Majestät dem Kaiser ausdrüklich hiezu beorderten Pontonierhauptmans, Herrn von Lauterer, ein Schif mit tausend Zentner Ladung nach dem schwarzen Meere; diesem folgte zugleich ein anderes Schif aus Ungarn mit ungarischen Weinen und andern Landesprodukten, die auf der Draw und Saw herabkommen. Ueberhaupt ver-

mehr-

mehrte sich die Schiffart mit jedem Tage; in- 1782.
sonderheit fanden gleich anfänglich die ungrischen Kavaliere sehr viel Wolgefallen daran, und machen vielerlei Versuche, die mit der Zeit zum großen Vorteil des Landes ausschlagen werden. In Triest standen schon zu Anfang des Juni drei Assekuranz-kompagnien, und wenn auch schon fünfe gewesen wären, so würden sie doch genug Assuranten gehabt haben, weil sie gleich sehr vorteilhaft und sicher eingerichtet waren.

Kraft eines höchsten Hofdekrets ward allen Regirungen, Obrigkeiten und Herrschaften in ganz Böhmen, anbefohlen, "daß künftighin alle K. K. Verordnungen auf dem Lande nachstehendermasen publicirt werden sollen: Es hätte nämlich jede Obrigkeit mit dem kundmachenden Zirkulari immer auch eine Currendam herumzuschikken, und auf diese Currenda der Richter und zween Geschworne eines jeden Orts die richtige Erhaltung und geschehene Publizirung des Zirkulars mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, und jene Obrigkeiten, die entweder ganz auser Land, oder doch von ihren Unterthanen allzusehr entfernt sich befinden, und etwa keine eigene Beamten auf ihren öfters sehr kleinen Gütern halten, jemanden zur Kundmachung der Verordnungen zu bestellen, und den Kreisämtern namhaft zu machen. Um sich aber

der-

1782. der Kundmachung und Befolgung der Geseze und höchsten Verordnungen noch mehr zu versichern, und selbige möglichst zu befördern, wollten allerhöchst Se. Majestät weiter, daß von nun an alle Geseze und Verordnungen auch jedesmal von der Kanzel in den Kirchen dem Volke abgelesen werden sollen. Welche allerhöchste Resoluzion durch die königlichen Kreisämter den Magistraten und Wirthschaftsämtern zur allergehorsamsten Befolgung mit dem Beisaze bereits publiziret worden ist, daß man den Pfarrern durch ihre Behörde den Auftrag machen lasse, damit selbige nach geschehener Publikation das Publikatum auf die kundgemachte und dem Amte zur Asservirung wieder zurükzustellende Verordnung zu schreiben hätten; mithin bei jedem Amtstage, wo die Richter zusammen kommen, auch nachzufragen seyn wird: ob die Verordnungen wirklich publiziret worden sind; worauf sonach auch bei denen von dem Kreisamte vorzunehmenden Kommissionen und Visitationen der vorzügliche Bedacht zu nehmen ist."

Dem Hofkriegsrath machten Se. Majestät der Kaiser bekannt, "daß, da durch die Schleifung der Vestungen verdienten Offizieren viele Aussichten der Versorgung genommen würden, künftig alle erledigte Postmeisterstellen mit verdienten

ten Offizieren und Unteroffizieren besezt werden 1782.
solten." —

Mit den Meublen und Geräthschaften aus den aufgehobenen Klöstern, die viele Zimmer in dem Gebäude der Hofkammer anfüllten, ließ der Kaiser den hin und wieder befindlichen armen Dorfpfarrern ein Geschenk machen.

Viele Jungfrauen der in Italien aufgehobenen Klostergemeinden haben die Säkularisation erwält, und sind zu ihren Familien in die Welt zurükgetreten, einige derselben haben in die Spitäler zu Pflegung der Kranken angestellt zu werden verlangt, und nur sehr wenige haben sich in andere Frauenklöster zur fernern Fortsezung des geistlichen Lebens einteilen lassen.

Josephs II. wolthätiges Beispiel verbreitet sich zum Besten der Menschheit auch über andere Staaten.

So waren die Berichte aus der Oberlausiz, in der Mitte des Junius, abermal Zeugen von dem wolthätigen Einflusse, den Josephs allgemeine Toleranzbefele auch über benachbarte und entfernte Länder verbreiten. Wie göttlich mus der Gedanke seyn, wenn ein Fürst mit seinem Beispiele

1782. spiele der religiösen Friedfertigkeit auch über auswärtige Staaten neuen Glanz vom Glükke erscheinen macht. Irland folgte Josephs Beispiele, und nahm die dortwohnenden römischkatholischen Glaubensgenossen in den Schoos des politischen Staatskörpers; und nun folgt auch das Kurhaus Sachsen ihm nach. Bekanntlich hatten in den Kursächs. Ländern die Römischkatholischen, auser dem freien Religions-Exercitium, sich sonst keiner Wolthat zu erfreuen. Von Erhaltung des Meister- und Bürgerrechts in großen und kleinen Städten waren sie gänzlich ausgeschlossen; und nnr in einigen grössern Dörfern hatten sie eine Art von eigengemachten Zunftsrechten. Nun aber wird denselben mittelst eines ergangenen Landesbefehls nicht nur das öffentliche freie Religionsexercitium fernerhin bewilliget, sondern auch erlaubt, daß die Katholiken in großen und kleinen Städten sich Häuser ankaufen, und um das Meister- und Bürgerrecht bewerben dürfen, nebst dem sich auch noch verschiedener anderer vorteilhafter Begünstigungen zu erfreuen haben.

Wegen Entfernung der nach Böhmen rc. herübertretenden fremden Emigranten, wurde auf Befehl des Kaisers nachstehendes Hofkanzlei-Dekret bekannt

bekant gemacht, welches ich dem Inhalt nach 1782.
mitteile: — „daß um desto sicherer bei dergleichen Immigranten, die durch deren Zurüktretung sich schon öfters geäusserte Geldversplitterung für die Zukunft hintanzuhalten, die Einleitung zu treffen sey, womit die bestimmten Geldaushülfen hinfüro den Obrigkeiten und nicht mehr den Ansiedlern in die Hände gegeben werden, wo sodann die Obrigkeiten aus diesen Geldern die Wohnungen der Ansiedler herzustellen, ihnen inzwischen den Unterhalt abzureichen, und den verwendeten Betrag zu Handen des K. Kreisamts zu verrechnen haben, welches sich am leichtesten dadurch bewirken lassen werde, wenn den Ansiedlern von der Obrigkeit ordentliche Bücher abgereichet, und darinn dasjenige, was sie von dieser Geldaushülfe am Gelde oder Materialien für die Ansiedler verwendet, ordentlich eingeschrieben wird. Nach dieser allerhöchsten Willensmeinung sind also die sämmtlichen Obrigkeiten zu ihrem genauen Nachverhalt zu verständigen, und zugleich von ihnen die Aeusserung abzufordern, welche dergleichen Emigranten unterzubringen gedenken, und denselben einige Gründe überlassen könnten, um solche Leute gleich bei ihrer Ankunft dahin anweisen, und dadurch vermeiden zu können, damit dergleichen Emigranten durch die Hin- und Herreise nicht mehreres Geld zu verzehren genöthiget würden.“

Die

1782. Die Verkündigung des Patents, wodurch die drükkende Last der Leibeigenschaft aufgehoben wird, geschah in der Mitte des Juni auch zu Lemberg. Der Bauer, dessen vorherige mühselige Umstände ihn sowol an Leib als Geist zu Boden drükken musten, hörte anfänglich jedes Wort mit Staunen an, aber so, wie man mit Vorlesung des Patents immer weiter kam, und wie nach und nach verschiedene Punkte berühret wurden, welche die Erleichterung seiner ehemaligen schweren Last betrafen; so erheiterte sich auch sein Gemüth, und er brach in lautes Frohlokken aus. Viele weinten Tränen, weil sie ihre Freude nicht anders ausdrükken konnten. Segnender Augenblik für einen Fürsten!

Bei der ganzen kaiserlichen Armee ward in eben diesem Monate Juni der Befehl erteilet, daß hinfüro nicht mehr täglich, sondern nur alle zwei Tage exerziret werden soll.

Zufolge eines unterm 6ten Juni nach Prag erlassenen allerhöchsten Befehls Sr. K. K. Majestät, ward in Absicht der dasigen Landes befindlichen Benefizien ohne Seelsorge, gesammten Benefiziaten, Gerichtstellen, Obrigkeiten, Grundbüchern, Kirchen, Klöstern, Brüderschaften, Meß-

Meßnern, Sakristeydirektoren und jedermännig- 1782.
lich, wer immer bei Verleihung eines Beneficii simplicis, oder bei Verwaltung derselben Güter oder Einkünfte, auf was immer für eine Art einen Anteil, Einflus, oder sonst Wissenschaft davon hat, hiemit aufgetragen, sich binnen zwei Monaten a die publicati bei dem betreffenden Konsistorio zu melden, und den Besiz des Beneficii, so er der Beneficiat selbst, oder das Patronatsrecht oder was ihm sonst von einem dergleichen Beneficio, desselben Vermögensstand, oder sonstigen Umständen bekannt ist, getreulich anzuzeigen, widrigenfalls bei nicht geschehener Anmeldung und anderweitig gemachten Entdekkung der Beneficiat des Beneficii, der Patron des Patronatrechts ipso facto verlustig seyn, die Kapitalien, oder in was immer die Einkünfte bestanden, verboten, und diejenigen, welche davon Wissenschaft gehabt, und die Anzeige nicht gemacht haben, insbesondere zur schweren Verantwortung gezogen werden würden.

Gleich zu Anfang des Juli ist von dem Kaiser, Inhalt eines allerhöchsten Hofdekrets, in Angelegenheit der vorgekommenen Frage, ob den Buchdrukkern der allgemeine freie Buchhandel zu

gestat-

1782. gestatten sey: über die, von den sämmtlichen Länderstellen abgeforderte und erstattete gutächtliche Berichte, und den hierüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrag entschlossen, und anbefohlen worden, "daß in dem Anbetracht, wienach durch die allgemeine Freiheit (kraft der ein jeder Buchdrukker auch den unbeschränkten Buchhandel sowol für das Innere der Länder, als hinaus in fremde Provinzen, und aus diesen wiederum herein durch Barattirung treiben darf) nicht nur dem Publiko die Wahl, und die Wohlfeilkeit der Werke, sondern auch der Litteratur die Verbesserung, und Vermehrung der Auflagen, dem Kommerze aber der Gewinn von Fremden durch Tauschhandel, und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachsen werden, allen Buchdrukkern, und auch denen schon dermaligen Buchhändlern überhaupt, der freie allgemeine Buchhandel so wol mit inländischen als fremden und auswärtigen Büchern an alle inländische und auswärtige Orte erlaubt seyn soll."

Mit

Mit diesem Monate Juli nahmen auch die diesjährigen militärischen Prüfungen ihren Anfang. *) 1782.

Die ersten dieser Prüfungen im Jahr 1782 wären die Grenzregimenter in den Sklavonischen Exercierlägern, welche bei dem prüfenden Besuch des kommandirenden Herrn Generals Barons von Mathesen und des Landesbrigadiers, Herrn Grafen von Wartensleben alle Erwartung übertrafen. Der Oberste von Quosdonowich führte das Gradiskaner Infanterie, und das Sklavonische Husaren - Regiment zugleich, der Oberste Böhr das Broder - und der Oberste Ried das Peterwaradeiner Infanterie - Regiment zu allen den geschikteſten Kriegsübungen an. Was aber dem Beob-

*) Ich hab' es schon in der dritten Sammlung gesagt, daß ich diesen Artikel einer gewissen ansehnlichen Klasse von Lesern zu Gefallen einrükke; und wiederhole hier diese Anmerkung, damit es nicht etwa einem litterärischen Scharfrichter — so genannten Rezensenten, einfalle, auch hierüber die Nase zu rümpfen. Wie diese Herren gemeiniglich zu thun pflegen, und das Maul immer darüber am meisten reissen, was nicht nach ihrer, in einen dreiviertels Punkt eingeschränkten Laune schmekt, oder sie aus zu großer Hirnschwachheit nicht verstehen, und — nicht begreifen können, daß das, was ihnen nicht taugt, wol andern taugen, nüzen und gefallen kan.

1782. Beobachter am meisten auffiel, war eine in der Mündung der Theiß befindliche wolarmirte K. K. Flotille von 18 Galeerenförmigen Schiffen, welche dort Tschaiken genannt werden. Eine bewundernswürdige Stille und Ordnung regierte darauf, woraus erfolgte, daß man mit den Schiffen alle Märsche, Abmärsche, Aufmärsche, Doppelungen, Deplojirungen, Veränderungen der Fronten, Flügel und Treffen, auch alle Aliniements und übrige Heerbewegungen so richtig und geschwind als mit einem wolgeübten Kavallerieregiment vollzog. Eben so war es mit dem Segeln, dem Feuer aus dem großen und kleinen Gewehr, und allerlei Vorstellungen von wirklichen Gefechten, wobei alles vorkam, was nur im Kriege auf Flüssen sich ereignen kan. Man formirte Gefechte in 2 und 3 Linien, Renkontres, Brükkenangriffe, Brükkenverteidigungen, Blokirungen von Mündungen und Ortschaften, Ausfälle auf feindliche Boden und dergleichen. Nach allen Wahrnehmungen besizt dieses schöne Thaikenkorps noch verschiedene Nebenwissenschaften. Beinah alle Offiziere verstehen die Geometrie und Zeichenkunst; die Gemeinen bedienen zu Wasser und zu Lande ihre Kanonen selbst, schlagen auch wie die besten Pioniere Geschwindbrükken, und wie die tüchtigsten Pontoniere Pontonsbrükken, und man sah eine ganze Brükke über die Theiß, die doch dort

wol

wol 200 Klaftern breit ist, um Mitternacht 1782.
binnen 1 $\frac{1}{2}$ Stunde schlagen, und am Tage in 1 Stunde wieder abbrechen. Der Anführer dieses Korps war der Baron von Hohenhausen, dem des Kaisers Majestät im vorhergegangenen Winter wegen eines zum Besten der Staatsökonomie geleisteten Dienstes 2000 Ducaten schenkte, und wegen seiner Verdienste um dies Korps zum Oberstlieutenant und Kommandant desselben ernannte.

Vermöge einer in den ersten Tagen des Juli erschienenen allerhöchsten Verordnung, wurde alles Sammlen fremder Geistlichen und Ordensleute in den K. K. Erbländern auf das strengste verboten.

Nach einer andern allerhöchsten K. K. Verordnung müssen künftig die Verfasser aller Schriften ihre Namen auf die Titel ihrer Werke sezen.

Die Besizungen der neuerrichteten Oesterreichschen Ostindischen Schiffahrt und Handlung sind nach einem erschienenen ausführlichen Berichte, die Nikobarinseln am Bengalischen Meerbusen nächst dem nördlichen Teil von Sumatra. Sie heisen Nancaveri, Souri, Iricutte und Catesiout. Zu

1782. Mongator und Carwar, im Reiche von Canara, hatte der Besizer, Hyder-Aly, schon Anfangs Juli, Strekken Landes zu Anlegung österreichscher Faktoreien abgetreten.

Auch ausländisches Verdienst belohnet Joseph II.

So ließ er dem Chursächsischen Kapellmeister, Herrn Naumann zu Dresden, für die ihm zugeschikte vollständige Partitur von der von ihm bekanntlich treflich komponirten Oper Cora, durch den Herrn Baron von Metzburg, K. K. Gesandten am Dresdener Hofe, eine goldene Dose von beträchtlichem Werthe überreichen, auf deren Dekkel ein allegorisches auf Cora anspielendes Gemälde zu sehen ist, und in welcher sich die große goldene Gnadenmedaille mit Sr. Majestät wolgetroffenem Bildnisse auf der einen, und dem Reichsapfel und Zepter, nebst Dero Wahlspruche: Virtute et exemplo, auf der andern Seite, befand. Dieses Kaiserliche Geschenk war mit den huldreichsten Versicherungen der Zufriedenheit des Monarchen und der gnädigsten Aeusserung begleitet, daß, wenn es möglich sey, die deutsche

Cora nächstens auf dem Nazionaltheater zu Wien 1782. erscheinen solle.

Die Kirche zu Laxenburg (der bekannte Lieblingserholungsort des Monarchen) ist ganz nach dem Geschmacke des Kaisers eingerichtet worden. Alle Gemälde, Gelübdetafeln u. d. gl. sind hinausgeschaft worden, und auf dem Altar sieht man nichts, als ein sehr schön gearbeitetes Kruzifix. Se. Majestät (welche diese Kirche bey ihrer Anwesenheit fleissig besuchen) treten selten in einen besondern Stul, sondern knien am gewöhnlichsten in dem ersten besten Stule neben den Landleuten nieder. — Er ist ohne Stolz. —

Für die Münzgeschichte und Medaillenliebhaber unter Josephs II. Regirung.

Dieses ist, daß der Monarch zum Andenken der Anwesenheit des Pabstes zwei Denkmünzen von verschiedener Größe, aber gleichen Inhalts, in Gold und Silber hat ausprägen lassen. Die Averse zeigt des Pabstes wolgetroffenes Brustbild und hat die Ueberschrift: Pius VI. Pontifex

Ma-

1781. Maximus, (Pabst Pius der Sechste.) Auf der Reverse liest man die Innschrift: Iosephi II. Aug. Vindob. Hospes a die IX. Kal. Apr. ad X. Kal. Maj. 1782. (Kaisers Joseph des 2ten Gast zu Wien vom 22sten März bis zum 22sten April 1782.)*)

In der Mitte des Monats Juli ließ der verehrungswürdige Bischof von Laibach (Fürst des heil. Röm. Reichs und Graf von Herberstein) einen Hirtenbrief ausgehen, der in den K. K. Erblanden eben so grosses Aufsehen und Nachdruk machte, als er wichtig ist; weshalb ich solchen inhaltweise anführe. Der Prälat belehret darinnen seine Gemeinde, was sie bei den verschiedenen von dem Monarchen zum Wohl der Religion und des Staates als nothwendig zu treffen erachteten Einrichtungen sich für Begriffe zu machen habe, und die rechtmäßige Unterscheidung der Landesfürstlichen, bischöflichen und päbstlichen Rechte, das Mönchswesen, die Ehedispensation, die Toleranz und die Aufhebung mancher den Geist und die Würde der Religion nicht betreffender Andachtsübungen sind sein Gegenstand. — Der Bischof lehrt:

*) Der grössere Medaillon ist die Arbeit des Herrn Winazer, der kleinere des Herrn Donner. Beiden Künstlern gereicht sie unstrettig zur Ehre.

lehrt: "daß die Aufsicht und Einrichtung des 1782.
Aeusserlichen in der Religion als ein wesentliches Recht dem Landesfürsten gebühre, daß alle Bischöfe an Macht, einander gleich seyen, indem ihnen eigentlich nur von dem einzigen Bißthum, welches in der Kirche ist, jedem sein besonderes Anteil übergeben worden sey; folglich habe jeder in den wesentlichen Rechten der Verwaltung seiner Kirche vollkommene Freiheit; zwar läge der Kirche zur Erhaltung der Ordnung und des Ansehens daran, daß einer unter diesen Bischöffen der erste sey, und dieses sey der Nachfolger Petri; allein dieser sey nicht allgemeiner Bischof, hätte sich nicht in die Gerichtsbarkeit der übrigen Bischöffe zu mischen, und sein Primat habe blos zum Zwek, Spaltungen vorzubeugen, Einigkeit zu handhaben und für die Bewahrung der Reinigkeit der Lehre zu wachen. Auf diese Art sey der Pabst der Mittelpunkt der Einigkeit, und die Bischöffe müssen ihm in diesem Falle gehorsam seyn, wozu sie ihm von Jesu Christo unterworfen worden. — Das Mönchsleben sey keine von Christo eingesezte Pflicht, sondern eine blos menschliche Erfindung, die dermalen von ihrem anfangs vieleicht löblichen Endzwek ausgeartet, die Forterhaltung derselben sey der Kirche sehr entbehrlich, und ihre Aufhebung der Religion keineswegs nachtheilig. Diese sey in ihren erstern drei Jahrhunderten nicht unglüklicher

1782. licher gewesen, obgleich damals noch keine Ordensmänner in der Kirche aufgetreten wären. — Die Ehedispensationen seyen von den ältesten Zeiten bis aufs 7te Jahrhundert allezeit allein in der Macht der Bischöffe gestanden, welche erst im 12ten Jahrhundert sich in manchen Fällen bei den Päbsten Raths erholet, und dadurch nach und nach zur Anmasung des päbstlichen Vorbehalts Anlas gegeben hätten. Der würdige Prälat spricht schlüßlich noch von der hergestellten Toleranz mit der größten Salbung des Geistes, so wie über Andächtelei und Priesterpflicht im rührendsten Tone des Vaters und des Oberhirten, und seine gute und richtige Denkungsart ist würdig als Fragment unter diesen Fragmenten aufbehalten zu werden.

Der Magistrat in Wien machte bei dem Kaiser die Vorstellung, daß die Vollziehung des Befehls, die Straßen der Stadt des Sommers zweimal täglich aufsprüzen zu lassen, große Summen kosten würde. Der Monarch antwortete darauf: „Ich bin nicht gewohnt einen Befehl zweimal zu geben." — Und um das Aufsprüzen auf den Straßen in der Residenz fürs künftige zu einer beständigen Observanz zu machen, sollen die davon abfallenden Strafgelder in Pacht gegeben werden. Eben so werden auch die Züchtlinge beiderlei Geschlechts, welche durch richterliche

Sentenz dahin verurteilt sind, in Pacht gegeben, 1782
so daß sie jedermann zur nöthigen Arbeit pachten kann. Sie werden einförmig gekleidet, mit geschornem Kopfe und Paarweise mit langen Ketten aneinander geschlossen. Der Pachter mus jedem des Tags 4 Kreuzer geben, und sie Sommers in leinene, Winters aber in tuchene Kittel kleiden.

Da zufolge Sr. Majestät des Kaisers höchsten Gesinnungen die Todesstrafe in allen Uebelthaten so weit als möglich an den Verbrechern nicht ausgeübt werden sollte, so ergiengen doch, gegen das Ende des Juli, Höchstdero Befehle von neuem dahin: daß ins künftige alle, welche nach den Kriminalrechten zum Tode verurteilet worden, in dem Zuchthause zur öffentlichen schwersten Arbeit angehalten werden sollen, und zwar auf diese Art: es sey nun Manns- oder Weibsperson, so wird ihnen beim Eintritt der Kopf geschoren, und die besonders dazu bestimmte Kleidung angezogen. Bei Männern bestehet solche Winterszeit in einer Jakke, und bis auf die Waden reichenden Hosen, dann einer Müze auf dem Kopf von dem sogenannten Hallina oder Loden; bei den Weibern bestehet sie ebenfalls in einer Jakke, einem Rok und solcher Müze von Hallina. Sommerszeit hingegen haben die Männer und Weiber auf die nämliche Art ihre Kleidung, jedoch von

blauem

1782. blauem Zwilch. Sie erhalten insgesammt die Woche über nur zweimal warme Speisen, die übrigen Tage aber wird ihnen nichts anders als Wasser und Brod, und das in einer ganz geringen Quantität, gereicht. Bei der Arbeit, die teils in Karrenziehen, Gassenreinigen, Straßenreparationen, Gebäude abreissen u. d. gl. besteht, sind sie zwei und zwei an einer ziemlich langen Kette zusammen gefesselt, und erhalten, wenn sie nicht recht fleissig arbeiten, von den dazu angestellten Aufsehern tüchtige Karbatschenstreiche. Die Weiber sind auf die nämliche Art gehalten, und bleibt ihnen auch nichts an Schlägen zurük.

Sonntags, den 28sten Juli wurde in allen Hauptkirchen der Stadt Wien denjenigen Frauenzimmern, welche mit besonderm Kopfpuz, als Hüten mit Federn ꝛc. oder sonst theatralmässigen Frisuren alda erschienen, durch die ausdrüklich bestellte Kaiserl. Schwaz-Kommissarien bedeutet, daß auf allerhöchsten Befehl sie heute das leztemal auf diese Art gepuzt erscheinen dürften; für das künftige aber, wenn sie sich in einer oder der andern Kirche währendem Gottesdienst auf die nämliche Art würden betreten lassen, sie ohne Rüksicht auf die Person alsogleich von den vorgenanten Kommissarien öffentlich weggeschaft werden würden.

Ob

Ob schon alle auswärtige Juden die Freiheit haben, die Wiener Jahrmärkte zu besuchen, (wie aus vorher mitgeteilten Nachrichten bekannt ist) so ist ihnen doch wegen ihres großen Zulaufs und ein und andern treibenden Unfugs von Gerichts wegen, Ende des Juli, aufgetragen worden, sich gleich nach ihrer Ankunft in dem Landhause bei einem besonders dazu angestellten gerichtlichen Kommissair zu melden, ihre Geschäfte und wie lange sie sich aufzuhalten gedenken, zu bestimmen. Nach Endigung des Jahrmarkts aber sind sie gehalten, binnen zweimal 24 Stunden Wien wieder zu verlassen; solten sie aber in einem oder dem andern Fall entgegen handeln, so wird der Uebertreter dieses höchsten Befehls gefänglich eingezogen werden, und die Freiheit auf immer verloren haben, Geschäfte in dieser Residenzstadt zu machen. 1782

Die Handlung that von Monat zu Monat gute Schritte vorwärts. So hatten sich bis zum Monat August wieder verschiedene fremde Handlungshäuser niedergelassen; davon unter andern zu Triest ein Irländisches, unter der Firma: Adolphia, das mit Egypten in Verbindung stehet, zu bemerken ist.

1782. Die neue Verpoortische Assekuranz- und Handlungskompagnie, hatte bereits (noch vor dem August) angefangen, ihr erstes Schif nach Amerika zu laden. Ueberhaupt waren nur in dem vorhergegangenen Monate Juli, im Haven zu Triest, 48 Schiffe angekommen. Aus diesen waren 7 Oesterreichische, 19 Venetianische, 8 Päbstliche, 9 Neapolitanische, 2 Genuesische und 2 Türkische. Die wichtigsten Waaren-Artikel, so sie einführten, bestanden in 6333 Mezen Getreide, 4203 Fässern Oel, 606 Kisten mit Zitronen, 120 Säkken mit Mandeln, 3454 Ballen Ungarischen und Albanischen Tabak, 24 Kisten Süßholz, 305 Eimer ausländischer Weine, 377 Eimer Brantwein, 93 Ballen Baumwolle u. d. gl. m.

Inhalts eines höchsten Befehls wurde Anfangs Augusts, bei den angebrachten häufigen Klagen der Grundbesizer und Landwirthe über die Zügellosigkeit und muthwillige Entweichung des Gesindes, zur weitern Verhütung dieses Uebels dahin verordnet: "daß kein Dienstherr und Landwirth unter dem unnachsichtlichen Erlag der ausgesezten Patentalstrafe, einen Dienstboten von einer fremden Ortschaft ohne vorgezeigten Erlaßschein oder Paß in Dienst und Arbeit aufnehmen, dann in Mangel des leztern selbe alsogleich ad locum nativitatis zurükgeschoben, den Dienstboten aber nochmals

mals nach Weisung der dieses Jahrs erlassenen höchsten Verordnung, wie auch deren in Konskriptionssachen ergangenen Befehle die Aushaltung der gesezten Dienstzeit auf das nachdrüklichste eingebunden werden solle." 1782.

Ferner erfolgte nach Inhalt eines andern allerhöchsten Hofdekrets nachstehender K. K. Befehl: daß bei denjenigen Entlaßscheinen, vermöge welchen, gleichwie in andern Ländern, freie Menschen zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes von einer Herrschaft zur andern überziehen, allerdings der Stempel für 15 Kr. zu gebrauchen sey.

An der Gränzscheidung des Königgräzer Kreises befanden sich, in der Mitte des Augusts, viele Familien, (gegen 800 Personen an der Zahl) die sich bei der abgehaltenen Kommission als Israeliten (Juden) hatten aufzeichnen lassen. Sie folgten der Lehre Abrahams, wie sie sagten, und mochten wol ein Ueberbleibsel von der Lehre desjenigen Rabbiners seyn, der im Jahre 1747. in dortiger Gegend so stark mit seinem Beschneidungseifer operirte, daß man ihn folgendes Jahr zu Verhütung fernerer Proselytenmacherei in Prag verbrannte. Da nun dieser Art von Schwärmern in dem bekannten Toleranzedikte vom 30sten Oktober 1781. das Duldungsrecht nicht zugestanden

wird,

1782. wird, so muste deswegen höchsten Orts eine Anfrage geschehen, und nun kam eine so billige als weise Resoluzion zurük: "daß man nämlich diese Fanatiker nicht nur sogleich beschneiden, sondern sie auch von ihren Besizungen abstiften, und überhaupt als Juden und Fremdlinge behandeln solle. Es wäre diese Behandlung ein Mittel, ihren Wahn zu prüfen, und sie entweder der katholischen Religion treu zu erhalten, oder doch zu veranlassen, daß sie sich zu einer der tolerirten Religionen bekennen würden." — So weise konnte nur Salomon und kann nun Joseph II. auf seinem Trone urteilen.

Zu Prag wurde unter dem 27sten August, von dasiger hohen Landesstelle folgendes Umlaufschreiben an alle K. Kreisämter erlassen: — "In Folge eines höchsten Hofdekrets vom 22sten Jul. 1782, wird die allergnädigste Resoluzion mitgeteilt, daß so wol die dem Beklagten zuzustellenden Auszüge der von dem Richter in die Gerichtsprotokolle eingeschriebenen Klagen der Partheien, als auch die von dem Richter der Parthei hinausgebende Motiva des gefällten Spruchs blos auf drei K. Stempel auszufertigen seyen, weil sie ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach nur für Abschriften, welche nach dem höchsten Siegelpatente in die 4te Klasse gehören, angesehen werden könnten." —

Einer

Einer anderweitigen allerhöchsten Verordnung 1782. zufolge, erhalten (vom Monat August an) die Registratoren der Kanzleien, Syndici der Städte rc. (um den Partheien, die bisher von den Notariis publicis mühsam und theuer erhaltenen vidimirten Kopien zu erleichtern) die Gewalt, diesen Partheien die benöthigten Abschriften mit der Authorität eines Notarii publici zu vidimiren und ausfolgen zu lassen. Bald zu Anfang des Augusts wurden wieder 4 Klöster aufgehoben; nämlich: Klein Maria-Zell, St. Andre, Seifenstein und Darstein. Man schäzte ihren vorgefundenen Vermögenszustand auf 11 Millionen Gulden.

Die Innung der Wiener Apotheker (Gremium nannten sie es,) ist mit allen ihren ehemaligen Privilegien aufgehoben worden, und künftig kann jeder, der sein Examen ausgestanden hat, ohne einige Abgabe eine Apotheke errichten; versteht sich alles unter öfterer unversehener Visitation der Fakultät. *)

Der

*) Ueberhaupt waren schon in diesem Monate August alle Zünfte und Innungen in Wien so gut wie aufgehoben. Es waren zwar verschiedene für die Bestätigung ihrer

1782. Der Fürst Esterhazy beschwerte sich bei Hofe bei Gelegenheit, daß das Gespräch von den Nordischen Herrschaften (dem Grosfürsten und der Grosfürstin von Rusland) war. "Man hätte boshafter Weise ausgesprengt, daß er nur deswegen damals so lange in Paris geblieben sey, um die Kosten einer Bewirthung dieser Herrschaften zu ersparen." — "Ich habe es niemals geglaubt," sagte der Kaiser, "ohnerachtet es ein allgemeines Gerücht war, und um Sie, mein lieber Fürst, davon zu überzeugen, will ich mich mit den nordischen Herrschaften, wenn sie wieder da sind, auf einige Tage nach Esterhaz bei Sie einladen." — Der Fürst versicherte, daß es ihm eine große Gnade seyn würde, und er wolte bei dieser Gelegenheit die Welt wieder an den Fürsten Esterhazy erinnern. In der That machte er darnach sehr prächtige und große Anstalten zur Bewirthung und Empfang dieser hohen Herrschaften auf seiner Residenz, die, nur nach einer nngefähren Berechnung,

ihrer Privilegien eingekommen, allein sie bekamen die Resoluzion, daß man keine neue Zunftprivilegia mehr hinausgeben würde, und daß die alten als aufgehoben anzusehen wären; welches den Nahrungszustand in dieser weitläuftigen Stadt (Wien) sehr verbessern wird. — Ohnerachtet die Zünfte anfänglich schreien, so wird sich das Gute in der Zukunft doch zeigen

nung, ihm gewis mehr als 300 tausend Gulden 1782. zu stehen kamen.

Der sogenannte Zehend, welcher meist auch in geistlichen Händen war, soll von den geistlichen und weltlichen Zehendherren in Zukunft nicht mehr eingefordert werden, sondern der Kaiser löset nach einem bereits im Jahr 1749 gemchten Plane den Zehend von den Zehendherren ein, der Zehendbetrag wird sodann von Joch auf Joch angeschlagen und mit dem Kontributionale einkassiret werden.

Das Versazamt oder Lombard zu Wien, hatte bisher immer von allen Versäzen 16 Procent Interesse genommen. Nunmehro aber erhielt es die Weisung, daß es von ordinären Pfändern nicht mehr als 4 Procent bis auf die Summe von 1000 Gl. nehmen soll; was aber über 1000 Gl. trägt, dafür darf es 8 auch 10 Procent nehmen, weil meist nur Herrschaften so ansehnliche Summen aufnehmen, und also auch mehr Interessen davon bezahlen können.

Würkung von Josephs II. Güte.

Gegen das Ende des Monats August befand sich der Herr Oberst von Genyey in der Lieca,

1782. wo er den dortigen berühmten Wasserfall in Augenschein nahm; und da kamen 6 Räuber auf ihn zu, warfen sich ihm zu Füßen und baten um Pardon, mit dem Beisaz, sie hätten auf die Nachricht, daß er auf Befehl Sr. Majestät nach dieser Gegend gekommen wäre, diese Gelegenheit benuzen, und sich ihm freiwillig ergeben wollen; nur bäten sie, ihnen die verdiente Strafe nachzusehen, weil sie ihre Räubereien nie auf kaiserlichem, sondern immer auf Türkischem Boden ausgeübet hätten; izt wären sie aber eines solchen Handwerks überdrüssig, und wünschten wieder mit ihren Angehörigen zu leben, ohne sich jemals von ihnen trennen zu wollen. Sie waren alle ohne Waffen, und der Oberste Genyey befahl ihnen, sie zu holen. Nach einer halben Stunde kamen sie wieder. Fürchterlich waren sie nun anzusehen, indem jeder mit einer langen türkischen Flinte, mit einem großen Messer, und 3 bis 4 Pistolen bewafnet war. Sie legten sogleich ihre Waffen ab, warfen sich zur Erde, und baten nochmals um Gnade. Der Herr Oberste sagte sie ihnen zu, hies sie aufstehen, und nach Gospich, dem Staabsorte des Liccaner Regiments, gehen, welches sie sogleich befolgten. Alle 6 Kerle waren von ungemeiner Größe und Stärke, und — durch des besten Monarchen wolthuende Güte, wurden sie aus verirrten Taugenichtsen und gefährlichen Räubern,

wieder

wieder fleissige, nuzbare Unterthanen und treue 1782.
Bürger.

Se. Päbstl. Heiligkeit, erteilten noch am Ende des Augusts, mittelst eines Breve, den resp. Herren Ordinariis in den K. K. Staaten die Erlaubnis, mit den aufgehobenen Klosterfrauen, in sich ergebenden Fällen super votum castitatis zu dispensiren.

Das Lager zu Minkendorf, war aufgeschoben worden. — Die zu Wien in Garnison liegenden Infanterieregimenter Preuß, Karl Toskana, Teutschmeister, und Ferdinand Toskana, bezogen, in der Mitte des Augusts, die um Wien herum ihnen angewiesenen Pläze, um allda einige Zeit zu kampiren, und sich in Manoeuvres zu üben, womit das erstbesagte Regiment den Anfang machte, und sich auf dem Plaz bei Ottagrin, Weinhaus, Herenals, Waring, herumlagerte. Die ungarische und polnische adeliche Garden giengen nach Prag, wohin sie diesmal auch ihre Galla-Uniformen mitnahmen, um bei denen von Sr. Majestät aldort zu haltenden Belehnungen die Pracht zu verherrlichen. Das zu Prag in Garnison liegende erste Artillerieregiment

1782. kampirte vor dem sogenannten Mariahilfthore auf der Anhöhe gegen Holleschowiz; und zeigten sich täglich in schweren Maneuvres auf die treflichste Art. Es stand dieses Regiment vom 20sten August bis zum 14ten September allda, so wie auch die dazu bestimmte 9 Bataillons Infanterie. Es wurde viel maneuvrirt; aber kein Hauptlager war es diesmal nicht, sondern dieses würde abgesagt, weil der Grosfürst nicht, wie es anfänglich hies, dahin kommen konnte, um dessen willen der Kaiser das diesmalige Kampement bei Prag, vorzüglich zu einem auszeichnenden Lustlager anfänglich bestimmt hatte. — In dem diesjährigen Lager bei Troppau zeichnete sich insonderheit das Esterhazysche Husarenregiment durch sehr künstliche Maneuvres aus.

Die neuen Verordnungen zogen auch im Monat September noch immer die allgemeine Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Der Hauptgegenstand der vervielfältigten Arbeiten des Monarchen war mit Anfange dieses Monats insonderheit: die Einziehung der Hospitäler, die gründliche Errichtung neuer Kranken- Fündlings- Accouchir- Versorgungs- und Arbeitsinstitute, die Vermehrung der wahrhaftnöthigen und bisher zu sehr ver-

vernachlässigten Pfarrstellen und deren bessere Bestallung, wie auch das innere Polizeiwesen. 1782.

Bald zu Anfang des Septembers ergieng folgende höchste Verordnung, davon ich die Hauptpunkte mitteile: "Da die Eheverlöbnisse weder für den Staat, noch für den Privaten nüzlich, sondern vielmehr für beide in Rüksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind, als befehlen und verordnen wir: 1) Alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und Weibsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen sich zu heirathen, wollen wir von dem Tage dieses Unsers ergehenden Gesezes gänzlich aufheben; 2) Würde demnach ein solches Eheversprechen gleichwol eingegangen, so soll dasselbe, es möge auf was immer für eine Art gefasset, und mit was immer für Feierlichkeiten versehen seyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben; 3) Um so weniger soll eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwächung, oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung soll nicht anders angesehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist; 4) Alle Heirathskontrakte sollen künftighin also eingeleitet werden: daß nachdem

1782. dem N. sich mit N. zu verehelichen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter Priesterlichen Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen."

Zu Aufrichtng eines genauen Verzeichnisses aller sowol innerhalb der Linien zu Wien als auch ausserhalb im Lande unter der Ens befindlichen simpeln, mit einer Seelsorge nicht verbundenen Benefizien, welche in Messelesen, Aemter halten, Assistiren in bestimmten oder unbestimmten Kirchen, Gebeter oder Rosenkranz beten 2c. bestehen, wurden mit dem Monat September alle Gerichtsstellen, Klöster-Brüderschaft- und Sakristei-Vorsteher 2c. besonders aber alle Patrone dieser Benefizien und Benefiziaten selbst zu Einsendung genauer Listen über den Stifter, das Kapital und Renten der Stiftung, den Patron, den Benefiziaten, dessen Schuldigkeit und Einkünfte 2c. 2c. binnen zwei Monaten aufs ernstlichste aufgefordert.

Zum Besten der Erziehung verwilligte der Monarch: daß die von den aufgehobenen Klöstern vorhin für die Schulanstalten geleisteten Geldbeiträge auch fernerhin aus der Seelsorgekasse, wo-

hin

hin das Vermögen dieser Klöster geflossen, abge- 1782.
führt werden solten.

Am 4ten October Abends um halb 7 Uhr langten die nordischen Herrschaften (der Grosfürst und die Grosfürstin von Rusland) abermals wieder zu Wien von Stuttgart an, und reiseten am 19ten Oktober wieder nach Petersburg ab. Zugleich trafen mit ein, der Prinz Ferdinand von Würtenberg und dessen Durchl. Schwester, die Prinzessin Elisabeth, die nun, zu hoher Bestimmung, auf immer in Wien blieb.

Mit Anfang des Monats Oktober, erschien nachstehende Hauptinhaltsweise mitgeteilte Verordnung: "Wir Joseph der Zweite ꝛc. — Es sind in Ansehung der nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und der Nonnen der aufgehobenen Klöster, die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eintreten, verschiedene Zweifel erhoben worden, in wie weit dieselben zu erwerben, und ob sie mit ihrem Eigenthume durch einen lezten Willen (Testament) zu schalten fähig sind? Wir erklären demnach hiemit, daß dieselben sämtlich von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erb-

schaft,

1782. schaft, und auf jede andere gesezmässige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen berechtiget sind. Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräusserung bei Lebenszeit auf irgend eine Art zugestanden; und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Kapitalien *in* öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesezlichen Wege gegen Veräusserung sowol, als Verschuldung sicher gestellt werden. Jedoch steht sowol den übergetretenen Weltpriestern, als gewesenen Nonnen frei, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Monate, die sie an den Klöstern noch beisammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen gewählten Versammlungsorte sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräusserlichen Gütern und Vermögen, durch lezten Willen, nach Wohlgefallen zu schalten; nur darf das Vermächtnis oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungültigkeit niemals zu Händen eines Fremden, oder auch auser Unsern Kaiserl. Königl. Erbländern lebenden Unterthans gebracht werden." —

Für

Für die Numismatiker. 1782.

Bei Gelegenheit der Feierlichkeiten bei Errichtung der Gallizischen Landstände zu Lemberg, wurden goldne und silberne Münzen geprägt, und unter den Adel sowol, als das Militaire und die Civilbeamten verteilt. Diese Münzen sind einerseits mit dem Bildnisse des Kaisers geziert, und führen die Umschrift: Iosephus II. Augustus Galliciae et Lodomiriae Rex Osviciecensis et Zatoriensis Dux. Auf der andern Seite sind zween Geniusse vorgestellt, die sich die Hand zum Bunde reichen; einer derselben ist mit einer Krone geziert, und hält das Gallizische Wapen. Die Umschrift lautet: Conventu Ordinum perpetuo in Gallicia et Lodomeria constituto. MDCCLXXXII. (Die schöne Arbeit derselben ist von dem Kammermedailleur Herrn Joh. Nep. Wirth.)

Der Handel nach dem schwarzen Meere hatte auch in diesem Monate Oktober wieder zugenommen, und es waren schon wieder für einige 100 tausend Gulden neue Bestellungen gegeben, auch waren die Produkte des ersten Schifs alle sehr gut versilbert worden.

Die

1782. Die geschlossene Zunft und Innung der Balbierer ward mit dem Monat Oktober auch aufgehoben. Die Chirurgi sollen künftig mit dem Balbieren sich nicht mehr abgeben, sondern blos mit Chirurgischen Geschäften, und das Balbieren soll den Perukenmachern, welche zu Wien ohnehin schon die Freiheit hatten, anheim fallen; doch soll es den Balbiergesellen, die durch diese neue Ordnung vacirend werden, so lange sie Gesellen sind, frei stehen, Balbierkunden anzunehmen, nur müssen sie sich einschreiben lassen, und die chirurgischen Kollegia fleissig besuchen, ohne dessen Beweis sie niemals in Kaiserl. Landen zu einer Meisterschaft der Chirurgie gelangen können.

In diesem Monate Oktober wurde auch die K. K. Finanzkammer und die Bank mit der Böhmischen und Oesterreichschen Hofkanzlei vereiniget, wodurch von 31 Räthen nur 14 in Aktivität verblieben.

Die ehrwürdigen Augustinerväter erhielten nun auch ihr Aufhebungsdekret, und die Dorotheer Chorherren erhielten Befehl mit nächstem auch ihre Wohnungen zu räumen und sich nach Kloster Neuburg zu begeben, wo einem jeden jährlich 400 Fl. angewiesen werden solten.

Im

Im Monat Oktober ergieng noch folgende höchste Verordnung zur allgemeinen Bekanntmachung, die ich ihrer Wichtigkeit wegen, dem Hauptinhalte nach, wörtlich mitteile. — Wir Joseph der Zweite erwählter Römischer Kaiser ꝛc. Unsere glorwürdige Vorfahren in der Regierung haben jedesmal als einen unabweichlichen Grundsaz angesehen, daß das sämmtliche, was immer Namen haben mögende geistliche und Kirchenvermögen, nach dessen ächten Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche, ein zum Gottes- und der Kirchen Dienst, zur Seelsorge, und für die Armen bestimmtes Patrimonium sey, daß den geistlichen Individuen, und Gemeinden davon die Nuzniessung nur für ihren standesmässigen Unterhalt gebühre, die Obsorge aber über die richtige Verwendung des Ueberschusses zur oberwähnten Hauptbestimmung eines der wesentlichen Rechte und Pflichten des Landesfürsten, als Supremi Ecclesiae tutoris, et Canonum Custodis gehöre. — Aus diesem Grundsaze haben vorerwähnte unsere glorwürdigste Vorfahren nicht nur in den allgemeinen Landesanordnungen und Gesezbüchern, sondern auch bei besondern Gelegenheiten, als Kaiser Ferdinand d. d. 14 April 1545. und 31 Oktober 1552., Maximilian d d. 22 December 1567. d. d. 1 Julii 1568 und 20 Junii 1575., und Leopold unterm 2. Januarii 1681. 1782.

allen

1782. allen geistlichen Personen und Gemeinden, jede Veräusserung beweglich und unbeweglicher Güter ohne Landesfürstlicher Benehmigung zu wiederholten malen ernstlich untersagt, wirklich alienirte Güter wieder herbei zu schaffen befohlen, und ohne Landesfürstlichen Consens gemachte Contracte für null und nichtig erklärt. — Von diesen heilsamen Absichten und Grundsäzen bewogen, wollen Wir das Andenken dieser Verordnungen erneuern, solche auf gegenwärtige Zeiten anwenden, und in dieser Absicht folgende der Lage der Umstände angemessene Maasregeln vorschreiben.

Erstens: Verbieten Wir hiemit der gesammten Geistlichkeit, es seyen Gemeinden, oder einzelne Personen, allen Verkauf, Tausch, Aufkündigung, Schenkung, mit einem Worte alle Veräusserung eines geistlichen oder Kirchenvermögens, unter was Namen oder Vorwand, ohne durch die Landesstelle angesuchter und erhaltener Bewilligung, zu unternehmen.

Zweitens: Erstrekket sich dieses Verbot jeder was immer erdenklichen Veräusserung — auf Grundstükke, und Realitäten, Kapitalien, — Kirchen- Klöster- und Hauskostbarkeiten oder Pretiosen. — Alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetrieb gehören, alle bestimmte oder unbestimmte

jährli-

jährliche Nüzungen, oder Einkünfte, wie sie 1782.
Namen haben mögen.

Drittens: Solte jemand diesem Unserm Verbot zu übertreten sich unterstehen, so wird jedem, der auf was immer für eine Art ohne Unsere höchste Einwilligung etwas dergleichen an sich gebracht, nicht nur das an sich gebrachte eingezogen, sondern derselbe noch mit einer den Umständen angemessenen Strafe angesehen werden. Jenen geistlichen Gemeinden, und einzelnen Personen aber, die etwas solches, wie immer, veräussert haben, wrrden, bis zum gänzlichen Ersaz des Veräusserten, ihre Einkünfte in Beschlag genommen werden.

Viertens: Wer immer ein dergestalt veräusertes oder sonst verborgenes und verheimlichtes Realvermögen, Kapital, pretiosum mobile, oder sonstige geistliche Einkünfte entdekt, und angiebt, soll, mit Verschweigung seines Namens, die 4 procentige Interessen des Schäzungspreises eines solchen Realis, des Kapitals, und des aus dem Pretioso gelösten Betrags durch 3 Jahre zu geniessen haben, ausgenommen er wäre der Besizer selbst, oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dieses anzuzeigen ohnedies von selbst verbunden ist. Hieran geschiehet unser ernstlicher Wille. Wien den 5ten Oktober 1782. Joseph.

Ball

1782. Bald hierauf erschien eine andere höchste Verordnung, (ebenfalls noch im Monate Oktober) welche nachstehendeu Inhalt in sich faßt: — "Wir Joseph der Zweite ꝛc. — Da die geistlichen Orden in keiner andern Absicht, als unter der Bedingung, daß sie dem Weltpriesterstand in der Seelsorge aushelfen, und zum geistlichen Beistand für das Volk sich nüzlich gebrauchen lassen sollen, in Unsere Staaten jemals aufgenommen worden sind. Da ferner dieser heilsame Endzwek ohne den pflichtmässigen Gehorsam gegen die Bischöffe, in deren Sprengel sich Ordensmänner befinden, niemals erreicht werden kann; und da endlich Gott selbst alle Schaafe ohne Ausnahme des Standes dem ordentlichen Bischof in seiner Diözes zu leiten untergeben hat; auch diese allein nach göttlicher Einsezung das Pfand der ächten katholischen Lehre, die Ausspendung des geistlichen Ministerii, und überhaupt den ganzen Umfang der zur Seelsorge erforderlichen Gewalt erhalten; — So sehen Wir uns verbunden, diejenigen Misbräuche aus ihrer Wurzel zu heben, die einerseits diesem allen widerstreben, und andererseits zugleich mit schädlichen Folgen für den Staat befangen sind. — Hierunter sind vorzüglich die unter vielerlei Vorwand von einigen Päbsten erhaltene Exemptiones a potestate et iurisdictione Episcopi ordinarii, sowol für ganze Klöster, Gemeinden,

Gottes-

Gotteshäuser, andere Oerter, oder Personen, 1782.
nicht nur in Ansehung der Ordensgeistlichen, sondern auch verschiedener Personen und Oerter der Weltpriesterschaft. — Gleichwie nun damit nicht nur die kirchliche Ordnung unterbrochen, sondern auch hiernächst dem Staate und gemeinen Wesen durch Versendung der Gelder an auswärtige Kammern, durch offenbaren, nicht selten bis zur Aergernis gestiegenen Ungehorsam gegen die heilsamsten und nothwendigsten Verordnungen der Bischöfe, durch Evokationen der kostbarsten Rechtshändel an die Römischen Tribunalien, und sonderlich durch gänzliche Auflösung der Klösterzucht oder sonstigen guten Ordnung (die der Bischof wegen der Exemptionen nicht abwenden konnte), dann durch vielerlei andere Wege nicht geringe Uebel zugezogen werden, und an sich selbst betrachtet dergleichen ohne Landesfürstlicher Bewilligung, und Placito Regio ertheilte Exemptionsverleihungen, als Eingriffe in die weltlichen Rechte, und offenbare Ableitungen der Unterthanen an fremde Gerichtshöfe ohnehin nicht bestehen können; — Solchemnach haben Wir aus eigener Bewegung und Machtsvollkommenheit hiemit zu verordnen befunden; befehlen und verordnen, daß kein Privilegium, keine Exemtionsurkunde, keine Concession, es mögen solche in forma Bullae, Brevis, oder in was immer für einer Gestalt abgefasset seyn, von nun an

die

1782. die mindeste Gültigkeit, und Wirkung ad Effectum Exemptionis von der Macht und Gerichtsbarkei des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben, folglich alle Klöster, Gemeinden, Personen und Oerter, ohne Ausnahme der gänzlichen Leitung und Macht des geistlichen Hirtenamtes ihres Ordinarii untergeben und demselben gehorsam seyn sollen; es mag was immer für ein objectum Doctrinae oder Disciplinae betreffen, welche Declaratio nullitatis sich auf alle diesfällige Urkunden de praeterito, et pro futuro von nun an erstrekken solle. — Wie Wir nun ferner hiemit alle jene pacta, compactata oder concordata gleichmässig annulliren, welche etwan über ein Objectum exemptionis zwischen den Ordinariis selbst, und einigen Klöstern, Gemeinden, Personen, jemals eingegangen sind, oder künftighin eingegangen werden wollen; so versehen Wir uns zuversichtlich zu den Ordinariis, daß sie nunmehr nach gänzlich aufgehobenen Exemtionen aller erdenklichen Gattungen ihr Hirtenamt auf das wachsamste über alle bevor eximirte Personen und Oerter ausüben werden, und haben sich dieselben bei erforderlichem Falle Unsers höchsten Beistandes allerdings zu getrösten. Weshalben ihnen Ordinariis die unbeschränkte Visitationes, Verbesserung der Klosterzucht, und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge nach ihrem Gutbefinden frei bleiben. — Diejenigen Ordens-

obern,

obern, Conventualen, oder andere geistliche Per- 1782.
sonen, welche dieser Unserer Landesfürstlichen Verordnung mit Ungehorsam entgegen handeln sollten, werden nach Umständen mit Aufkündigung des Landesschuzes, und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöster bestrafet werden. — Schließlich wollen Wir, daß von jedem Kloster, jeder Gemeinde, und Person, welche was immer für eine Gattung einer Exemptionsurkunde a potestate et jurisdictione Ordinarii besizen, solche in Originali und nebst dem in authentischer Abschrift an die ihnen vorgesezte Landesstelle längstens bis den 1sten November dieses Jahrs (1782) bei schwerer Strafe eingereicht werden sollen, wenn solches nicht bereits von ein- oder andern geschehen wäre. Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille und Meinung." —

Zum ewigen Andenken des rührenden Abschiedes, den der Pabst Pius VI. am 22sten April 1782. von Sr. Majestät dem Kaiser zu Mariabrunn genommen hat, ist am genannten Orte über dem Haupteingange der Kirche eine auf blaulichtem Marmor in lateinischer und deutscher Sprache eingehauene Inschrift mit vergoldeten Buchstaben am 30sten Oktober aufgestekt, und

1782. diese Handlung mit einem feierlichen Lob- und Dankamte, unter dem Schalle der Trompeten und Pauken, geheiligt und verherrlichet worden. — Auch hat der Monarch auf dem Balkon Dero Lusthauses im Augarten an der Stelle, von welcher der Pabst dem Volke den Segen erteilte, eine lateinische Innschrift in rothem Marmor, zum Andenken des Päbstlichen Besuches einsezen lassen.

Sämmtliche Kirchen zu Wien sind, mit Ende des Oktobers, in 6 Pfarreyen verteilt, und 26 kleinere Kirchen und Kapellen gänzlich aufgehoben worden. In allen Kirchen darf künftig nur Eine Messe auf einmal (nicht 4 bis 6 zu gleicher Zeit, wie bisher) gehalten werden. Es werden ferner statt der bisherigen unverständlichen, deutsche Kirchengesänge eingeführt.

Die zu Presburg errichtete Kommission zur Verbesserung des Studienplans wurde aufgehoben, und an ihre Stelle eine andere in Wien niedergesezt, welche ein für alle Erblande und alle tolerirte Religionen brauchbares Studiensistem zu Stande bringen solte.

Bisher waren nicht mehr als in allem 65 Klöster eingezogen worden, aber noch viele waren bereits zum Einziehen bestimmt. *) 1782.

Das Vermögen der aufgehobenen Klöster ist in eine sogenannte Seelsorgkasse geflossen, aus welcher die vorherigen Geldbeiträge, auf kaiserliche Verwilligung, so wie ehedem ausgezalet werden.

Die Schulanstalten wurden, mit diesem Monat Oktober, in den österreichschen Staaten durch wolthätige Gönner und Beförderer auch immer algemeiner. Der berühmte Baron von Frieß ließ auf seiner Herrschaft zu Feßlau für alle Kinder seiner Unterthanen das Schulgeld bezalen. Ein edler Pfarrer zu Michelhausen, Herr Kobinger, verwendete vieles von seinem Vermögen auf den Unterricht der Jugend, und lehrte selbst gemeinschaftlich mit dem Schulmeister. In Böhmen sind zu Prag durch den Baron von Kotz, und auf den gräflichen Bouquoischen Gütern vortrefliche Anstalten zur Unterstüzung der Armen angelegt worden.

---

*) Nach einer öffentlichen Liste befanden sich in den österreichschen Ländern zusammen 1443 Mannsklöster, und 602 weibliche Klöster. Davon waren, wie oben gesagt, bis jezt nur erst 65 aufgehoben worden, und waren also von den 2045 in allem noch 1980 Klöster übrig.

1782. Joseph der Zweite kann keine Pasquille auf andere würdige Personen (selbst auf geringe nicht —) leiden.

So bewies Er dieses, als ein junger unbedachtsamer Mensch, mit ziemlichen poetischen Talenten, glaubte die Denkungsart und den Sinn des Monarchen dadurch zu treffen, daß er ihm ein Gedicht zueignete, worinn er sich heftig gegen das Oberhaupt der Kirche ausdrükte. Er war dabei so unbesonnen, dieses Gedicht ohne Genehmigung der Censur drukken zu lassen, weil er sich ganz sicher überzeugt hielt, daß es dem Kaiser gefallen würde; allein Se. Majestät hatten es kaum gesehen, so schrieben Sie an den Präsidenten der Behörde: "Einem sichern Waschke, (so hieß der junge Mensch) "Verfasser eines schändlichen Ge"dichts, so mir zugeeignet worden, ist mein ge"rechtes Misfallen über diesen Inhalt, und über "die Kühnheit, die er gehabt, mir solches zuzueig"nen, zu erkennen zu geben: Ich verbiete ihm, "etwas von seinen Werken herauszugeben, und "verlange, daß der Drukker dieses Stüks nach "der Strenge der Geseze bestraft werde." *)

Mit

*) So solte es mehrern dergleichen Pasquillanten geschehen, deren ich eine große Menge nennen wolte, und zu denen sich noch täglich neue gesellen.

Mit Anfang des Monats November wurde durch eine gedrukte Cirkularverordnung folgendes bekannt gemacht: "daß jene Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen, nicht mehr das Collegium Germanico - Hungaricum in Rom beziehen dürfen, sondern daß dieses Institut in das Mayländische nach Pavia versezt werden solte." 1782.

Wegen der neuen Pfarr- und Kaplaney-Einteilungen in Wien ergieng unterm 1sten November mittelst eines Cirkulare der Befehl, vorzüglich nachstehende Punkte zu beantworten: — "Wie viel Seelen in jedem Orte wohnen? Wie viel derer katholisch und akatholisch sind? In welche Pfarr der Diözes sie gehören? Ob sie ebenen Wegs, über Gebirge, über Gewässer, und wie lange sie dahin zu gehen haben? Ob sie nicht durch austretende Gewässer, durch hohe Gebirge oder durch grossen Schnee dahin zu kommen verhindert werden? Ob der Pfarrer zu seinen Kirchkindern durch eine fremde Pfarrey zu gehen hat? Ob daselbst ein Seelsorger oder eine vermischte Pfarret ist, z. B. 4 Häuser gehören in diese Pfarrei, 20 in jene u. s. w. Ob der Gottesdienst dort alle Sonn- und Feiertage oder nicht, und wenn er gehalten werde? Ob die Kirchkinder in eine fremde und entfernte Kirche gehen müssen? Ob sie nicht einen Pfarrherrn, oder Kaplan haben wollen?

1782. wollen? Ob sie eine Kirche oder geräumige Schloßkapelle haben? Ob dort ein Kloster und von welchem Orden es sey? Was die Herrschaft oder Gemeinde zur Erhaltung eines eigenen Pfarrers oder Kaplans beitragen wolle?" u. s. f.

Ferner wurde in den ersten Tagen des Monats November folgende K. K. Verordnung bekannt gemacht: — Wir Joseph der Zweite rc. rc. "Es ist in dem schon unterm 26sten Mai d. J. erlassenen Patente dasjenige des mehrern enthalten, was Wir bei Gelegenheit der vom 1ten Mai neu eingeführten Gerichtsverfahrungsart in Ansehung des künftigen Rechtszuges der dem geistlichen Foro überlassen bleibenden Streitigkeiten wegen Trennung des Bandes der Ehe, oder vom Tisch und Bette, als wegen welcher alle Rekurse nach Rom, und die von daher, wie ehehin, verordnete Delegationes aufgehoben sind, gesezmässig verordnet haben. Nun hat es zwar bei der darinn unter andern anbefohlenen Aufstellung der Iudiciorum delegatorum gänzlich sein Bewenden. Nur befehlen Wir hiemit noch weiter, daß, wenn ein Episcopus immediatus, ein Metropolit, oder Erzbischof selbst, in prima instantia gesprochen, dessen judicium delegatum aber in zwoter Instanz eingeschritten ist, und nun bei diesen beiden Gerichtsbehörden disforme Sentenzen ausgefallen sind, in diesem

diesem einzigen Falle über den Rekurs von der 1782.
zwoten und dritten Instanz, welchen die Partheien nur bei der betreffenden erstgesagten zwoten Instanz zu melden, und anzusuchen haben, von dem Erzbischofe eines jeden Landes zu Rom eine Delegation anverlangt werden soll, zu welcher nach den immer beobachteten Grundregeln, ein im Lande residirender Bischof als Delegatus benennet werden muß, der sodann in lezterer Instanz zu sprechen haben wird" ꝛc. ꝛc.

Vermöge eines K. K. Befehls, wurde nunmehro auch das Privilegium des Kais. Königl. obersten Spielgrafenamts *) in Oesterreich ob und unter der Ens, als eine gar nicht mehr anpassende und wider die natürliche Freiheit, durch Kunst sein Brod zu verdienen, streitende Beschränkung aufgehoben.

Wie gut Joseph II. ohne daß es Geschenke zu seyn scheinen, zu geben weis, lehret nachstehendes

*) Spielgrafenamt war eine gewisse Zunft von Instrumentspielern, die zusammen hielt, und in welchen man seyn muste, um da öffentlich spielen zu können.

1782. hendes Handbillet, welches er an den Grafen Leopold von Kollorath (Böhmisch-Oesterreichschen Oberkanzler) ergehen ließ:

"Lieber Graf Kollorath!

"Da ich jezt die Gelegenheit gefunden habe, Ihnen den Toisonorden zu verleihen, so will ich Ihnen hiermit vorläufig selbst die Nachricht geben, und Sie werden daraus ersehen, daß ich sowol Ihren geleisteten Diensten Gerechtigkeit leiste, als auch die noch weiter in dem wichtigen Amte, so Ich Ihnen anvertrauet habe, zu leistende, hofnungsvoll erwarte, und Ihnen mit Vergnügen einen öffentlichen Beweis davon gebe." Wien den 14ten Nov. 1782.

Joseph.

Joseph der 2te ist deutscher Kaiser, und will, wenn er deutsch fraget, auch deutsch beantwortet seyn.

Bei der lezten Musik in Schönbrunn war der Monarch sehr aufgeräumt, und gieng unter andern zu einer Dame hin und erkundigte sich deutsch nach ihrem Wolbefinden. Diese aber antwortete ihm

ihm nach dem in Wien bei Hofe durchgängig herr- 1782.
schenden Gebrauch in französischer Sprache. Der Kaiser war unwillig darüber und sagte: "warum antworten Sie denn nicht deutsch, wir sind ja in Deutschland?" und ließ sie stehen. (Es käme freilich darauf an, daß Joseph auf diesem edlen Entschlusse beharrte, so würde der französische Ton bald bei Hofe verdrängt werden, und mit ihm vieleicht auch viele Verderbnisse in den Sitten und Albernheiten aus der Gesellschaft. —)

Joseph der Zweite belohnet jedes Verdienst.

So schikte der Monarch, zu Anfange des Dezembers, drei große silberne Medaillen an die hohe Landesstelle nach Prag, damit selbige an die drei Unterthanen, welche sich besonders durch die Baumpflanzung ausgezeichnet, mit der Bemerkung des allerhöchsten Beifalls über ihre Industrie verteilet, und hiedurch die übrigen Landwirthe zu einer gleichen fleissigen Verwendung aufgemuntert werden sollen.

Vermöge einer in der Mitte des Dezembers ergangenen K. K. Anordnung ist bei der Regie-

rung

1782. rung der österreichschen Lombardey einige Veränderung vorgenommen worden, davon das Hauptsächlichste darinn bestehet: — daß die zwei Stellen eines Consultor di Governo aufgehoben, und dagegen jene eines Staatssekretärs errichtet worden, in welche Se. Majestät den Kavaliere Don Nikola Pecci, Dero wirklichen geheimen Rath, einsezten. — Im übrigen verbleiben alle Regierungsgeschäfte unter der Leitung Sr. Königl. Hoh. des Durchl. Erzherzogs und Statthalters, und werden jederzeit in den gewöhnlichen Staatskonferenzen, unter dem Beitritte Sr. Exzell. des bevollmächtigten Ministers, Grafen von Wilczek, des Staatssekretärs und eines Regierungssekretärs ausgefertiget." —

In diesem Monate Dezember wurden auch die P. P. Augustiner, Cintolini genannt, die P. P. Theresianer, und die Trinitarier aufgehoben.

In Ansehung des Postwesens wurden unterm 14ten Dezember einige K. K. Verordnungen bekannt gemacht, nach welchen es verboten wird, daß ein Reisender, der sich der Extrapost zum Anfange seiner Reise bedienet hat, zur Fortsezung derselben auf der Poststraße Privatgelegenheiten miethe, es sey denn, daß er sich an einem Orte drei Tage und darüber aufhielte, oder sich nach

einem

einem auser der Poststrasse gelegenen Ort bege- 1782.
ben müste; — ferner, daß keiner Privatperson erlaubt sey, auf Reisen sich des Posthorns zu bedienen. — Und endlich durch Mitnehmung und Beförderung der Briefschaften die K. K. Postämter zu beeinträchtigen.

Die Erziehung gewann immer mehrern Fortgang, denn viele folgten Josephs II. erhabenem wolthätigen Beispiele nach.

So errichtete der Herr Graf von Aspermont Linden und Rekheim, zum Besten seiner Unterthanen auf der Herrschaft Zboro im Scharoscher Komitat, in seinem herrschaftlichen Kastell daselbst auf eigene Kosten eine Normalschule, welche nach der erhaltenen Königl. Bestätigung in diesem Monate Dezember mit aller Feierlichkeit eröfnet wurde.

Josephs II. allumfassender Geist erwirbt sich alle Arten von Ruhm. Indem er die alten Misbräuche abschaft, neue weise Geseze giebt, und sein Volk glüklich macht, erkennt er auch, wie viel

1782. viel die Wissenschaften und nüzlicheu Künste zum Besten der Staaten beitragen. Nach diesen Ideen läßt er einige Gelehrte und Künstler, den Subdirektor des kaiserlichen Naturalienkabinets, Heydinger, den Professor der Naturhistorie, Märterer, den Schlosgärtner Boos, und den kaiserlichen Maler Moll eine Reise um die Welt, in die verschiedenen Länder der beiden Indien unternehmen, um die mannichfaltigen Gattungen der Naturkenntnis zu vervollkommnen, und in diesen Fächern neue Entdeckungen und Bemerkungen zu machen. Das zu dieser ruhmvollen Expedition bestimmte Schif, der Graf Cobenzl, war schon im Anfange des Augusts mit dem Nöthigen versehen und in Bereitschaft.

Unter den vielen Ausbreitungen und Verbesserungen des Handels und der Schiffahrt der österreichschen Länder verdient der so bald in Aufnahme gekommene ostindische Handel vorzügliche Bemerkung. Es sind bereits einige neue österreichsche Niederlassungen in den ostindischen Ländern angelegt worden. Der bekannte Hyder Aly hat in den unter seiner Herrschaft befindlichen Ländern im Reiche Kanara sowol den Gebrauch des berühmten Handlungshavens Mangalore, unter dem 13ten Grad 13 Minuten nördlicher Breite den Oesterreichern verstattet, als ihnen auch bei

Bal-

Balliapatnam und Carwar verschiedne Strekken 1782.
Landes abgetreten, auf welchen österreichsche Faktoreien (nunmehro) angelegt worden sind. Die Freundschaft dieses asiatischen Fürsten war mit einem Geschenke von Juwelen an den Kaiser begleitet, welches der Kaiser mit einem Gegengeschenke von einer Muster-Lavette und acht Kanonen und andern von Hyder Aly erbetenen Dingen erwiederte. — Auser diesen in Kanara, in Hyder Aly's Gebiete, angelegten Faktoreien und Besizungen hat das kaiserliche Schif, Joseph und Theresia, welches am 26sten September 1776 von Livorno nach Ostindien abgieng, und den 6ten Mai 1781 in Livorno zurük anlangte, auf den Nikobar Inseln Besiz genommen. Diese Inseln liegen in dem bengalischen Meerbusen nächst dem nördlichen Teile von Sumatra, ostwärts der Insel Zeylan, zwischen dem 8ten und 9ten Grad nördlicher Breite, und führen die Namen, Nancaveri, Souri, Iricutte und Catesiout. Sie sind aber schon 1756 von der dänischostindischen Kompagnie in Besiz genommen, und 1773 erst, wegen des ungesunden Klima, verlassen worden. Doch hat die Krone Dännemark ihr Recht daran noch behalten, worüber aber, bereits vor einigen Jahren, der kaiserliche Hof dem dänischen hinreichende Genugthuung zu leisten versprochen hat. — Zum Schuz dieses ostindischen Handels ist von

An-

1782. Antwerpen aus in England ein schönes Kriegsschif von 24 Kanonen gekauft und nach Livorno gesandt worden, von da es nach Indien zu seiner Bestimmung abgehen solte. Die österreich-ostindische Kompagnie fängt unter diesen Umständen an, ihre Geschäfte und Versendungen mit verdoppeltem Eifer zu treiben.

Zu Triest ward besonders dieser, und überhaupt der Handel täglich vermehrt. Es wird ein neuer Teil der Stadt erbauet, welcher den Namen der Josephsstadt erhalten soll. Es hatten sich seit einigen Monaten schon wieder verschiedene neue Handelshäuser daselbst niedergelassen, die teils nach Aegypten, teils nach den Häven des mittelländischen Meeres, und nach der Tür-kei Verbindungen haben. In dem Laufe des einzigen Monats Julius waren zu Triest 48 Schiffe, und darunter 19 von der größten Gattung, eingelaufen. Die neue Verpoortische Assekuranz- und Handlungskompagnie fieng im Julius an, ihr erstes Schif nach Amerika zu laden. Sie versprach sich in dem westindischen Handel große Vorteile, da sie gewisse Artikel, als Mehl, Leinenzeug, Eisen und Glaswaaren gut und wolfeil nach Westindien verfahren kann. — Das erste nach Martinique bestimmte Schif gieng in der Mitte des Septembers von Triest ab, und führte Ungarisch gesal-

gesalzen Rindfleisch, Talglichter, Seife, Brant- 1782.
wein, und Nürnberger Waaren dahin. Die Volksmenge in Triest betrug zu Anfang dieses 1782sten Jahres 22676, den Bezirk dazu gerechnet, welcher 5310 Menschen hatte. Der Katholiken waren 16020, Reformirte 92, Evangelisch Lutherische 120, Armenier 93, Griechen 460, Juden 581. Zu dieser Volksmenge mus noch die Garnison hinzugerechnet werden, und das Jahr durch ist die Anzal der Einwohner durch eine Menge neuer Ankömmlinge, Handelsleute und Anbauer von aller Art gar sehr vermehrt worden.

Auch in Ungarn, zu Fiume und an andern Orten fieng die Handelsbilanz an beträchtlich zu steigen, die bis zur Regierung Josephs II nicht beträchtlich war. Aus Siebenbirgen giengen sonst nach der Wallachey und Moldau für 60 bis 70000 Gulden Waaren, hingegen nach Siebenbirgen für 4 bis 500,000 Gulden Türkischer Waaren. Aus dem Königreiche Ungarn sind von 1778 bis 1779 in die türkischen Staaten nur für 241,773 Gulden Waaren, hingegen aus den türkischen Ländern in die österreichischen für 1 Million 328,337 Gulden geführt worden. Vom 1sten November 1779 bis lezten Oktober 1780 hat die Summe aller ausländischen Waaren, die Ungarn empfangen hat (die blos durchgegangenen vermuthlich

mit

1782. mit darunter begriffen) die Summe der ausgeführten einheimischen um 12 Millionen 844,011 Gulden übertroffen.

Die innern Geschäfte des Staats waren zu Ende dieses 1782sten Jahres in Wien noch immerfort im lebhaftesten Betriebe, iu den Kanzeleien ward unablässig fortgearbeitet, und fast täglich traten neue Verordnungen ans Licht, welche Misbräuche abschaffen, oder auf diese und jene Weise das Wol der Unterthanen befördern. So erschien auch noch eine vortrefliche neue Feuerordnung, welche den in der wichtigen Kunst der Polizei sich, nebst andern, vorzüglich dadurch berühmt gemachten Herrn Regierungsrath von Felsenberg zum Verfasser hat. Sie bestehet aus 4 Hauptartikeln, 1) wie die Entstehung der Feuersbrünste verhindert, 2) wie entstandenes Feuer zeitig entdekt, 3) auf das schleunigste gelöscht, und 4) die schädlichen Folgen, nach schon gelöschtem Feuer, abgewendet werden können und sollen.

Ferner wurde noch ein aus 9 Artikeln bestehendes Edikt bekannt gemacht, welches zugleich deutlich zu erkennen giebt, von welcher Wirkung, und von welchen Folgen die bisherigen mündlichen

und schriftlichen Unterhandlungen zwischen dem 1782. Kaiser und dem Pabste gewesen sind. Dieses Edikt bestätiget 1) das Toleranzedikt, 2) die Büchercensur, 3) wird den K. K. Ministern die Oberaufsicht über die Kollegien und bischöflichen Seminarien, sowol in Ansehung der Disziplin, als der Lehre, gänzlich übertragen, 4) wird verboten nichts für und wider die Bulle Unigenitus zu sagen, 5) wird das Recht des Souveräns bestätiget, alle päbstliche Bullen vor deren Bekanntmachung oder Ausführung zu genehmigen, und ihren Inhalt, wenn er auch Lehrsäze betrift, zu untersuchen, 6) wird den Bischöfen in der Lombardey auferlegt, dem Souverän den Eid zu schwören, 7) wird verboten irgend eine Dispensation in Ehesachen zu Rom zu suchen, 8) wird die Aufhebung der Klöster bestätiget, und 9) wird befohlen, daß die beibehaltenen Klöster ferner keine Gemeinschaft mit, oder Abhängigkeit von ihren auswärtigen Generalen haben sollen. —

Als eine Folge der Toleranz waren zu Ende dieses Jahres schon in den meisten der österreichischen Länder Bethäuser für die protestantische Religion erbauet worden. Ihre Anzal belief sich bereits zu Anfang des Dezembers auf 13, die in den

1782. verschiedenen Provinzen, teils eingeweiht, und mit Predigern versehen waren. Diese Freiheit der Religionsübung hat viele Einwohner von den sächsischen und andern Gränzen, und darunter verschiedene Manufakturisten, teils nach Böhmen, teils nach Vorderösterreich gezogen.

Von den so verschiedentlich in öffentlichen Blättern des Jahres 1782 erzälten kriegerischen Auftritten mit den Türken ist folgendes die wahre Beschaffenheit der Sache. Die Türken in Bosnieu hatten schon lange her, von Zeit zu Zeit (nach den bei den Türken gewöhnlichen Ausschweifungen, Einfällen, Plünderungen) Streifereien in das österreichsche Gebiete gethan. Als auch in diesem Jahre wieder ein großer Schwarm solcher kriegerischer Räuber in Kroatien eingedrungen war, und weit gestreift hatte, befahl der Kaiser, daß einige Detaschements der Truppen ausrükken solten, um jene Gegenden vor den Streifereien zu dekken. Es fielen darauf verschiedene Scharmüzel, nicht ohne Blutvergiessen, auf beiden Seiten vor, und ein Korps Kroaten hatte das Unglük, sich von einem Hinterhalte überfallen zu sehen, wobei, auser einer großen Anzal Verwundeten, 50 Mann

Mann und darunter 1 Oberster und 1 ande- 1782.
rer Offizier auf dem Plaze blieben. Auf die davon erhaltene Nachricht wurde ein Korps von 16000 Mann, nebst dazu gehöriger Feldartillerie, in Bosnien einzurükken, und alles, was ihm aufstoßen würde, mit Feuer und Schwert zu verwüsten, befehligt. Doch gieng diese Instruktion nur auf diejenigen Dörfer, von welchen man wuste, daß der Wohnplaz und Aufenthalt der meisten räuberischen Bosnier waren. Diese hatten sich aber schon, vor der Ankunft des österreichschen Korps, mit ihrem Vieh und Habseligkeiten in das Innere des Landes geflüchtet. Es wurden also blos die leeren Häuser, meistens elende Hütten, von 30 türkischen räuberischen Dörfern, in die Asche gelegt. Die österreichschen Truppen hatten keinen Befehl weiter vorzurükken, und giengen wieder zurük, doch blieben sie noch in Bosnien an der Gränze stehen.

Mit den republikanischen Mächten der afrikanischen Küste entstand durch einen besondern Zufall (auch in diesem Jahre 1782) eine neue Differenz. Ein kaiserliches Schif wurde ohnweit Genua durch einen kleinen algierischen Kaper, der nur 6 Kanonen führte, angehalten, und solte seine Pässe vorzeigen. Der österreichsche Kapitän, welcher 18 Kanonen auf seinem Schiffe führte,

1782. wolte sich nicht von einem so geringen Schiffe mishandeln lassen, und zwang den Algierer durch eine ganze Lage seines Geschüzes, in aller Eile zu entfliehen. Diesen Vorfall nahm die Regierung zu Algier als einen Bruch des sechsmonatlichen Waffenstillstandes auf, und seitdem beunruhigten die afrikanischen Korsaren wieder die kaiserliche Flagge. Aver der Kaiser lies sogleich darüber durch seinen Internuntius zu Konstantinopel die nachdrüklichsten Vorstellungen thun, und den Artikel des Belgrader Friedens von 1739 anführen, nach welchem die ottomannische Pforte verspricht, die österreichsche Schiffahrt in allen Meeren ihrer Herrschaft uud gegen die afrikanischen Mächte zu beschüzen und zu verteidigen. Diesem zu folge forderte der Hof zu Wien die Entschädigung wegen der Beleidigung und des Angrifs seiner Flagge von den mahometanischen Republiken. — Dieses und dergleichen, hätte allerdings einen Grund mehr zum Ausbruche eines Krieges geben können, wenn dieser durchaus nothwendig seyn solte! —

Die im November-Monate gewöhnliche Kompletirung der österreichschen Armee war in

diesem

diesem Jahr 1782 auf 30,000 Mann angesezt, wo- 1782.
von 10,000 Mann sogleich in wirklichem Dienste blieben, die übrigen aber auf bestimmte Zeit Urlaub erhielten.

Die ganze Kaiserlich-Königliche Armee überhaupt bestand zu Ende dieses 1782sten Jahres aus 2 Regimentern Karabiniers: Herzog Albert und Franz Toskana. In 9 Kürassier-Regimentern: Hohenzollern, Voghera, Fürst Johann Lichtenstein, Meklenburg-Streliz, Anspach, Jaquin, Carameli, Nassau-Usingen und Trautmannsdorf. — 6 Regimenter Chevauxlegers: Kaiser, Löwenstein, Hessendarmstadt, Jung-Modena, Kinsky, Lobkowiz. — 7 Regimenter Dragoner: Zweibrükken, Perlichingen, Savoyen, Würtenberg, Grosherzog von Toskana, Sachsenkoburg, D' Arberg. — 8 Regimenter Husaren: Kaiser, Emerich Esterhazy, Haddik, Barko, Kalnokky, Nadasdy, Gräven, Wurmser. Ferner ein Regiment Karlstädter *),

Waras-

*) Die Karlstädter, Warasdiner, Slabonier und Bannalisten, führen auser Karabiner und Säbel auch noch lange Piken, mit welchen sie sehr geschikt umzugehen wissen.

1782. Warasdiner, Slavonier zu Pferde, welche zu den Granizern gezält werden; so wie ein Regiment (oder Division) Bannal und Szekler Husaren. Noch kann man zur Reiterei zälen die Staabsdragoner, und im lezten Kriege waren folgende Freikorps zu Pferde: Odonell, Hulanen, Otto, Dragoner, Bosniaken Husaren.

Die Infanterie besteht aus den Deutschen und Ungarischen Grenadiers; ferner aus 47 deutschen Infanterieregimentern, wenn man das Bannatisch deutsche Regiment mit hierher zält. — 11 Regimenter Ungarische Infanterie und aus folgenden Granizern, oder Grenzsoldaten: Liccaner, Ottocaner, Ogguliner, Szluiner, Creuzer, St. Georger, Broder, Gradiskaner, Peterwardeiner, erstes und zweites Bannalregiment, erstes und zweites Wallachisches Regiment, erstes und zweites Szekler, Illyrier, die Czaikisten, die Staabsinfanterie und zwei Garnisonregimenter. — Hierzu kommen Feldjäger, 3 Regimenter Artilleristen, Pionnirer, Sappeurs, Pontonirer und Minirer. — Die Freikorps im lezten Kriege waren folgende: Weinkopf, Wolter, Nesselrode, Bannatisch und Polnisch Freikorps, Geysau, Doncel, Potoky, Reineke, Baumgärtner, Wiesenberg, Latour, Demolin.

Die

Die Regimenter der Granizer sind sehr stark. 1782.
Von den allermeisten marschiren 3000 ins Feld. Das Gradiskaner Regiment ist 4000 wirkliche Soldaten stark, und über 40,000 stehen in der Rolle. Die Scharfschüzen dieses Regiments führen, so wie bei andern Regimentern, Flinten mit zwei Läuften, wovon einer gezogen ist, und mit welchem sie auf 400 Schritt sehr genau schiessen. Diese Granizer, oder Gränzsoldaten (Gränzbewohner) sind überhaupt sehr geübte Leute. Sie sind durch ihr ganzes Leben fast immer im Kriege, und mit Beschüzung der Gränzen, der Schiffahrt ꝛc. wider das liederliche Türkische Gesindel beschäftiget. Denn, wenn auch im Ganzen die Türken nicht mehr das fürchterliche Volk sind; so müssen doch wegen der kleinen räuberischen Trupps, welche selbst die Türkische Regirung nicht bändigen kann, die Gränzsoldaten sehr wachsam und gute Schüzen seyn, und sich auf Feuergewehr legen, weches weit trägt. Sie tragen Uniform und erhalten auch Sold in Kriegszeiten. Die Regimenter sind in 4 Bataillons von 4 Kompagnien eingeteilt. Ein Oberster, ein Oberstlieutenant und ein Major sind die Staabsoffiziere; unter diesen, so wie unter den niedrigern, sind viel Deutsche; so, daß wol bei jedem Regiment die Hälfte der Offiziere aus Deutschen bestehet. In Kriegszeiten gehen nur drei Bataillons zu Felde, das vierte

bleibt

1782. bleibt zur Sicherheit im Lande. Sie ziehen sehr gern in den Krieg; und die, welche zu Hause bleiben müssen, sind immer unzufrieden; doch lösen sie einander ab. Die Kavallerieregimenter, welche zu den Granizern gezält werden, sind nicht so stark. Das Regiment Slavonien zu Pferd ist nur 1000 Mann stark. *) Diese Leute sind vortreflich beritten, welches ihre Erziehung schon mit sich bringt, und thun im Kriege sehr gute Dienste: vor dem Entlaufen haben alle diese Völker den grösten Abscheu, und ihr Souverain und ihre Anführer können sich vollkommen auf sie verlassen. Sie können auch wol nicht anders. Denn ihr Offizier ist nicht nur im Kriege, sondern auch zu Hause in ihrem Lande der einzige Gebieter und Richter. In diesen Ländern, die man militärische Distrikte und nach den Regimentern nennt, ist keine Civilobrigkeit. Der Granizer oder Bewohner dieser Gränzen mus in jeder Klagesache, und überhaupt sein Recht und seinen Schuz, beim kommandirenden Offizier suchen. **)

Joseph

*) Der Herr D. Büsching giebt in seiner Geographie 1777, einige Granizer Husarenregimenter, 2000 Mann stark an.

**) Den detaillirtern Bestand der gesammten K. K. Armee von dem Jahr 1782 findet man in einem von mir beson-

Joseph der Zweite ist gerecht, so in Bestra- 1782.
fung, wie in Belohnung, und hierin machen unter andern auch folgende Anekdoten seiner Denkungsart Ehre. — Der Rath und Taxator von Bolza, welcher aus der ihm anvertrauten Kasse auf 20,000 Gulden entwendet hatte, war in ein Kloster entflohen. Der Pater Guardian dieses Klosters der Karmeliter in Mannersdorf, wurde vor den Folgen der Unvorsichtigkeit, daß man den Flüchtling aufgenommen hatte, besorgt. Er suchte also bei dem Kaiser selbst Audienz, und entdekte ihm die Sache, die, wie er vorgab, in seiner Abwesenheit geschehen war. Der Kaiser antwortete: "was geht das mich an?" und drehte sich um. Der Guardian glaubte nun genug gethan zu haben, und gieng wieder nach Hause. Der Kaiser lies darauf den Chef der Kommission über Bolza zu sich kommen, und sagte zu ihm: "Bolza ist noch in meinem Lande. Man mus suchen seiner habhaft zu werden" — eröfnete aber weiter nichts. Es vergiengen 8 Tage und noch hatte man nichts ausgeforschet. Der Kaiser schrieb wieder ein Bil-

besonders herausgegebenen Werke, nämlich in dem Allerneuesten Zustande von der Churfürstlich Sächsischen Armee aufs Jahr 1782, Halle bei Joh. Christ. Hendel, wo ich den Etat der K. K. Armee als Anhang beigebracht habe.

1782. Billet an vorerwähnten Chef, das ungefähr folgenden Inhalt hatte: "Der dumme Bolza ist noch in meinem Lande, und ich verlange die genaueste Nachforschung nach ihm." — Und man war endlich so geschikt und glüklich ihn auszukundschaften, und nach Wien zu liefern. Er ward verurteilt, wie andere Verbrecher und Züchtlinge Strafen zu leiden, und im Zuchthause und beim Aufsprüzen seine Arbeit zu verrichten, so gieng er auch nicht anders wie jene in der Kleidung. Verschiedene seiner Freunde und seine Familie gaben sich alle Mühe ihn zu retten. So gar warf sich seine Schwester vor dem Kaiser mit Bitten um Aenderung der Strafe nieder. Der Monarch hob sie gnädig auf, indem er freundlich zu ihr sagte: "Haben Sie einen Liebhaber, der ein rechtschaffener Mann ist, so bringen Sie mir ihn, und wenn er Geschiklichkeiten besizt, so soll er versorgt werden, aber die Strafe des Verbrechers wird nicht aufgehoben, der Dienst des Staats erfordert es." — Unter andern gab auch eine gewisse Stelle eine Vorstellung bei dem Monarchen ein: Bolza wäre nun so krank, weil sein Körper den Aufenthalt im Zuchthause nicht vertragen könnte. Der Kaiser schrieb darunter:

"Dergleichen unnüze Vorstellungen sollen künftig unterbleiben; ich weis wol, daß das

Zucht-

"Zuchthaus kein Gesundheitsbad ist: und daß 1782.
"das Aufhenken der Gesundheit schädlich ist.*)

Alle Kaiserl. Königl. Verordnungen sollen in Zukunft, von dem Jahre 1783. an, wie in einigen andern Ländern geschieht, von den Kanzeln herab, nach der Predigt verlesen werden; die Predigten selbst aber sollen, ehe sie gehalten, der Censur unterworfen, und dazu einige einsichtsvolle Censoren bestellt werden.

1783.

Der berühmte König von Schweden, Gustav 1783.
der erste, der Stifter und der Vater der Wolfahrt von Schweden im 16ten Jahrhunderte pflegte zu sagen:

"Die Staatsrevoluzion und der Sieg über "seine Feinde, um auf den Thron zu gelan-"gen, sey ihm bei weitem nicht so schwer "geworden, als der Sieg über die Geist-"lichkeit, welchen er auch für größer als "jenen Sieg hielte."

Die-

*) Es war anfänglich dem von Bolza das Todesurteil zuerkannt worden.

1783. Diesen großen Sieg erkämpft jezt Joseph II: und dieser Sieg überwiegt zwei große Schlachten, in denen Tausende getödtet und gefangen, und eine ganze Nazion überwunden wäre. Allein jemehr die boshaften Kabalen und tükkischen Anzettelungen so mancher unwürdiger Geistlichen von allerlei Range und Stande dem erhabnen weisen Wolthäter seiner Unterthanen Schwierigkeiten verursachen, und sie gern den Pöbel, wenigstens durch Reden und Predigen, in seiner Einfalt irre machen möchten; destomehr mus es der vereinte Wunsch aller Menschen in ganz Europa seyn, daß der Kaiser die Vergehungen dieser Unartigen ernstlich bestrafen, die unruhig Gesinnten, als Vater des Vaterlandes, züchtigen, und das ganze Geschlecht, das so gern widerspenstig ist, auf neue Art in strenger Zucht und Ordnung zu halten, sich entschliessen möchte!

Gute Wirkungen von Josephs II. geschaffener Toleranz.

Zum Beweise für beide, wie tolerant und menschenfreundlich man bereits mit Anfange dieses 1783sten Jahres in verschiedenen Gegenden Oesterreichs gegen fremde Glaubensgenossen, insonder-

insonderheit zu Prag geworden war, mag unter 1783.
andern folgender Umstand dienen. Ein geschikter Protestant, an dem das Glük übrigens wie an vielen Menschenkindern stiefmütterlich handelte, von Noth gedrükt, muste sich in Prag von wolthätigen Händen ernähren. Die an einem dortigen Gymnasium studierende niedere Jugend ward besonders von den elenden Umständen dieses braven Mannes gerührt, und bat gehörigen Orts um Erlaubnis zum Behufe desselben in ihren Klassen kollektiren zu dürfen. Und hierauf haben diese Jünglinge, Arme und Reiche, nach Möglichkeit den Kummervollen unterstüzt, Licht und Holz und Nahrung besorgt, und freueten sich dieses ihres guten Werks ganzer sieben Monate hindurch, bis jenes Umstände durch einen Zufall verbessert wurden.

Die Theatiner, Hieronymiten und Barfüßer Karmeliten zu Wien hatten nun auch mit diesem Monate Januar ihr Aufhebungsdekret erhalten, und die nun ernannte acht Stadtpfarrer von Wien wurden auf folgende Kirchen vestgesezt: 1) zu St. Stephan, 2) zu St. Michael, 3) bei den Schottischen Benediktinern, 4) bei den barfüßigen Augustinern, welches die Hofpfarre ist, 5) in der Kirche des ehemaligen Jesuiter-

Kolle-

1783. Kollegiums, 6) in der Kirche des Jesuiter Profeßhauses, 7) zu St. Peter, und 8) im Bürgerspital.

Folgende merkwürdige Verordnung, die Schiffahrt der Unterthanen in den österreichischen Niederlanden betreffend, wurde Anfangs Januar zu Brüssel bekannt gemacht; sie besteht aus 4 Artikeln, welche folgenden Inhalts sind: 1) Alle diejenigen, welche Seeschiffe besizen, sollen in Zeit von 6 Wochen der Admiralitätskollegien zu Ostende, Brügge oder Newport eine unterschriebene Erklärung davon übergeben. 2) Alle Unterthanen, welche nach Publikation dieser Ordonanz einige Schiffe zum Eigenthum erhalten, sollen verpflichtet seyn, ehe die Schiffe in See gehen können, sich vorher, wie gewöhnlich, mit Seebriefen zu versehen. 3) Alle Eigenthümer von Schiffen, welche ihre Schiffe verkaufen, sollen in Zeit von 14 Tagen einer der obengedachten Admiralitätskollegien eine Erklärung davon senden. 4) Diejenigen, welche ein fremdes Schif auf ihren Namen schreiben lassen, um auf diese Art Seebriefe in diesem Lande zu erhalten, oder die ihre Seebriefe zum Behufe anderer Schiffe, für die sie nicht ursprünglich ausgefertiget sind, abstehen, oder

oder die ihre Seebriefe auf eine oder andere Art 1783.
verändern, oder die unter der Flagge dieses Landes fahren, und sich zugleich fremder Seebriefe und Pässe für ihre Schiffe bedienen, sollen für jede Uebertretung dieser Art eine Geldstrafe von 6000 Gulden bezalen. —

Zu welcher Aufnahme der Seidenbau, der derzeit noch unter der Aufsicht des Königl. Inspektors Stapel steht, in Sklavonien, Kroatien, und den angränzenden Gegenden von Ungarn, nach und nach gedeihe, zeugen folgende Erzeugnisse vom abgewichenen Jahre. In Sklavonien: in der Verovitizer Gespannschaft 935 Pfund 28 Loth, in der Poscheganer 378 Pfund, in der Syrmischen 1019 Pfund. Im Peterwardeiner Regiment 689 Pfund, im Gradiskaner 552 Pfund 16 Loth, im Broder 367 Pfund 16 Loth. In Kroatien: in der Warasdiner Gespannschaft 195 Pfund 8 Loth, in der Agramer 83 Pfund 24 Loth, in der Kreuzer 295 Pfund 19 Loth. Im Warasdiner Regiment 819 Pfund 18 Loth. Im Bannalregiment 254 Pfund 24 Loth. In Ungarn: in der Tolner Gespannschaft 273 Pfund 17 Loth, in der Baranyer 49 Pfund 9 Loth, in der Szalader 12 Pfund 12 Loth. In der Königl. Freistadt Szege-

1783. Szegedin 2 Pfund 12 Loth. Im Temeswarer Regiment 502 Pfund 8 Loth. In allem 778 Pfund 28 Loth. Da aber der Seidenbau auch in Oberungarn immer mehr in Aufnehmen kommt und das Produkt jener Landschaften hier nicht mit eingerechnet ist; da ferner auch die Baumwolle eines von Ungarns Produkten zu werden anfängt, so kann man hieraus urteilen, welchen Segen nach und nach die Regierung Josephs über seine Staaten verbreiten wird.

Das Kloster der schwarzen Franziskanerinnen hofte bisher noch immer, ein Sammlungshaus für die Nonnen mehrerer aufgehobener Klöster bleiben zu dürfen; allein nun wurde es auch aufgehoben, und von den darin noch übrig gebliebenen 8 Nonnen wurden 2 in das Dominikanerinnen-Kloster zu Hirschthal, 6 aber in die Welt abgeschikt, und sodann das schon über 500 Jahre am Hochaltare brennende ewige Licht ausgelöscht, und die Kirche auf immer verschlossen. Es war zugleich eine Wallfahrtskirche; die Schifsleute hatten besonders groses Vertrauen dahin, und man sah eine Menge Gelübdetafeln von ihnen aufgehangen. — Das Augustiner Nonnenkloster zu Schwaz, in Tyrol, ward nun durch die Fürsorge

des

des Herrn Grafen von Tannenberg, Pfand-Inhabers des Gerichts Freundspurg und Schwaz, in ein vorteilhaftes Arbeitshaus umgeschaffen. 1783.

Obgleich der Kaiser auf vieles und inständiges Bitten des Pabstes bewilliget hatte, daß in Ansehung der berufenen Bulle Unigenitus ein ewiges Stillschweigen, so wie in Frankreich, verordnet werden soll: so bleibt es doch bei der ersten Verordnung, daß die Bulle in allen kaiserlichen Staaten ungültig und unwirksam seyn soll. Noch vor kurzer Zeit dieses Monats Januar waren im Herzogthum Krain dieserwegen die Klöster durchsucht, und die in den Büchern und Ritualen befindlichen Abdrükke der Bulle Unigenitus ausgerissen worden.

Die zu Prag, unter Begünstigung der Landesregierung, gemachten Sicherheits- und Armenversorgungsanstalten, giengen mit diesem Jahre 1783 ihrer Vollkommenheit immer näher. Der Herr Guvernialrath, Freiherr von Kotz, dessen Leitung gedachtes Institut anvertrauet worden, lies nichts unversucht, selbige täglich in bessere Aufnahme zu bringen. Die Bürger entrichteten immerfort dazu neue freiwillige Beisteuern, so,

1783. daß im Monat Januar auser 550 siechen und abgelebten Personen (worunter 103 Kinder) noch im Zehentnerischen 212 noch Arbeitsfähige (worunter 37 verarmte Bürger sind), im Tarabischen 141 Personen in dem Kleinseitner Arbeitshause ihre Nahrung erhielten. Nebst dieser Anzal werden auch noch 13 unmündige Waisen, die weder in dem Wälschen Spitale, noch sonst in einer andern hier befindlichen milden Stiftung ihr Unterkommen zu finden im Stande waren, so wie viele Hausarme von Adel und dem Bürgerstande unterhalten. Der Herr Baron beobachtet auch jezt noch immer die bei diesem Institute anfänglich eingeführte Art, daß die Arbeitsfähigen Hände sich, wo nicht ihren Unterhalt ganz zu erwerben, doch die Hülfsmittel des Instituts vervielfältigen müssen. Deswegen sind nebst der Baumwollenspinnerei in dem Kleinseitner Arbeitshause auch etliche und zwanzig Weberstüle, zu Verfertigung des Kottuns, Pikes und Chargedrous errichtet worden. Der Absaz dieser Produkte wird immer wieder eine neue Quelle des Geldzuflusses; und wenn das dortige wolthätige Publikum die Hand von seinem guten Werke nicht abzieht, so sieht man die Armen dieser Stadt immer besser versorgt, so wie die auf Kosten des Instituts errichtete Polizeiwache für alle Fälle die gröste Sicherheit zu erhalten sucht.

Zum

Zum Besten der jüdischen Jugend ergieng unterm 8ten Januar folgende Verordnung für die Lehrer von den Gymnasien in den Kaiserl. Königl. Staaten: 1) Sind die Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenkindern, in die lateinischen Schulen zuzulassen, so bald sie mit dem Zeugnisse einer Normal- oder Hauptschule ordnungsmässig versehen sind. Jedoch sollen die Aeltern erinnert werden, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äussere Unterscheidungszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereien Anlas geben könnten, in der Schule erscheinen. Dann aber 2) werden die Lehrer nicht nur durch eigenes unparteiisches liebreiches Betragen ihren Schülern das Beispiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hierzu ermahnen, und die dagegen handelnden mit in die Augen fallender Strenge bestrafen. 3) Zwar sind alle Gattungen von Kaufe, Verkaufe und Tausche zwischen der Jugend in den Schulen überhaupt untersagt; die Lehrer werden jedoch zur besondern Aufmerksamkeit in diesem Punkte bei den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Uneinigkeiten zwischen der Jugend beiderlei Religionen Anlas gegeben werden kann. 4) Weil der Anfang des Unterrichts mit einem Gebete gemacht 1783.

1783. macht wird, bei welchem die Juden abwesend zu lassen, so wol wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbietung, die wir den Sachen und Namen, die in den Gebeten vorkommen, zu erhalten schuldig sind, nicht wol schiklich seyn würde, so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer etwas später, als die christlichen, und zwar erst dann in die Schule kommen, wenn das allgemeine Schulgebet bereits geendiget ist: aus eben dieser Ursache sind die jüdischen Schüler täglich vor dem gewöhnlichen Schlußgebete, 5) Mittewochs und Sonnabends aber stets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich, bevor mit dem für diese Tage gewöhnlich bestimmten Unterrichte in der Christenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlassen, überhaupt endlich 6) niemals zu berufen, oder zum Schulbesuche an solchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bei der christlichen Jugend gottesdienstliche Uebungen gehalten werden, oder auch bei den Juden eine Religionsfeier einfällt."

Zu der bevorstehenden Reform in Kirchensachen ist hier noch nachzuholen, daß die sämtlichen Mönche nach und nach, sowol in der Stadt Wien als

als in den Vorstädten und auf dem Lande künftig 1783.
als Kapläne angestellt werden sollen. Ihren geistlichen Ordenshabit können sie ferner tragen, wenn ihnen so beliebt: doch sind sie der Klosterregel nicht weiter unterworfen. Auch sollen die Barfüßer-Orden künftig gleich andern braven Deutschen in Schuhen und Strümpfen auftreten.

An dem neuen Studienplane ward auch mit Eifer fortgearbeitet. Es ist sichtbar, daß auf manchen Kathedern die Jesuiten fehlen, und ihre Stellen sind entweder schlecht oder gar nicht besezt worden. An vielen Orten werden auch noch Humaniora und die höhern philosophischen Wissenschaften von Exjesuiten gelehrt, und hierin behaupten sie einen Vorzug, den ihnen niemand nehmen kann. Die Herrschaft der Universitäts-Direktoren, die man so launicht Universitäts-Paschen genannt hat, näherte sich mit diesem Monate Januar auch ihrem Ende. Vermöge allerhöchsten Befehls wurden die gegenwärtigen zwar noch geduldet, aber künftig sollen keine mehr bestehen. — Dis wird für die Aufklärung ohne Pedanterei von wahrem Nuzen seyn.

Neue

1783. ## Neue Einrichtung, Departements und Mitglieder der vereinigten böhmischen Hofkanzlei in Wien.

Es ist von dieser neuen Einrichtung der österreichschen Hofkanzlei schon vorher Erwähnung geschehen, und mit diesem Monate Januar war sie völlig zu Stande gebracht worden. Durch die detaillirte Beschreibung davon hoffe ich nicht allein meinen Lesern in den österreichschen Staaten, sondern auch andern einen angenehmen Dienst zu leisten, da die genauere Kenntnis dieses neueingerichteten obersten Regierungskollegiums, manchen nüzlich und interessant seyn kann.

Seit Anfang dieses 1783sten Jahrs hat die neue Einrichtung dieser Regierung, welche Hofkammer, Ministerial-Banko-Deputation und Kanzlei in sich zusammenfasset, angefangen. Es ist darüber eine Instruktion herausgekommen, welche 14 Bogen enthält, und alle Gegenstände mit einer beinahe unglaublichen Genauigkeit erschöpft. Bisher hatten die Hofräthe bei jenen Kollegiis die Gewohnheit, zu Hause zu arbeiten, und sich Akten und Schriften dahin bringen zu lassen, wodurch manches interessante Stük von Akten und dergleichen verlegt oder gar verloren wur-

wurde. Von nun an musten alle Hofräthe und 1783.
selbst die Kanzler in dem Hotel ihres Departements, wo jedem seine eigene Zimmer angewiesen sind, arbeiten, da sie des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 8 Uhr ihre Geschäfte betreiben. Jedem Hofrathe ist noch ein Sekretär und Konzipist zugegeben. Die Registraturen haben Befehl, nicht die geringste Akte, wem es auch sey, gegen Empfangscheine zu verweigern. Der Chef und Kanzler, Graf von Kollowrath, erhielt, auf Kosten des Kaisers, prächtig eingerichtete Apartements, und dieser der Achtung seines Fürsten eben so würdige Herr, als der zweite Kanzler, Graf von Chotek, und der Vicekanzler, Baron von Gebler, beleben durch ihre Beispiele die Thätigkeit ihrer Subalternen insgesammt, und verschaffen einen schnellen Gang der Geschäfte.

Von einigen und 30 Hofräthen, (eine ungeheure Zal) die bei den drei vorhin getrennten Stellen angestellt waren, hat der Monarch nur folgende beibehalten, deren jedem besondere Zimmer angewiesen sind, in welchen sie ihren Beschäftigungen obliegen.

Graf von Rottenheim Referent in Unterthanssachen.

Graf

1783. Graf von Sauer, Referent von Oesterreich ob und unter der Ens.

Herr von Jenker Referent von Böhmen.
— — Margelik — — Mähren und Schlesien.
— — Sernawiz — — Polen, österreichschen Anteils.
— — Eger — — Innerösterreich nebst dem Littorale.
— — Müller — — Tyrol mit Vorderösterreich.
— — Greiner — in Geistlichen und Schulsachen.
— — Scharf — in Zoll- und Mauthsachen.
— — Hertelli — im Akziswesen.
— Baron Spiegelfeldt — in Bankosachen.
— — Dengelmann — — Kommerz, Postwesen und die Aerarialfabriken betreffend.
— Johann von Bolza — in Kassawesen.
— Peter von Bolza — im Taxwesen.

Herr von Ungrechtsberg und — Grueber	}	auserordentliche Hof- 1783. räthe, den obersten Chefs der Landesstelle zur Auskunft zugegeben.

In Ungarn liessen die katholischen Priester, nach dem Tode Marien Theresiens, den Kaiser in dem Kirchengebete aus, weil er bei ihnen noch nicht zum Könige gekrönet wäre. Sie musten erst durch Befehl an ihre Pflicht erinnert werden.

Vor Joseph II. waren der Gnadenbilder Mariens in Deutschland 558, in Spanien 499, und im kleinern Italien nebst Sicilien 463, besonders aber in Sicilien 100, in Neapel 72, in Bologna 93, in Romagna 73, und im Venetianischen 45.

Mit Ausgang des Monats Januar wurde nachstehendes Patent de dato 14 Dezember 1782 zu Prag bekannt gemacht, welches ich dem Hauptinhalte nach mitteile. — "Um die in unsern übrigen deutschen Ländern bestehende Gebühr von dem Eintriebe (Consumo) der Pferde, auch in Oesterreich

1783. reich unter der Ens auf ähnlichen Fus zu sezen, verordnen Wir: daß angefangen vom 1sten Februar 1783. von allen aus ganz fremden Ländern in Oesterreich unter der Ens kommenden Pferden, ohne Unterschied, ob dieselben zum Verkaufe gebracht, oder zum eigenen Gebrauche angeschaft werden, von jedem Gulden des Werthes 3 kr., für Pferde aus den deutschen und ungarischen Erbländern von jedem Gulden des Werthes 1 kr. abgenommen, die aus der Republik Pohlen und dem Königreiche Gallizien aber nach in der Traktatmäßigen Tariffe vom 1ten Oktober 1776. vorgesehenen 4 procentigen Mauthgebühr behandelt werden sollen. Wer nun entweder zum Verkaufe, oder seinem eigenen Gebrauche Pferde hereinbringt, hat gleich an der Gränze bei dem aufgestellten Zoll- oder Aufschlagsbeamten sich zu melden, demselben die Pferde selbst vorzustellen, den Werth mit dem allgemeinen Vorbehalt, so in dem Hauptzollpatent von 1775. ausgedrükt ist, anzusagen, und davon die Gebühr gegen Erhaltung einer Palate zu entrichten. Gegen die Uebertreter dieses Patents wird mit den in dem angeführten Hauptzollpatente vestgesezten Strafen vorgegangen werden." —

Auch wurde noch folgendes Normale de dato Wien den 27sten Dezember 1782, mittelst einer gedrukten Zirkularverordnung vom 13ten Jänner

1783 bekannt gemacht. — Se. K. K. Apostolische 1783.
Majestät hätten mittelst höchsten Hofdekrets vom 27 Dezember 1782 zur Hindanhaltung unnöthiger Revisionen in Geschäften des nobilis officii judicis, wo nämlich weder eine Streitsache, noch sonstige Rechte eines Dritten verflochten sind, gnädigst anzubefehlen geruhet, daß, wenn künftig eine Partei durch einen Bescheid des Richters erster Instanz in einem Geschäfte des nobilis officii judicis, worüber vorläufig keine umständliche Verhandlung der Theilhabenden gepflogen worden, beschwert zu seyn vermeinen, selbe nicht sogleich den Rekurs an die Appellations- oder Revisionsinstanz nehmen, sondern vorläufig dem Richter der ersten Gerichtsbarkeit die Gründe, wegen welchen sie sich beschweret achten, und daher die Abänderung seines Bescheides erbittet, vorlegen, diese Gründe von dem Richter erster Instanz wol erwogen, und entweder der gegründet erkannten Beschwerde, ohne Rüksicht auf den erlassenen ersten Bescheid, Abhülfe geschaffet, oder falls diese Vorstellung verworfen, und es bei dem ersten Bescheid gelassen würde, die Beweggründe des richterlichen Bescheids beigesezt werden sollen, worüber sodann erst, falls die Partei durch die vernommene richterliche Bewegungsgründe der Unstatthaftigkeit ihrer Beschwerde, annoch nicht überzeugt werden solte, der weitere

1783. Rekurs an die Appellations- oder Revisionsinstanz bevorstehe." —

Joseph der Zweite kann eben so wenig eine Beleidigung an andern gut heissen als an sich selbst.

Ein Beispiel davon ist schon vorher mit Anführung eines jungen Dichters geschehen. Izt hatte Haschka, ein Dichter zu Wien, eine Ode: Joseph der Zweite, gesungen, die er zuerst ins deutsche Museum (so zu Leipzig herauskommt) einrükken lies. Niemand sagte etwas dawider. Aber Haschka, wegen auserordentlicher Eigenliebe mit der Zal der Leser des Museums nicht zufrieden, lies zugleich noch zwei andere Auflagen, und zwar eine in Wien, nicht nur ohne, sondern wider die Befehle der Censur machen, und doch glaubte die Censur, daß man diese Ode toleriren könnte, und fragte hierüber beim Kaiser an. Ueber die Ausdrükke gegen den Pabst,

Gieriger, blutiger, stolzer Mönch du!

dann an den Kaiser selbst:

Sprengʒ unsere
Kette, die hiebevor Niederdeutschland
Selbst abgeschüttelt, beug das unchristliche Ober-
haupt,

haupt, und mehr dergleichen Ausdrükke, die sogar 1783.
selbst ein vernünftiger Protestant vermieden haben würde, und die bei dem Exjesuiten Haschka, der unter der vorigen Regierung noch diesen ganz entgegengesezte Gesinnungen äuserte, noch auffallender waren, mit Recht aufgebracht, gab der Kaiser die Resoluzion: "dem Verfasser ist ein scharfer schriftlicher Verweis zu geben, und ihm bis "auf meine weitere Verordnung, alles Schreiben "zu untersagen." — Der vom Haschka verführte Buchhändler, Herr von Schönfeld, wurde wegen des Druks um 100 Dukaten gestraft. — Daß in diesem Falle, weniger die Ode selbst, als die Art, mit welcher man sie mit Gewalt aller Welt aufdringen wolte, bestraft wurde, davon, glaube ich, ist Beweis genug, daß in Wien die Werke von Voltaire, Rousseau, Diderot, d'Argens und Helvetius, ohne Anstand öffentlich verkauft wurden und noch werden.

Vortrefliches Beispiel von Toleranz in den österreichschen Staaten.

Die Helvetischen Konfessionsverwandten aus verschiedenen Dörfern in der Königl. Kameral-
herr-

1783. herrschaft Podiebrad, waren darin miteinander einig geworden, nach erhaltener allergnädigsten Erlaubniß einen Seelsorger von ihrer Religion zu verschreiben. Natürlich, daß sie sich entschlossen, dieser Sache wegen sich an einen Agenten zu Wien zu verwenden. Jedes Ding ist mit Mühe verknüpft, und Mühe will immer belohnt seyn, reichlicher oft als der Dienst selbst werth ist. Hier zwar war der Fall nicht. Allein die Bauern konnten in der Geschwindigkeit nicht so viel zusammenbringen, daß sie nebst den Kosten für den Agenten, auch die nöthigen Reisespesen für ihren künftigen Hirten hätten erschwingen können. An der Summe mangelten nur noch 40 Gulden. Nun war guter Rath teuer. Warten bei solchen Dingen ist verdrüslich. Sie giengen also nach dem Dorfe Chleb, zu einem bemittelten eifrigkatholischen Bauer, Namens Sobieslaw, entdekten ihm ihr Vorhaben, und baten ihn, er möchte ihnen diese Summe als ein freundschaftlicher Nachbar vorstrekken. Mit der freudigsten Miene zälte dieser ihnen die verlangte Summe von 40 Gulden hin, und lobte ihren getroffenen Entschlus, daß sie ihre Seelen der Leitung eines geschikten Hirten vertrauen wolten. (Lieber Bruder Protestant! heißt das Intoleranz?)

Unter-

Unterthanen-Liebe zu Joseph dem Zweiten. 1783.

Zu Anfang des Februars übte sich zu Wien ein Theil der dasigen Kavallerie auf dem Plaze ihrer Kasernen, in der Josephstadt in Gegenwart des Kaisers. Nach einigen vorgenommenen Kriegsübungen, befahl der Monarch einige Spanische Reuter herbei zu bringen, und lies nach der Ankunft derselben die Mannschaft durchaus befragen, ob sich wol einer getraute über die Spanische Reuter mit seinem Pferde zu sezen. Unter allen diesen war aber nur ein einziger, welcher auf die geschehene Anfrage sogleich aus seinem Gliede heraustritt und dem Kaiser sich vorstellte, mit dem Vermelden: "Wenn Eure Majestät es befehlen, so werde ich sogleich über die Spanischen Reuter hinüber sezen; das ist eine Kleinigkeit für mich." Der Kaiser erstaunte über diese dreiste Erklärung, und antwortete dem Reuter, daß er dieses keinesweges befähle; sondern vielmehr glaubte, daß es unmöglich wäre: gleichwol, wenn er sich getraute, diesen Schritt ohne Gefahr seines Lebens zu thun, so möchte er es versuchen, wenn auch das Pferd zu Grunde gehen solte. Dieses würde nichts zu sagen haben, nur solte er sein eigenes Leben zu erhalten suchen." — Auf diese Erklärung des Monarchen sezte sich der Reuter in Stellung; zog sich

etwa

1783. etwa 20 Schritte davon zurük, und ritt 3 bis 4 mal im Trabe gegen den Spanischen Reuter an; das lezte mal aber, als er noch ungefähr einen Schritt von selbigem entfernt war, gab er dem Pferde die Sporen, und dieses flog gleich einem Vogel über den Spanischen Reuter hinüber. Der Reuter ritt ganz gelassen in seine Linie zurük. Allein der Monarch lies ihn sogleich vor sich kommen, und ernannte ihn in den allergnädigsten Ausdrükken auf der Stelle zum Rittmeister mit der beigefügten Anordnung, daß ihm zu seiner Ausrüstung 200 Dukaten ausgezalet werden solten. Der Mann dankte mit der grösten Gegenwart des Geistes dem Monarchen für diese allerhöchste Gnade, und bat zugleich um die Erlaubnis, sein Pferd behalten zu dürfen, welches ihm der Kaiser auch gnädigst zusagte.

Zur Gesittetmachung der Zigeuner in Siebenbürgen hat der Kaiser eben die Maasregeln getroffen, welche schon seit mehrern Jahren mit denen in Ungarn mit gutem Erfolg bestehen. Um sie den Landeseingebornen immer mehr zu nähern, sie denselben nach und nach einzuverleiben, und sie gleich diesen zu nüzlichen Unterthanen des Staa-

tes

tes zu bilden, ist ihnen nicht mehr erlaubt, ein- 1783.
zeln in Zelten zu wohnen, und sich durch eigene Kleidung und andere Unterscheidungsmerkmale von den Eingebornen zu unterscheiden, und selbst der Name Zigeuner soll ganz aufgehoben und in Neubauer verwandelt werden, denn sie sollen statt der Handarbeiten, womit sie sich bisher nährten, sich zum Feldbau bequemen, wozu ihnen alle Erlaubnis und Beförderung gegeben wird, sich durch Heirathen mit Eingebornen unter dieselben zu vermischen. Zu Erleichterung dieses Zweks werden ihre Kinder auf Kosten der Komitate unter das Landvolk verteilt, um bei diesen für ihren Stand den nöthigen Unterricht zu erhalten, und von der ersten Jugend an zur Feldarbeit angeleitet und darin geübt zu werden.

Dem Dominikaner-Orden wurde mit dem Monat Februar gleichfalls sein Schiksal bekannt gemacht. Er ward völlig aufgehoben, und die in der Stadt und Vorstadt befindlichen Religiosen sollen so lange bis sie absterben, oder auf andere Art befördert werden können, in das Klostergebäude der Siebenbüchnerinnen gebracht werden. Die Geistlichen von den übrigen Orden, welche

1783. bereits Profeß gethan haben, werden gleichfals an einen bestimmten Ort zusammen gebracht, so wie die noch übrigen Nonnen zur Krankenpflege in dem neuen Hospital ihre Wohnung erhalten.

Ein junger ansehnlicher Mensch von vorzüglicher Größe hatte sich verschiedenemal bei dem Franziskaner Prior gemeldet, und verlangte in den Orden aufgenommen zu werden. Da der Prior denselben nicht ohne Kaiserl. Erlaubnis annehmen durfte, so verwies er denselben an den Kaiser. Der Monarch sahe, daß der junge Mensch noch zu etwas besserm zu gebrauchen sey, ernannte ihn zum Kadet mit einer *monatlichen Zulage* von zwei Dukaten, und sagte zu demselben, als er sich in der Uniform bedankte: "Solche Franziskaner habe ich gern."

Es erschien auch noch in dem Monat Februar das Kaiserl. Edikt wegen der geistlichen Pfründen, welche alle in Zukunft von Sr. Majestät dem Kaiser, und nicht mehr zu Rom sollen vergeben werden. Auch alle Bisthümer werden von der Ernen-

nennung und Präsentation des Monarchen seyn. 1783.
In Ansehung der vier Bisthümer des Mailändischen, Pavia, Cremona, Lodi und Como, werden Se. Majestät diejenigen Subjekte mit selbigen versehen, welche der Pabst dazu empfehlen wird, und wenn die Stelle des Erzbischofs zu Mailand in Erleidigung kommt, so soll die Stadt ihr altes Privilegium gebrauchen dürfen, nämlich darum zu suppliziren, daß dieselbe einem ihrer Patrizier erteilt werde.

Ein gewisser großer General, welcher sich mit Erlaubnis des Kaisers eine Zeitlang zu Wien aufgehalten hatte, fragte noch vor Ende seines Urlaubes bei Sr. Majestät an, ob er noch bleiben könne, oder ob bei den kritischen Zurüstungen (er meinte damit den scheinbaren Krieg gegen die Türken) seine Gegenwart bei seinem Regimente erforderlich wäre? — Der Kaiser antwortete hierauf: "Ich weis selbst noch nicht, ob's ruhig bleiben oder Sturm geben wird. Bleiben Sie indessen nur noch hier, wenn Sie Lust dazu haben." —

1783. Den 14ten Februar wurden durch ein ergangenes Hofdekret, die Kajetaner zu Prag aufgehoben, und auf den Fus wie die Exjesuiten gesezt.

In diesem Monate Februar haben sich diejenigen Bauern im Chrudimer Kreise, die sich anfänglich für Juden oder Abrahamiten erklärten, für Deisten ausgegeben, ohne daß sie den geringsten Grund ihres Bekenntnisses hätten anführen können. Man gab sich zwar alle Mühe, sie zur Erkenntnis der wahren Religion zurük zu rufen, aber alle wiederholte abgefoderte Erklärungen fielen auf bloßen Deismus aus. Mit diesem Monate Februar also wendeten sich einige dieser Sektirer mit einem Memorial an den Monarchen, überreichten es persönlich in seine Hände, und erwarteten die Entscheidung. Der Monarch selbst war beflissen, die Leute eines bessern zu belehren, aber sie blieben hartnäkkig. Er trug ihnen endlich vor, daß sie bis zum 24sten Februar, sich zu einer der in den Kaiserl. Landen geduldeten Religionen bekennen müßten, widrigenfalls würden sie nach Siebenbürgen geschikt werden; wobei er ihnen zugleich das Unangenehme und Harte ihrer dortigen künftigen Bestimmung mit sehr lebhaften Farben schilderte. Hierauf verfügten sich die Bauern wieder nach Hause; mittlerweile langte eine allerhöchste Verordnung ein, daß sie im

Nicht-

Nichterklärungsfall nach verflossenem Termin wirk- 1783.
lich nach Siebenbürgen geschikt, und von einander abgesondert einzeln unter die Gränzregimenter eingeteilt werden solten. Die Zertrennung ihrer Geselschaft wird also auch ihrer Sekte ein Ende machen.

---

* * *

Ein alter achtzigjähriger Beamter stellte seine zwei noch unversorgten Söhne dem Kaiser vor, und bat, sie bei einem Departement anzustellen; allein, da sie auf das beste nach der Mode gepuzt waren, und unter andern zwei Uhren anhängen hatten, so gab der Monarch, nachdem er sie eine Zeitlang betrachtet hatte, dem Vater zur Antwort: "er möchte sie lieber bei einem Uhrmacher anzubringen suchen." —

Eine große Merkwürdigkeit in Josephs II. Herrschersepoche macht auch die Gesandtschaft des Kaisers von Marokko, dessen Gesandter *) den

20sten

*) Sein Name und Karakter war: Mohammed Ben Abdul Malik, (gegen 50 Jahr alt) Gouverneur von

Tan-

1783. 20sten Februar in Wien eintraf und den 8ten Mai von da wieder abreiste.

Der Freundschaftsvertrag, welchen der marokkanische Gesandte im Namen seines Fürsten Sr. Majestät dem Kaiser übergeben hat, *enthielt* in lateinischer Sprache folgende Punkte:

1) Beiderseitige Unterthanen sollen die freie Handlung und Schiffahrt nach beiderseitigen Ländern genießen; 2) ist ihnen die freie Ein- und Ausfuhr aller Artikel ohne Ausnahme erlaubt; 3) haben sie nur 3 von 100 an Zollabgaben zu entrichten; es wäre denn, daß 4) wichtige *Staats*angelegenheiten es nöthig machten, die *Zollabgaben* zu erhöhen, in welchem Falle diese doch nie über 5 von 100 zu erhöhen wären; 5) soll die kaiserliche Flagge vor allen Kapereien der Marokkaner gesichert seyn, und wenn sich auch ein oder anderes unter andern weggenommenen Schiffen befän-

Tanger und Schwager des Kaisers von Marokko. Dieser marokkanische Gesandte war der Erste, der von dem afrikanischen Fürsten zu Marokko bis nach Wien geschikt worden ist. Im Jahr 1529 kam zwar auch ein marokkanischer Gesandte, aber nur bis Linz, um mit Kaiser Karl dem 5ten, als spanischen Monarchen, der sich damals dort aufhielt, einen Friedenstraktat zu schliessen.

befände, so soll nicht allein das weggenommene, 1783.
sondern auch der durch Aufenthalt und dergleichen zugefügte Schade dem Schifspatron ersezt werden. 6) Solte ein den Kaiserl. Unterthanen zugehöriges Schif an den marokkanischen Küsten scheitern, oder sonst verunglükken, so sollen die Unterthanen dieses Gebiets gehalten seyn, den Kaiserl. Unterthanen alle Hülfe zu leisten. 7) Dieser Vertrag soll sich auf den Fall erstrekken, wenn der marokkanische Fürst mit den Alliirten des österreichschen Hauses in Krieg befangen wäre, und dabei von beiderseitigen Unterthanen einige gefangen würden; denn da soll das Lösegeld für jeden Kopf nur auf 30 Piaster vestgesezt seyn. Alle künftige Unterhandlungen sollen zu mehrerer Bequemlichkeit beider Teile in Latein abgefaßt werden.

Mit dem Monat März ergieng wegen der Schriftstellerei in den K. K. Staaten eine Verordnung nachstehenden Inhalts. Es wird darin den sämmtlichen Buchhändlern, Buchdrukkern, und demjenigen Teile des Publikums, welche ein Werk zum Drukke befördern, oder abzugeben haben, kund gemacht, daß das Original jedesmal, und zwar ohne Ausnahme der Person und Eigenschaft des Werkes, mit Einbegrif auch der mindesten Anzeig-

1783. zeigzettel doppelt, beide Exemplarien rein und lesbar geschrieben, mit Beisezzung des Namens des Verfassers, bei dem K. K. Bücherrevisionsamte eingebracht werden müssen; wo im Gegenteile ein solches Werk nicht angenommen wird.

Joseph der Zweite, der beste Monarch, und Vater des Vaterlandes, war in diesem Monate sehr krank, genas aber auch wieder zur Freude der Menschheit und insonderheit zum Wohl seiner Staaten noch in diesem Monate. Indes dauerte die Krankheit doch über drei Wochen, würde aber nicht so lange gedauert haben, wenn es des Monarchen angewohnte Thätigkeit erlaubt hätte, sich mehr zu schonen. Aber er war immer beschäftigt, las alles, resolvirte über alles vorkommende, und wenn man ihm Vorstellung machte, sich zu schonen, gab er zur Antwort: Ich bin kein — Rath, daß ich mich schonen könnte. Die vortrefliche Prinzessin Elisabeth von Würtenberg (die sich aller Menschen Ehrfurcht und Hochachtung erwirbt) zeichnete sich bei dieser Krankheit des Monarchen (welchen sie ihren Papa zu nennen pflegt —) besonders schön aus: sie war so bekümmert, so unruhig teilnehmend, daß sie bei der geringsten

Verschlimmerung die ganze Nacht aufblieb, und 1783.
Nachrichten erwartete. *)

Bald zu Anfange dieses Monats März, wurde nachstehende wichtige und für das Land wohlthätige Verordnung bekannt gemacht, daraus ich der Wichtigkeit wegen die Hauptpunkte wörtlich mitteile: — "Da Se. Kaiserl. Königl. Majestät überzeugt sind, daß die Abschaffung der Frohndienste für den Staat nuzbar, zugleich auch für den Grundherrn, so wie für den Unterthan, wenn dasselbe nach wahren Grundsäzen und nach den Lokalumständen jeden Orts eingerichtet wird, vorteil-

*) Sie blieb, wie schon oben erwähnt, zu einer hohen Bestimmung von nun an in Wien an dem K. K. Hofe. Mehr von ihrem vortreflichen Karakter findet man in der von 1784 an zu Leipzig in der Buchhandlung der Gelehrten herauskommenden Gallerie edler deutscher Frauenzimmer, mit getroffenen Schattenrissen — Heft 2. Seite 263 bis 304, wo sie nebst andern vorzüglich edeln Töchtern Deutschlands treffend und wahr, so wol ihrem vorzüglichen Geiste und guten Herzen, als auch schönen Körper nach geschildert, und mit einem wohlgetroffenen Schattenriß aufgestellt ist.

783. teilhaft ist; so haben Allerhöchstdieselben durch ein Hofreskript vom 10ten Februar 1783 anbefohlen, daß solches von nun an auf allen Kameralischen, Exjesuiten-, dann sämmtlichen geistlichen und Fundationsgütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht aufgehobenen bischöflichen Kapiteln, Stiftern oder Klöstern herrühren, welche insgesammt als Majorate der Religion und Gemeinden, so unmittelbar unter der Aufsicht und Verwaltung des Staats sind, angesehen werden müssen, so wie bei den Gütern sämtlicher Städte eingeführt, oder wenigstens auf jedem dieser Güter folgendes untersucht werden soll. Ob nicht unter verschiedenen Modalitäten, welche die Lage und Umstände dieser so sehr verschiedenen Güter und Unterthanen fordern, masen in diesem so ausgebreiteten Geschäfte keine Vorliebe irgend eines Systems, und keine gezwungene algemeine Anwendung desselben Plaz finden darf, doch folgende 3 Hauptmasnehmungen zu erhalten seyen, nämlich: 1) die Abolition der Naturfrohnen wenigstens zum grösten Teil; 2) die Verteilung der Herrschaftlichen Mayerhofsgründe nach Mas ihrer Zal und Lage; 3) endlich die Einräumung des vollkommenen Eigenthums der Unterthanen von den von ihnen wirklich besizenden Haus- und Landgründen. — Se. Majestät haben daher zu mehrerer Beförderung dieser gemeinnüzigen Anstalten, welche sie unwie-

der-

derruflich des ehesten bewerkstelliget wissen wollen, 1783.
gnädigst entschlossen, in jedem Lande einen eigenen Kommissarium, welcher vorzüglich sich mit Einleitung dieses Werkes zu beschäftigen haben wird, zu bestimmen; wozu Allerhöchstdieselben für Böhmen Ihro wirklichen Hof- und hierländischen Gubernialrath, Hrn. Paul von Hoyer, gnädigst benannt haben. Uebrigens wollen Se. Majestät unfehlbar gewärtigen, daß jedermann, er sey Weltlicher oder Geistlicher, zur Erzielung dieser Ihro gnädigsten Willensmeinung und Beförderung des diesfälligen Geschäfts alles mögliche beitragen werde, welche allerhöchste Entschliessung zur erforderlichen betreffenden Wissenschaft und Verfügung bekannt gemacht wird." —

Ferner ergieng folgende wichtige Verordnung in Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrift, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen, welche verdienet algemein nachgeahmt zu werden. Die Hauptpunkte darinn, so ich im Zusammenhange im Auszuge — doch mit eigenen Worten des Gesezgebers — mitteile, sind folgende. — "Wir Joseph der Zweite, von Gottes Gnaden erwälter römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einflus so wol auf das Beste einzelner Familien, als auf die algemeine Wolfahrt des Staats, müssen den Blik einer aufmerksamen Gesezgebung nothwendig

1783. wendig auf sich ziehen; und da Wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bisher entstandenen Geseze teils in ihren Quellen zerstreuet, teils in ihren Folgen dem Wolstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren; Als haben Wir uns entschlossen, aus Vollkommenheit Landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags, (Kontrakts) in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrift, folglich auch in wie ferne die erzeugten Kinder für ehelich oder unehelich zu betrachten sind, genauere Grundsäze zu bestimmen, und in gegenwärtige für Unsere böhmischen und österreichischen deutschen Erblande, wie auch für Gallizien und Lodomerien verbindliche Verordnung zusammen zu fassen.

§. 1. "Die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfliessenden und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von Unsern landesfürstlichen Gesezen; die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für unsere Landesfürstliche Gerichtsstellen.

§. 2.

§. 2. "Jedermann ist befugt, einen Ehever- 1783. trag einzugehen, den Wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig] erklären: und zwar

§. 3. "Erstens sind zur Schliessung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermangelung, des Grosvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4. "Wenn jedoch Vater, oder Grosvater ihre Einwilligung versagt, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholt hätten, so verstatten Wir diesen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater, oder Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 5. "Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters, die Ursache der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine gründliche Ursache ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder einige ihnen anberaumte Bedenkzeit, zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber auch dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht die Einwilligung

1783. gung von Amtswegen zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzogene Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6. "Wenn im Gegentheile Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters, oder Grosvaters, oder wider deren ausdrükliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder wol gar wider die gerichtliche Abweisung, sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe, wegen Abgang der vorgeschriebenen gesezmäsigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. 7. "Woferne aber der Vater, oder der Grosvater väterlicher Seite zwar leben, das Gericht jedoch dieselben von der Vormundschaft, entweder wegen ihres darauf gethanen eigenen Verzichts, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens, auszuschliessen, mithin einen andern Vormund zu bestellen, befunden hat, so sollen die Kinder, nebst der Einwilligung des Vaters oder Grosvaters, auch noch die Einwilligung des Vormunds einzuholen schuldig seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. 8.

§. 8. "Zweitens: Wo Vater, und Grosvater väterlicher Seite, gestorben sind, können die minderjährigen Kinder, ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehlichen. In einem solchen Falle soll es an der Einwilligung des Vormunds allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesucht werden. 1783.

§. 9. "Wolte jedoch der Vormund, weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die, im §. 4., erwähnte Art dem Minderjährigen selbst, oder andern in dessen Namen, frei stehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäs findet.

§. 10. "Drittens sollen Ehen zwischen einem Unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungültig seyn.

§. 11. "Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheiratet ist, soll, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seyn, eine

1783. zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche zweite Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

§. 12. "Wenn daher schon verheiratet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, woferne der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht algemein kündig ist, zur zweiten Heirat nicht eher zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zum Rechtehinreichende Art bewiesen haben.

§. 13. "Fünftens erklären wir auch Blutsverwandte für unfähig, sich untereinander zu verehlichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fortdauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrekken, als zwischen Bruder und Schwester, oder seiner Schwester Tochter, gleichwie auch auf die Heirat zwischen Schwester und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heirat zwischen Geschwisterkindern.

§. 14. "Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch wenn sie blos den Vater

oder

oder die Mutter gemeinschaftlich haben; auch nicht allein, wenn die Verwandtschaft aus ehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat. 1783.

§. 15. "Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nämlichen Personen beschränken, die in den vorhergehenden §. 13 und 14 genannt sind: nämlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heiraten.

§. 16. "Wofern jedoch in irgend einem oder andern Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann mus der Fall allezeit vorläufig Uns angezeiget, und nur erst nach von Uns erhaltener Erlaubnis mag sich weiters darüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene Verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die Wir zu Schliessung einer Ehe unter sich in diesem Geseze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bei ihrem Bischofe desfalls melden.

1783. §. 17. "Siebentens: Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführet, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder auser der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heiraten einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

§. 18. "Achtens: Ebenfalls erklären Wir einen Ehebrecher und eine Ehebrecherin für unfähig, mit einander eine gültige Ehe zu schliessen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden.

§. 19. "Nicht minder sollen neuntens auch jene mit einander eine gültige Ehe einzugehen nicht fähig seyn, die den ihrer Heirat im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, nnd entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile ohne Wissen und Willen des andern Theiles, verübt worden seyn.

§. 20. "Zehntens: Unsere Militairpersonen sind ohne eine, von ihren Regimentern, Korps, oder

oder sonst von ihrer vorgesezten Obrigkeit beige- 1783.
brachte schriftliche Erlaubnis sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig und nichtig ist, sondern es werden auch die Parteien, und der Pfarrer, Pastor oder Pope, welche Militairpersonen, ohne die vorgeschriebene Erlaubnis, getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden.

§. 21. "In Ansehuug der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbnndenen Unfähigkeit zur Ehe, lassen Wir das bisher bestehende unabgeändert.

§. 22. "Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu geniessen.

§. 23. "Die Einwilligung in die Ehe mus klar und deutlich ausgedrükket, und insgemein von den Parteien selbst gegeben werden. Zwar verstatten Wir auch die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schliessen, allein eine solche Ehe soll

1783 nur in dem Falle gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heirat einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits wiederrufen worden.

§. 24. "Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schliessen, Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrükken können, stehet zur Schliessung der Ehe nichts im Wege.

§. 25. "Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irthum vorgehet. Ein in Nebensachen, oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht, es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite, die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrüklich beschränket, von der andern Seite aber die Eigenschaft betrüglicher Weise vorgegeben worden.

§. 26.

§. 26. "Das Ehehindernis erweitern Wir 1783.
auch in dem Falle, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemann keineswegs bewußt war, auch dieser, so bald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

§. 27. "Auch steht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden, woferne nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu bezwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 28. "Das Befugnis, eine aus Irthum eingegangene Ehe als ungültig anzusehen, steht blos demjenigen zu, der in den Irthum versezet, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber dem andern Theile, bei dem weder Irthum, noch Zwang vorhanden war. Und selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdektem Irthum, oder nach vorübergegangener Furcht, seine

1783. Einwilligung entweder ausdrüklich, oder durch freiwillig fortgesezte eheliche Beiwohnung erneuert hat.

§. 29. "Wir erklären aber hiemit, daß Wir nicht jede ausgedrükte Einwilligung zu Schliessung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wesenheit des Kontrakts, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingnis vor, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe, in Gegenwart des Pfarrers, Pastors oder Popens, in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Gegenwart zweier Zeugen ausgedrükt werde. Doch räumen Wir dem Pfarrer, und Pastor, oder Popen das Befugnis ein, daß er statt seiner auch einen andern, um in seinem Namen bei Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen möge.

§. 30. "Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder von dem Pfarrer, Pastor oder Popen des Bräutigams, oder von dem Pfarrer, Pastor, oder Popen der Braut erklärt wird.

§. 31. "Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebotenen Feiertage, zur Zeit der

der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinläng- 1783.
lich versammelt ist, öffentlich aufgeboten, (verkündiget) bei dieser Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte und Stande, deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot (Verkündigung) noch an zween folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholt werden; damit jeder ein ihm etwan bekanntes dieser Ehe im Wege stehendes Hindernis behörig zu entdekken, Zeit gewinne.

§. 32. "Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarre von beiden geschehen: und hätte eines von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht 6 Wochen lang aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu, noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche er vorher gehört hat.

§. 33. "In auserordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verstatten Wir zwar den Parteien, um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen; sie haben sich aber diesfalls immer an ihre weltliche Behörde zu wenden, der Wir hiemit das Befugnis einräumen, in solchen Fällen die gebetene Nachsehung zu ertheilen.

§. 34.

1783. §. 34. "In allen Fällen, wo das Aufgebot (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarr, Pastor oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugnis des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu lassen. Ohne Aufgebot (Verkündigung) aber, soll sich kein Pfarrer, Pastor oder Pope, unter schwerer Strafe unterfangen, eine Partei zu trauen (zusammenzugeben), wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachsehung, oder, im Falle es eine Militairperson ist, die von ihrem Regimente, Korps, oder sonst vorgesezten Obrigkeit beigebrachte Erlaubnis schriftlich vorgezeiget worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot (Verkündigung), oder ohne eine diesfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesezmässige Erlaubnis geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig und nichtig.

§. 35. "Jeder Pfarrer, Pastor oder Pope soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarre geschlossene Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe vor ihm, oder vor einem andern in seinem Namen, und vor wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungs-

bücher

bücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß 1783.
jeder in Betref dieser Ehe, und der Zeit, wenn sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

§. 36. "Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden können.

§. 37. "Fände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentliche Pflicht des Ehestandes, nämlich die eheliche Beiwohnung, wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erkläret werde.

§. 38. "Bei solchen Klagen nun soll das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Partei angeführte Unvermögenheit des andern Theils, von diesem gerichtlich eingestanden wird: sondern es mus die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allezeit, nach Verschiedenheit der Personen, durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehmütter (Hebammen) untersucht werden.

§. 39.

1783. §. 39. " Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdaurenden Unvermögenheit, sie möge überhaupt, oder nur in Rüksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äusserlichen Zeichen sich nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder ob sie beständig und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch drei Jahre beisammen wohnen, und nach deren Verlauf nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 40. "Woferne sich hingegen entdekket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schiklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöset werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursacht worden.

§. 41. "Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag für gültig befunden wird, so sind die etwan eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe

für

für ungültig erklärt, so sollen Unsere Gerichte dar- 1783
auf bedacht seyn, daß die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 42. "Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Parteien unbekannt gewesen, so soll dasselbe, in so weit es möglich ist, allezeit im Geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parteien das vorhandene Hindernis gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Parteien sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreste, und Arbeit, oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 43. "So bald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringende wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und mus, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von beider Teile Vermögen beizutragen ist, also verhältnismässig bestimmt werden. Ueber alles dieses, gleich-

wie

1783. wie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlas einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben Unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44. "Obwol nach dem Inhalte des §. 36. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwol Unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. Jedoch wollen Wir für dergleichen Fälle folgende Maasregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben.

§. 45. "Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mishandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesezt wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hülfe und Sicherheit zu suchen. Eine Sönderung (Scheidung) zwischen Eheleuten vom Tisch und Bette aber soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben,

ben, ohne daß gerichtliche Untersuchung, oder 1783.
richterlicher Spruch diesfalls stattfinden soll.

§. 46. "Sind die Eheleute wegen alles dessen einverstanden, dann sollen sie noch vor der Trennung, sich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, blos versichern, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle dergleichen Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselben zugleich ein schriftliches Zeugnis von ihrem Pfarrer, Pastor, oder Popen mitbringen.

§. 47. "Zu diesem Ende sollen beide Parteien, bevor sie sich der Absönderung wegen bei der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer, Pastor oder Popen persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrükliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugnis ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entwe-

1783. entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteien davon abzubringen, nicht vermogt haben.

§. 48. "Den auf solche Art getrennten Eheleuten stehet zu allen Zeiten frei, gegen blosse Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle sich zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heiratsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber ist dasjenige zu beobachten, was §. 43 vorgeschrieben wird.

§. 49. "Im allgemeinen sind Unsere sämtliche Unterthanen die Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet; jedoch wollen Wir diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbinden.

§. 50. "Erstens: verstatten Wir ihnen, daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51. "Zweitens: soll ein gleiches Recht auch demjenigen Gatten zustehen, der von dem andern

auf

auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In 1783.
diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Maasgabe Unserer Gerichtsordnung, zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurükgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frei erklärt werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 52. "Drittens: verstatten Wir die Trennung des Ehebandes auch in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bette veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 53. "Wenn dann alle angewendete Mittel fehlschlagen, und alle Hofnung verschwunden ist, dergleichen Eheleute jemals wieder in Friede und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar Unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten; allein diese soll nur alsdenn Plaz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn

1783. den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54. "In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer oder der andern Partei angebrachte Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung eher bewillliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwan erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Parteien gerichtlich bestätigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absezung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55. "Nach geschehener Ehescheidung stehet beiden Theilen frei, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlas gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heiraten, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesener massen mit ihm verfangen gewesen.

§. 56. "Nicht minder ist bei der Verehelichung eines geschiedenen Weibes allezeit die behörige

hörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwan empfangenen Kindes kein Irthum oder Zweifel entstehen könne. 1783.

§. 57. "Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anders geschehen können, als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schliessen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird. Zum Beschlus heben Wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Geseze, für die künftige Fälle gänzlich auf, und befehlen, daß bei der Entscheidung in Eheangelegenheiten einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen und beobachtet werde."

Joseph.

* * *

Das ehemalige Königskloster solte in diesem Monate März licitando verkauft werden. Der Schätzungspreis war 30000 Gulden, der Wiener Stadtrath bot 60000 Gulden baares Geld, und versprach über das, dieses Gebäude in verschiedenen Abteilungen an die Meistbietenden zu überlassen, und den Ueberschus getreulich in die Armenkasse fliessen zu lassen, wenn ihr das Grundbuch hievon abgetreten werden würde. Dies wurde

1783. bewilligt. Und dieses in fünf Teile zerschnittene prächtige Gebäude wurde am 13ten März gegen 125000 Gulden hinangegeben. Die daselbst befindliche ganze geräumige Kirche, brachten, so wie sie stand, die Evangelisch-Lutherischen an sich. Die andere Abteilung wurde zum Behuf eines Bethauses für die Reformirte Gemeinde mandatario nomine durch den Hof-Architekten Hochenberg gekauft; und die dritte Abteilung, die der Graf Grassalkowiz an sich kaufte, wurde von selbigem zu einem daraus aufzuführenden Palais bestimmt, und die zwei lezten Abteilungen wurden gleichfalls zn Privatgebäuden angelegt. — Das Gebäude ist mitten in der Stadt, vortreflich gelegen, nahe an der Burg, gerade der Kaiserl. Bibliothek gegen über. — *Es ist allerdings eine seltene* Erscheinung, daß in dem Bezirke der Kaiserl. Burg aus einem Nonnenkloster eine Lutherische Kirche und ein Kalvinisches Bethaus emporsteiget: eine Erscheinung, welche vor zehen Jahren wol niemand erwartet hätte.

Unterm 15ten März wurde durch eine Verordnung die Tranksteuer wiederum abgeschaft, dagegen aber andere vorher aufgehobene Abgaben wieder eingeführet — z. B. die Schuldensteuer, aber nur unter einem andern Namen. Die drei leztern Klassen, welche blos die niedrigsten Unter-

thanen

thanen trafen, wurden indes ganz abgeschaft, und 1783.
der Wolhabende, der Begüterte, der Reiche wird etwas geringes mehr, als sonsten bezalen. Auch haben die Hausherren statt des gewöhnlichen $\frac{1}{7}$ nur $\frac{1}{6}$ zu entrichten. Auch haben die Wirthe und Weinschenken die ehemalige Taxe und das Umgeld auf dem alten Fus zu entrichten, welche drei Rubriken ungefähr der abgeschaften Trankſteuer die Balance halten.

In diesem Monate März begnehmigte auch der Monarch für die Stadt und Vorstädte von Wien eine neue Pfarreinrichtung, welche dahin bestimmt wurde: daß künftighin in der Stadt 9 Pfarren und in den Vorstädten 19 derselben bestehen sollen. Die in der Stadt: 1) bei S. Stephan, 2) in der K. K. Burg, 3) bei S. Michael, 4) bei den P. P. Benediktinern zu den Schotten, 5) bei den P. P. Augustinern, 6) bei den P. P. Franziskanern, 7) bei S. Peter, 8) bei der Kirche am Hofe, und 9) bei den P. P. Dominikanern. In den Vorstädten aber: 1) bei den P. P. Augustinern auf der Landstrasse, und unter den Weißgerbern, 2) zu Erdberg, 3) bei dem Waisenhause am Rennwege, 4) bei S. Karl Borromäi an der Wieden, 5) bei den P. P Paulanern alda, 6) bei S. Florian zu Mäzleinsdorf, 7) im Sonnenhofe zu Margarethen, 8) zu Gumpendorf, 9) zu Maria Hilf, 10) bei den P. P.

1783. Karmeliten auf der Laimgrube, 11) zu St. Ulrich, 12) auf dem Neubaue, 13) in dem Altlerchenfelde, 14) zu Mariatreu in der Josephstadt, 15) bei den P. P. Trinitariern in der Alstergasse, 16) bei den 14 Nothhelfern im Lichtenthale, 17) bei den P. P. Serviten in der Rossau, 18) zu S. Leopold in der Leopoldstadt, 19) bei den P. P. Karmeliten eben alda. Allen diesen Pfarren ist eine verhältnismäsige Anzal der Häuser zugeteilt, die sie mit geistlicher Hülfe zu versehen haben. Die Zal der Häuser in der Stadt beläuft sich nach dieser Einteilung auf 1308 und der Häuser in der Vorstadt auf 4068.

Der Groshändler Herr Riogger zu Wien erhielt von dem Kaiser ein Privilegium exklusivum auf 12 Jahre, eine Baumwollfabrike anzulegen, in welcher aus einem Produkte, welches in dortiger Gegend häufig wächst, aber bisher nicht benuzt worden, die treflichste Baumwolle fabrizirt werden kann. In der Schweiz bestand bereits vorher schon eine ähnliche Fabrik, die mit gutem Fortgang betrieben wird, und verschiedene Interessenten hat.

Joseph

Joseph der 2te sorgt für die Nothleidenden auf alle Art. 1783.

In Wien ließ der menschenfreundliche Monarch, der keine Gelegenheit verabsäumet, den Nothleidenden unter die Arme zu greifen, gleich mit Anfang des Aprils, den Einwohnern bekannt machen, daß die dürftigen Kranken, die sich keine Arzneien verschaffen können, sich an den Herrn Spalowsky, ersten Medikus des dasigen Bürgerregiments, alle Montage, Donnerstage und Sonnabende wenden können, von dem sie die nöthigen Vorschriften, Arzneien und Besuche unentgeltlich zu erwarten haben.

Gleich zu Anfang des Aprils wurde auch folgende K. K. Verordnung bekannt gemacht, deren Hauptinhalt lautet: "Da Se. K. K. Apost. Majestät mittelst gnädigsten Handbillets vom 25sten März, und hierüber unterm 1sten April an das K. K. Niederösterreichsche Appellazionsgerichte erlassenen Hofdekrets zu entschließen geruhet: daß von Seiten des Passauischen Konsistoriums, weder im Lande ob der Enns, noch im Lande unter der Enns mehr einige Aktus ausgeübet werden, die Aktivität

1783. vität sothaner Konsistorien in beiden Landen aufhören, und so weit denselben eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen und Civilprozessen, oder in Geschäften des Nobilis Officii Iudiciis eigen gewesen ist, diese indessen, und bis die weitere Einrichtung zu Stande kömmt, in Wien sowol als in Linz an das Forum Nobilium übertragen und die Parteien mit den Caussis erwähnter Gattung dahin gewiesen werden sollen; so wird solches hiemit jedermann mit dem weitern höchsten Auftrage bekannt gemacht, daß alle jene Parteien des Landes ob und unter der Enns, welche der Zeit bei einem Passauischen Konsistorium in Streitsachen, in bereits anhängig gemachten, oder künftig vorfallenden Geschäften Recht zu suchen, oder zu verteidigen hätten, oder welche in ein von selben verhandeltes Geschäft des Nobilis Officii Iudicis verflochten sind, sich von nun an, und zwar indessen, bis die weitere Einrichtung zu Stande kömmt, ohne Unterschied, ob das Geschäft eine adeliche oder unadeliche Person beträfe, bei dem Foro Nobilium jeden Landes, folglich in Rüksicht Oesterreichs unter der Enns bei dem K. K. Niederösterreichschen Landrechte, in Rüksicht Oesterreichs ob der Enns bei der K. K. ob der Ennsischen Landeshauptmannschaft der Ordnung nach zu melden, daselbst ihre Rechte anzubringen, zu verhandeln, und ordentliche Justizpflege zu gewärtigen haben,

haben, anerwogen deshalben an allseitige Behör- 1783.
den das Nöthige schon erlassen worden ist." *) —

In Beziehung auf die vorher mitgeteilten neuen Pfarreinrichtungen verordnete der Monarch mit dem Monat April folgendes: 1) "Se. Majestät haben jedem der 9 Pfarrer in der Stadt eine jährliche Besoldung von 1500 Kaisergulden ausgesezt. Dafür dürfen sie aber von allen Stolgebühren und andern Sporteln nichts für sich behalten, sondern müssen halbjährig alles an die sogenannte Religionskasse berechnen. 2) Ueberdem haben Se. Majestät verordnet, daß in Zukunft niemand weder in Wien noch in den Städten, eine Pfarrstelle werde erhalten können, der nicht auf einer öffentlichen Universität zum Doktor der Gottesgelahrheit promovirt sey. 3) Um den Eifer und die Verdienste der Pfarrer anzufeuern, haben Se. Majestät es zur immerwährenden Richtschnur vestgesezt, daß alle Kapitularwürden und Kanonikate in Zukunft vorzüglich wolverdienten Pfarrern erteilt werden sollen. 4) Kein Geistlicher darf sich Hofnung machen, jemals zur bischöflichen oder andern geistlichen und kirchlichen Würden zu gelangen, wenn er sich nicht vorher durch gute Arbeit in dem Weinberge des Herrn als Pfarrer verdient

und

*) Siehe weiter vorne.

1783. und tüchtig gemacht. 5) Um alle diese heilsame Einrichtungen desto besser ins Werk zu sezen, haben Se. Majestät die bei den meisten Domkapiteln herrschende Statuten oder hergebrachte Gewohnheit abgeschaft, nach welcher man, um ein Kanonikus oder Kapitular zu werden, ein geborner Edelmann seyn muste.

Unterthanenliebe, und Pflichttreue.

Vor drei Jahren gab der Kaiser einem gemeinen Soldaten vom Siskowiz-Regiment, einem gebornen Egyptier, Urlaub auf drei Jahre, um sein Vaterland besuchen zu können. Dieser Mann kam in diesem Monate April glüklich wiederum zurük, und brachte die Pasporte von allen auf jenen Wegen befindlichen Kaiserl. Konsuln richtig mit. Der Monarch ließ den Mann vor sich kommen, und beschenkte ihn sehr ansehnlich.

Das vorhin mitgeteilte Ehepatent wurde in Ungarn nicht sogleich angenommen, weil die ungarische Geistlichkeit glaubt, daß es ihren Gerechtsamen zuwider sey. Ueberhaupt fanden bis dahin

dahin in Ungarn auch die Toleranzpatente noch 1783.
immer das gröste Hindernis. Von einigen hundert Orten, welche sich als Evangelisch-Lutherisch gemeldet hatten, hatten deren noch nicht zwanzig, Kirchen erhalten können, und auch diese nicht ohne viele Einschränkungen und Bedingungen. Auch in den Städten wurde es noch immer jedem Akatholischen unendlich schwer gemacht, wenn er sich daselbst niederlassen und Bürger werden wolte.

Vielerlei Hindernisse verzögerten bisher zu Brüssel und in den Kaiserl. Niederlanden die Aufhebung der überflüssigen Klöster. Allein mit Anfang des Monats April erschien folgendes K. K. Edikt in französischer Sprache, welches ich hier inhaltsweise deutsch mitteile.

Joseph rc. rc. Da die Obliegenheit, worin Wir Uns befinden, alles dasjenige zu unterstüzen und zu verfügen, was am wesentlichsten zum Besten der Religion und des Staats dienen kann, Uns bewogen hat, diejenigen Güter auf eine nähere Weise zum Vorteil der Religion und des Nächsten verwenden zu lassen, welche die Frömmigkeit der Stifter hierzu bestimmte; so haben Wir dafür gehalten, daß unter denen zu diesem heilsamen

1783. men Zwek führenden Mitteln keines zuträglicher sey, als einen Teil des Ertrags der Güter der Ordensgeistlichkeit zu einem nüzlichern und wichtigern Gebrauch, als davon bisher gemacht worden, zu gebrauchen. Daher Wir mit Unserm besten Wissen, aus voller Macht und souverainer Gewalt Uns entschlossen haben, in allen Unsern Königreichen und Landen Unseres Gebietes verschiedene Konvente und Klöster beiderlei Geschlechts aufzuheben und zu supprimiren, und deren Einkünfte zu Vermehrung der Zahl der mit der Seelsorge und andern frommen der Religion und der Menschlichkeit eben so erspriesslichen als Unserer Sorgfalt und höchsten Aufmerksamkeit würdigen Geschäften beladenen Priester zu vermehren. Und da Wir die Vollziehung Unserer diesfalsigen Gesinnungen in den Provinzen Unseres Gebiets in den Niederlanden Kommissarien anvertraut, welche Wir zu solchem Ende erwält und mit Spezialkommissionen und Instruktionen versehen haben; so wollen und gewärtigen Wir, nach dem Rath Unserer Lieben und Getreuen, des Chefs und Präsidenten und der Mitglieder Unseres geheimeren Konseils, und mit Zurathziehung Unserer theuersten und geliebtesten Schwester, Maria Christina, Königl. Prinzessin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oesterreich rc. und Unsers theuersten und geliebtesten Schwagers

und

und Vetters, Albert Casimir, Königl. Prinzens 1783.
von Polen und Litthauen, Herzogs von Sachsen Teschen ꝛc. Unserer Statthalter, Gouverneure und General-Capitaine der Niederlande, daß alle Unsere Unterthanen, so wol weltliche als geistliche, Welt- und Ordensgeistliche, wes Standes oder Würde sie seyen, den Requisitionen, welche von diesen Unsern Kommissarien an sie geschehen, und den Vorkehrungen, so dieselben in Unserm Namen anzeigen oder verordnen werden, Genüge leisten werden. Wo Wir dann Uns von den geistlichen Superioren und Ordenshäusern, die in dem Fall sind, aufgehoben zu werden, Uns einer desto schleunigern und genauern Fügung versehen; da Wir nicht zweifeln, daß die mit Vollstrekkung Unserer diesfalsigen Befehle beladene Kommissarien dabei, wie Wir es verlangen, nicht anders als mit allem Anstand und geziemender Mäßigung zu Werke gehen werden; und Wir auserdem, indes Wir geneigt sind, dasjenige günstig anzuhören, was die einzelen Individua der aufzuhebenden Häuser wegen ihres künftigen Zustandes etwa möchten vorzustellen haben, daß gleich für ihren Unterhalt auf eine anständige und schikliche Weise gesorgt, und dabei selbst für die Bedürfnisse des Alters derjenigen Fürsorge getroffen werde, die sich entschliessen solten, in ihre Familien zurükzukehren und wieder in die Welt zu gehen. Und um desto

wirk-

1783. wirksamer der Erfüllung Unserer Absichten in diesem Teile Uns zu versichern; haben Wir beschlossen, in den Niederlanden unter dem Namen der Religionskasse eine Kasse errichten zu lassen, in welche durchgehends die Revenüen aller aufgehobenen Klöster fliessen sollen, um zur Bezalung der Pensionen und obbesagten Bestimmungen gebraucht zu werden, und überdies unter der unmittelbaren Aufsicht Unsers General-Gouvernements eine besondere Kommission niederzusezen, deren Gegenstand und Sorgfalt seyn wird, über die völlige und gänzliche Ausführung der heilsamen und wichtigen Absichten die Hand zu halten, welche Unsere väterliche Sorgfalt beschäftigen. Da Wir zugleich zur Ruhe der Familien, den Zweifeln und Schwierigkeiten zuvorkommen wollen, die sich über das Vermögen und Civilverhältnis derer Mönche und Nonnen, die sich sekularisiren zu lassen und in die Welt zu treten entschliessen solten, entstehen möchten; so erklären Wir hierdurch, daß, nach den Grundsäzen der Belgischen Rechtslehre, diese Individua, ungeachtet ihrer Sekularisirung, aller bürgerlichen Habe beraubt bleiben, daß ihnen erlaubt sey, durch alle andere Wege, auser der Erbfolge ab Intestato, sich blos Leibrenten, wie auch die blosse Nuzniessung von Erbrenten oder unbeweglichen Gütern zu erwerben, und auf ihre Lebenszeit zu behalten, jedoch ohne daß sie auf

irgend

irgend eine Weise das Eigenthum der Kapitalien 1783. von Erbrenten, noch das Eigenthum von liegenden Gütern erwerben oder besizen können. Die sekularisirten Individua, welche solchergestalt eine Leibrente oder die Nuzniessung von Erbrenten oder liegenden Gütern sich erwerben, sollen davon den Fiskalräthen des gerichtlichen Bezirks ihrer Wohnung eine Nota oder behörige und spezifizirte Nachricht einreichen, und das 14 Tage von dem Dato jeder Erwerbung an, bei Strafe der Konfiskation im Ermanglungsfall, von welcher Konfiskation ein Drittel dem Denuncianten verwilligt werden soll. Die Ordensgeistlichen, welche sekularisirt worden, sollen ohne weitere Erklärung fähig seyn, alle Kirchenämter oder geistliche Stellen zu besizen." u. s. w.

Zur Ermunterung der Landes-Industrie und Aufnahme des Handels, wurden in dem Monat April zwei Zirkularien ausgefertiget, davon nachstehendes der Hauptinhalt ist:

I. Se. K. K. Majestät haben kraft Dero höchsten Hofdekrets (vom 13ten März 1783) um den Absaz der erbländischen Schaafwolle und die Verarbeitung derselben zu befördern, eine Ausfuhrprämie oder Belohnung von 30 kr. für jeden Zentner gesponnener erbländischer deutscher und ungarischer

1783. scher Wolle, und von 2 fl. für jeden Zentner der daraus verfertigten Tücher, Zeuge oder Strümpfe zu bestimmen geruhet. Um diese Belohnung zu erhalten, sey es nothwendig, daß die Wollgespunst, oder die benannten aus solcher verfertigten Waaren an ganz fremde Länder gesendet, entweder zu einer Zolllegstadt, oder einem Kommerzial-Ausbruchsamte gestellt, allda beschauet und abgewogen, die Behältnisse versiegelt, und alsdann mit den behörigen Essito-Expeditionen versehen würden. Wobei genau dahin zu sehen seyn würde, daß die mit der Prämie begünstigte Gespunst und Waaren wirklich in fremde Länder ausgetreten, und wenn die Expeditionen nicht bei einer an der Gränze befindlichen Legstadt geschähe, die Austritt-Responsalien beigebracht würden. Endlich sey erforderlich, daß die Gespunste und Fabrikaten mit Zeugnissen der Kreisämter, oder Magistraten, daß sie aus erbländischer Wolle erzeuget worden, legitimiret würden; doch könnte sich, wenn die Versendung von ansehnlichen, in gutem Kredit stehenden Fabriken geschähe, auch mit den von ihnen selbst ausgestellten und unterfertigten Bestätigungen begnüget werden, welche sowol als die Kreisämtliche und Magistratual-Zeugnisse den Zollämtern, wo die Expedition geschähe, zu übergeben wären. Wenn sodann der wirkliche Austritt in fremde Länder erprobet

probet wäre, so hätten die Zollämter, wo die Expedition geschehen, die von Sr. Majestät ausgesezte Prämie oder Belohnung den betreffenden Fabriken oder Parteien nach Abschlag der Essitogebühr gegen Quittungen zu bezalen, mit solchen aber, und den erhaltenen Ausfuhrlegitimationen, ihre Rechnung zu belegen. Uebrigens hätte obige Begünstigung vom 1sten Mai d. J. (1783) ihren Anfang zu nehmen." 1783.

II. "Demnach Se. K. K. Majestät, kraft allerhöchsten Hofdekrets vom 13ten März 1783, die unterm 24sten November 1782 für die Ausfuhr der in den Erblanden erzeugten Tücher in die Türkei eingestandene Zollbegünstigung mit alleiniger Abnahme des Essitozolles $\frac{5}{12}$ per Cento auch auf jene fremde Tücher zu erstrekken geruhet, von welchen in den Erblanden der Konsumozoll bereits entrichtet worden, ohne Unterschied, ob diese Ausfuhr von Türkischen oder Christlichen Handelsleuten geschähe. — Als würden die beiden Allerhöchsten Entschliessungen dem gesammten Handelsstande, dann den Tuchmachern und Tuchfabriken zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht." —

Die mit der vorher angeführten neuen Pfarreinrichtung vom Ostersonntag früh an, zugleich ein-

1783. einzuführende Ordnung des Gottesdienstes, ward noch in der Mitte des Aprils folgendermasen vorgeschrieben und bekannt gemacht: "In jeder Pfarrkirche wird an Sonn- und Feiertagen eine kurze Frühpredigt zum Unterrichte des in Hausdiensten stehenden Volkes, und sodann später eine zweite für die gesammte Pfarrgemeinde *gehalten* werden. — Täglich wird in jeder Pfarrkirche nur eine Segenmesse, an Werktagen mit Aussezung des Ciboriums, an Sonn- und Feiertagen aber mit Aussezung der Monstranz gehalten, wobei der vorgeschriebene Gesang, von der Orgel begleitet abgesungen wird. — Bei St. Stephan, und in jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, wird täglich eine Choralmesse *mit* oder *ohne* Orgel, nach Beschaffenheit der Zeit, aber *allezeit* ohne Instrumentalmusik gesungen. — An Sonn- und Feiertagen wird in jeder Pfarrkirche das Hochamt mit der Instrumentalmusik, und wo keine solche vorhanden ist, mit der Choralmusik gehalten. — An Sonntagen wird Nachmittags Christenlehre gehalten, welche also eingerichtet seyn wird, daß auch Erwachsene dabei Unterricht finden können. — Täglich werden einige Kirchengebete mit lauter Stimme von dem versammelten Volke gebetet, und am Ende wird der Segen mit dem Ciborium gegeben. — In jenen Kirchen, wo ordentlicher Chor ist, wird die Vesper täglich choraliter,

raliter, in feierlicheren Festtagen auch mit der Or- 1783.
gel, aber jederzeit ohne Instrumentalmusik gehalten. Während der Fastenzeit werden in der Stadt wöchentlich dreimal, in den Vorstädten zweimal besondere Fastenpredigten gehalten werden. — Die Messen betreffend, so werden selbige bei St. Stephan zwar auf dem Hochaltare und auf zwei Seitenaltären, in den übrigen Kirchen aber nur auf dem Hochaltare von halber Stunde zu halber Stunde gelesen werden. Nur an Sonn- und Feiertagen wird während des Hochamtes eine stille Messe bei einem Seitenaltare gelesen. — In der Stadt wird nur eine Prozession an dem Fronleichnamstage von der Metropolitankirche ausgehen, und durch alle Bezirke der übrigen Pfarren ziehen. In den Vorstädten aber wird an dem darauf folgenden Sonntage nur aus sieben Pfarrkirchen eine Prozession begangen, womit sich die übrigen benachbarten Pfarren und Pfarrgemeinden vereinigen. Aus der Metropolitankirche werden noch, auser obiger, 4 andere Prozessionen ausgehen: als am Feste des heil. Markus in die Pfarrkirche des Waisenhauses am Rennwege; am ersten Bettage der Kreuzwoche in die Pfarrkirche bei den P. P. Dominikanern; am zweiten in die Pfarrkirche zu St Michael, und am dritten in die Pfarrkirche zu St. Schotten. — In der Charwoche werden die in dem römischen Rituale

1783. vorgeschriebenen Handlungen und Zeremonien vorgenommen und beobachtet, auch können am grünen Donnerstage Nachmittags die Kirchen besucht werden, wo das Sanktissimum zur Anbetung ausgesezt seyn wird; hingegen das sonst in einer jeden Kirche gewöhnlich errichtete heil. Grab und die abendliche Auferstehungszeremonie wird ausbleiben. — Das 40 stündige Gebet, und die Aussezung des Hochwürdigsten wird wie bisher bestehen. Nur sollen inskünftige am Ende jedes Tages einige Gebeter öffentlich gehalten, und hierauf der Segen erteilt werden. — Für die Kirchen der Nonnenklöster ist die Einrichtung also getroffen worden, daß in jenen Kirchen, wo ein ordentlicher Chor ist, täglich eine Choralmesse mit der Orgel gesungen wird, und Predigten zwar an Sonn- und Feiertagen für die Nonnen, und ihre Kost- und Innleute von den für sie zu ernennenden Predigern, aber nur bei geschlossenen Kirchthüren gehalten werden. An Sonn- und Feiertagen wird in diesen Kirchen eine Segenmesse mit Aussezung der Monstranz gehalten, und Nachmittags die in den Pfarrkirchen vorgeschriebene Gebeter gebetet, und zum Schluß der Segen mit dem Ciborium gegeben werden. Unter der Segenmesse wird hier nie laut gebetet und in Werktagen kein Segen gegeben. — Alle sonst alda üblichen Andachten und Novenuen werden künftighin

hin gänzlich unterbleiben. — Die stillen Messen 1783.
werden in Klöstern und andern Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, am Hochaltare, oder allenfalls an einem Seitenaltare, eine nach der andern, und niemals zwei zugleich, von fremden sich allda einfindenden Geistlichen gelesen. Eben diese Ordnung hat auch in den Kirchen der Mönchsklöster und allen übrigen öffentlichen Kirchen, wo keine Pfarre ist, statt, nur mit dem Unterschiede, daß in leztern keine Predigt und keine Segenmesse gehalten, und der nachmittägige Gottesdienst ohne Segenertheilung geschlossen wird.

Erderschütteruug in den K. K. Staaten unter Josephs des Zweiten Regierung.

Am 22sten April früh gegen 4 Uhr verspürte man zu Wien einige leichte Stöße einer Erderschütterung; bald nachher lief die Nachricht aus Ungarn ein, daß an eben diesem Tage eben dieselbe Erderschütterung fast in allen an der Donau gelegenen Städten und Orten, besonders zu Presburg, Raab, Komorn, Pesth und Ofen, und selbst in den von der

1783. Donau mehr entlegenen Städten Oedenburg und Esterhaz, mehr und weniger heftig, getobet habe. Der Mittelpunkt dieser Erderschütterung war zu Kamorn, die sich von da aus rings umher, besonders aber der Länge nach an den Ufern der Donau verbreitete; Komorn aber hatte bei weitem am meisten gelitten. Die Erschütterung wurde allda zuerst gegen 3 Viertel auf 4 Uhr vor Sonnenaufgang verspüret, um welche Zeit ein heftiger Stoß, der von Süden gegen Norden eine wagerechte Richtung hatte, und eine ganze Minute lang anhielt, die ganze Stadt in den größten Schrekken versezte. Die Einwohner, die noch im tiefen Schlafe waren, wurden zum Teil aus den Betten geworfen, und zum Teil von den von allen Seiten einfallenden Mauersteinen bedekt. Einige Häuser sanken gänzlich nieder, von vielen stürzten die Schorsteine zu Boden, die Mauern fielen aus einander, und erhielten beträchtliche Spalten und Risse mehrere Schuhe weit. Fast kein Haus blieb ohne beträchtliche Beschädigung. Die Einwohner retteten sich eilends auf die Felder; das Erdbeben währete fort, und um 10 Uhr Vormittags hatte man schon 12 Erdstöße gezält. Die Erschütterungen dauerten einige Tage fort, indes ist doch fast kein Mensch dabei ums Leben gekommen; der dadurch angerichtete Schaden betrug nach dem Ueberschlage der

Bau-

Bauverständigen blos bei den Bürgershäusern 1783.
(die grössern Gebäude, als da sind das Rathhaus, die Klöster, Kirchen, das Schloß und die Kasernen, nicht mit einbegriffen) gegen 75,000 Gulden. — In der Stadt Raab war die Erschütterung um eben dieselbe Zeit zwar etwas schwächer, aber immer noch heftig genug, um einen beträchtlichen Schaden zu verursachen. Auch da warf es die Schorsteine nieder, und spaltete die stärksten Mauern. Zu Pesth und Ofen empfand man schon um 2 Uhr nach Mitternacht einen schwächern Erdstoß; ein noch weit heftigerer folgte um drei Viertel auf 4 Uhr des Morgens. Alle grössere Gebäude zu Pesth, als da sind das Invalidenhaus, das Piaristenkloster und alle Kirchen, bekamen in den Gemäuern beträchtliche Risse, in allen Häusern fiel der Kalk von den Wänden. Noch heftiger war der Stoß zu Ofen; in der sogenannten Raizenstadt fielen einige Schorsteine nieder; in der Vestung entfloh alles aus den Häusern. In dem eine Stunde von der Stadt entlegenen Dorfe Budaköß stürzten zwei Häuser ein, wobei 4 Menschen verschüttet wurden. Zu Presburg war der erste Stoß heftig genug alle Einwohner aus dem Schlafe zu schrekken, die folgenden waren schwächer, aber doch merklich; keiner hat jedoch schädliche Folgen gehabt. Weit stärker als dort fühlte man die Erschütterung zu Oedenburg und Esterhaz;

1783. haz; am erstern Orte wurden die Kirchthürme so gewaltig bewegt, daß die Glokken zu läuten anfingen, u. s. w.

Josephs des Zweiten Reise nach Ungarn.

Am 25sten April früh um 5 Uhr reisete der Monarch von Wien nach Ungarn ab. Sein Reisegefolge war klein und bestand nur in der Gesellschaft des Herrn Feldmarschall-Lieutenants und Generaldirektor der sämmtlichen K. K. Artillerie, Graf Joseph Colloredo, des Herrn Generalmajors von Zehentner, vom großen Generalstabe, und die Feldmarschälle Lascy und Laudon, nebst noch einigen Generalen, solten nachkommen. Der Monarch nahm sehr viel Goldmünzen mit, und darunter auch eine Anzal venetianischer Zechinen. — Nicht jedermann war über die wahre Absicht dieser Reise des Kaisers nach Ungarn gleicher Meinung; obgleich es unstreitig war, daß die Besichtigung dieser dem Monarchen zum Teil noch unbekannten Strekken, der Vestungen und des Littorale, eine Miturſache wenigstens gewesen, so möchten doch auch noch andere Gegenstände seine Gegenwart in dortigen Provinzen erfordert haben. — — Große Männer fanden

immer

immer große Schwierigkeiten auf ihrem Wege, 1788
besonders wenn sie reformirten; aber sie haben auch sichere Waffen ihre Gegner zu bestreiten; sie dürfen sich oft nur zeigen, und aller Widerstand verschwindet. — Insonderheit wurden diejenigen friedfertigen Politiker über diese Reise irre, welche behauptet hatten, es müsse kein Bruch mit der Pforte zu befürchten seyn, weil die Handlung Willeshofen und Kompagnie zu Wien erst vor kurzem auf ihre Rechnung verschiedene Waaren auf der Donau abgesendet habe, welche zu Konstantinopel und Cherson verkauft werden solten. Zu dieser Unruhe und politischen Irrung trug der Umstand, daß alle Gränztruppen sich marschfertig zu halten Befehl erhielten, und die kriegerischen Zubereitungen, welche seit einiger Zeit etwas nachgelassen hatten, nun aber mit erneuerter Lebhaftigkeit betrieben wurden, nicht wenig bei. In der That giengen auch wieder aufs neue große Kanonen- und Munitionstransporte nach Ungarn ab. Auch von der Russischen Seite her sprach man nunmehr von nichts anderm als dem gewissen Ausbruch des Krieges; die Russen solten aus den entlegensten Provinzen mit starken Schritten gegen die Türkische Gränze im Anmarsch seyn, und am 15ten April solte auch ihr bei Berdiczow in der Woywodschaft Kiow stehendes Lager sich marschfertig halten. Dagegen wurden aber

auch

1783. auch in der ganzen Europäischen Türkei große Anstalten zur Gegenwehr getroffen; in Natolien war schon die Fahne zur Versamlung der Janitscharen aufgestekt, und aus dem Haven von Konstantinopel war am 24sten März die Türkische Flotte heraus und in den Kanal gelegt worden, wo sie unter des Kapudan Pascha Befehl den ganzen Sommer durch liegen zu bleiben, Befehl hatten, und nicht, wie sonst gewöhnlich, nach dem Archipelagus zurükkehren solten. — Indes scheint diese Reise des Kaisers wol am wenigsten Rüksicht auf jene Muthmasungen gehabt zu haben, sondern es war wol vielmehr eine Kommerzialreise, indem der Monarch mit aller Macht bemühet war, die Handlung zum Vorteil seiner Staaten zu erheben.

Am dritten April wurde die auf dem Savestrom neuerbaute fliegende Brükke bei dem Dorfe Luchko, unweit Agram, von dem Schifmeister Gabriel Tasiero, einem Neapolitaner, an die Anker geschmiedet, und zuerst auf der Save in Bewegung gesezt. Es ist dieselbe von sehr vester Bauart, ganz aus Eichenholz gezimmert. Das Schif, worauf dieselbe bevestigt steht, ist wie ein Seeschif, und gleichfalls aus hartem Holz erbauet,

von aussen mit Theer und Pech überzogen, und kann 1400 Zentner tragen; es ist 14 Klaftern lang und 3 breit. Die Brükke selbst, die sich darauf befindet, ist 32 Englische Schuhe breit und 52 lang, und ist von wälschen Zimmerleuten, unter der Aufsicht des Schifarchitekten Herrn Maurich, ehemaligen Schifbaumeisters zu Zeng, erbauet worden. Die ganze Brükke wird nur von zwei Männern bewegt, und von einem Ufer zum andern gebracht. Zuerst wurde sie mit 66 mit Salz beladenen Saumpferden besezt, und in Gegenwart des Herrn Vizegespanns des Agramer Komitats, vieler Edelleute und Einwohner der Stadt vom Ufer gelassen. Dieses neue Werk erhält mit Recht wegen seiner Vestigkeit, Schnelligkeit und Bequemlichkeit algemeines Lob. 1783.

Die Minimen des heil. Franziskus von Paula (in Mailand) erhielten ebenfalls zu Ende des Aprils den Befehl, sich bereit zu halten, ihr Kloster der S. Anastasia zu räumen.

Am

1783. Am 1sten Mai ergiengen zu Wien Zirkulare in alle Provinzen, in welchen der gegebene Befehl, alle Kapellen zu verschliessen, zurükgenommen, und künftig wieder Messe darinnen zu lesen erlaubt wird.

In Ober- und Niederösterreich waren seit kurzem bis den Monat Mai nachstehende Klöster aufgehoben worden: als die Kapuziner an der Leytha, Wienerisch-Neustadt, Medling, Scheibs, Waidhofen, an der Theya, und an der Yps, Tuln, Klosterneuburg, Paystorf, Krems, Hollabrunn; Franziskaner zu Haimburg, Klosterneuburg bei Sixenstein nächst Yps, St. Pölten, Neulangbach, Feldsperg, Langenlois, Eggenburg; Karmeliten zu Mannersdorf, Wienerisch-Neustadt, St. Pölten. Pauliner zu Wienerisch-Neustadt, Rana; Serviten zu Schönbüchel. Dominikaner zu Krems. Prämonstratenser zu Perneg. Es heißt, daß auch die in den übrigen Landen mit der Zeit folgen.

Da nunmehr zu Wien in der Stadt 9 und in den Vorstädten 19 Pfarrkirchen vestgesezt waren, so wurden am 19ten Mai von den übrigen Kirchen wiederum 18 zum Sperren ausgezeichnet.

Bis zum Monat Mai waren bereits 7 Evan- 1783.
gelisch-Lutherische Prediger in Böhmen angestellt, 2 Deutsche und 5 Böhmische, deren Namen folgende sind: 1) Johann Laho zu Kreuzberg im Tschaßlauer Kreise, hat eine böhmische Gemeinde. 2) Samuel Schmidt, Garnisonprediger in Prag. 3) Johann Tschonka zu Treawka, im Chrudiner Kreise auf der Herrschaft Dachowiz, hat eine böhmische Gemeinde. 4) Samuel Puling zu Zinowes, im Rakowizer Kreise auf der Herrschaft Raudniz, hat eine böhmische Gemeinde. 5) Matthias Markowiz, Böhmischer Civilprediger in Prag. 6) Stephan Schinko zu Krischliz, im Königgräzer Kreise auf der Herrschaft Braunau und Starkenbach, hat eine böhmische Gemeinde. 7) Stephan Hostu zu Herrmannseifen, im Königsgräzer Kreise auf der Herrschaft Schwarzenberg, hat eine deutsche Gemeinde.

Nach dem großen Josephinischen System der algemeinen Freiheit des Handels und der Gewerbe, haben nicht allein alle Handels- und Kaufleute, und Professionisten, sondern nach neuen Verordnungen, auch alle Künstler, Chirurgi, und auch die Magister, nach gehörigen Beweisen ihrer

Geschik-

1783. Geschiklichkeit, völlige Freihtit zu arbeiten, zu verkaufen, ihre Kunst zu treiben, zu lehren und Kollegia zu lesen, ohne Erlaubnisscheine und Diplome weder von Innungen, noch Universitätsfakultäten, bezalen zu müssen. Indessen sind doch gewisse für das Wohl des Staats dabei nöthige Vorschriften vestgesezt, die den Misbrauch der Freiheit hindern, und sie nur desto nüzlicher machen.

Wichtige Erfindung in Josephs II. Staaten.

Ein Herr Johann Christ. Friedrich, erfand das Mittel Schindel- und Strohdächer für dem Feuer zu bewahren; am 2ten Juni wurde damit auf allerhöchsten Befehl zu Wolkersdorf, in Beiseyn vieler fremden Personen und des von der K. K. Oekonomiekommission zu Stokerau, auf Befehl des K. K. Hofkriegraths dazu beorderten Herrn Unterlieutenants Simelmayer, an einem der Herrschaft gehörigen Bauernhause der erste Versuch vorgenommen. Es wurde durch die Richter von Pokflüß und Inzersdorf ½ Schober Stroh unter das nach der neuen Erfindung zubereitete Schindeldach untergelegt, und dann in

Brand

Brand gestekt. Dieses dauerte $\frac{3}{4}$ Stunden ohne auszubrechen, und gab hierdurch einen sattsamen Beweis von der Gültigkeit und Brauchbarkeit dieser neuen Erfindung. 1783.

Mit Anfang des Monats Juny, hat der Kaiser die weitläuftigen Güter der Druskowizischen Familie käuflich an sich gebracht. Da dieselben alle auf militärischen Fus gesezt worden sind, so gewinnt der Monarch durch diesen Kauf einen Zuwachs von mehr als 15000 Soldaten, indem jeder Einwohner verbunden ist, die Waffen zu tragen.

Joseph des 2ten Belohnung gelehrter Verdienste.

Ein Beweis davon ist, daß der Monarch dem bekannten Hofdiakonus Preuschen von Karlsruhe zum Zeichen seines allergnädigsten Beifalls wegen einer Schrift: Politische Armenökonomie, einen prächtigen goldenen mit dem Kaiserl. Brustbilde und der Inschrift: Virtute et exemplo, gezierten Medaillon, durch den ersten Staatsminister,

Für-

1783. Fürsten von Kauniz Rittberg, zugehen liessen. Dieses ermunternde Kaiserliche Geschenk wurde von hochgedachtem Fürsten mit einem sehr gnädigen in den angenehmsten Ausdrükken für den Verfasser abgefaßten Handschreiben begleitet. Gewiß ein entscheidender Beweis, wie sehr dem erhabenen algemeinen Menschenfreunde, Deutschlands großen Joseph, Toleranz und weise Wolthätigkeit am Herzen liegen.

Neue nüzliche Erfindung in Josephs II. Staaten.

Zu Cremona erfand ein Herr Franz Antoniazzi eine sehr merkwürdige Maschine. Sie stellt ein Frauenzimmer vor, welches an einem Tischchen sizt, worauf eine zierliche Handmüle zum Aufwinden der Seide bevestigt ist. Diese Maschine treibt mit der rechten Hand den Henkel des Gewindes sieben Stunden lang beständig fort, und macht dabei mit vieler Leichtigkeit alle Wendungen des natürlichen Armes; die linke Hand hält sie in die Höhe, und schließt die zwei ersten Finger, durch welche die Seide läuft; den Arm strekt sie, und zieht ihn allmälig wieder zurük, damit die Seide auf die Spindeln des Rades nach ihrer Länge al-

lenthal-

lenthalben vollkommen gleich verteilt werde. Wenn 1783. in der Seide ein Knoten vorkömmt, so hört ihre Bewegung sogleich auf, bis jemand hinzu kommt, der den Knoten hinwegnimmt; dann arbeitet sie wieder ungestört fort. Wenn aber die Seide abreißt, oder ausgeht, so arbeitet sie immer fort, ohne doch dadurch eine Unordnung im Gewinde zu machen. Im erstern und andern Falle hat nur eine nahe Person ihr ein wenig nachzuhelfen. Wenn die Maschine in der Arbeit ist, darf der Herr nur mit einem Stifte ein Rädchen des Spulrads sperren, so bleibt sie gleich stehen; uud so bald er den Stift wieder herausnimmt, sezt sie ihre Arbeit wieder fort. Herr Antoniazzi hat diese sinnreiche Maschine nicht nur erfunden, sondern auch in allen Teilen selbst verfertiget. Er hat berechnet, daß sie durch ihre Arbeit ihm täglich vier Lire einträgt, und noch mehr gewinnen könnte, wenn er sie auch des Nachts wolte arbeiten lassen. Er hat drei Jahre darüber zugebracht. Jedermann kann selbige bei ihm sehen, und wer sie sieht, wird gewiß nicht ohne Bewundrung von ihr weggehen.

Zu Ende des Juni's wurde nachstehende K. K. Verordnung kund gemacht: Wir Joseph der

Zweite

1783. Zweite ꝛc. ꝛc. Es ist durch eine vorhergehende Verordnung verboten worden, die zu Gunsten eines Dritten abzielenden Resignationen der durch Päbstliche Kollation erhaltenen Kanonikate nach Rom zu ziehen. Durch gegenwärtige Verordnung aber erklären Wir noch weiter, daß überhaupt die Resignationen der geistlichen Benefizien zu Gunsten eines Dritten in keinem Falle, sie mögen nun mit oder ohne Päbstliche Einwilligung geschehen, erlaubt, noch als gültig angesehen werden sollen." —

Der Magistrat zu Wien, welcher bisher in den Stadtrath und das Stadtgericht geteilet war, und bei seiner alten Einrichtung alle Geschäfte nicht anders als mit einer höchstermüdenden Langsamkeit und Weitläuftigkeit abthun konnte, erhielt mit dem Anfange des Juni auch eine ganz neue und weit einfachere Einrichtung, indem das Kriminalgericht davon abgesondert, viele unnöthige Aemter eingezogen, und die großen Gehalte gar sehr eingeschränkt worden, wodurch zugleich jährlich 27000 Fl. erspart werden.

Das Hospital des heil. Nepomuks wurde auch noch in diesem Monate Juni aufgehoben und die dazu gehörigen Kirchen geschlossen, wodurch die Andacht gegen diesen Heiligen einen großen Stoß bekam.

In

In Kärnthen befanden sich bis den Monat Juni bereits 14 Evangelische Gemeinden. 1783.

Dem Kaiserl. Toleranz-Edikte zufolge genießen nun die evangelischen Glaubensgenossen in allen Kaiserl. Königl. Staaten eine freie Religions-Uebung; wie sie denn zu Rakkendorf, unweit Presburg, zu Raab und Karpfen in Ungarn noch vor kurzem ihren ersten Gottesdienst eröfnet haben. Durch ein besonderes Reskript ward der Prediger der evangelischen Gemeinde zu Scharten in Oberösterreich, Hr. Joh. Christ. Thielisch, zum Superintendenten aller Oberösterreichschen Gemeinden ernannt, und ihm zugleich von der Regierung aufgetragen, eine vollkommene Presbyterial-Ordnung zu entwerfen, und zur Genehmigung einzuschikken.

In diesem Monate Juni wurde auch zu Prag diejenige Kaiserl. Verordnung bekannt gemacht, wodurch so wol in der Stadt Prag selbst, als allenthalben im Lande die Fleischerzunft aufgehoben, und jedermann erlaubt wird, er sey wer er wolle, und in welchem Preise es ihm gefällig ist, Fleisch zu hauen und zu verkaufen. Nur soll von der Polizei darauf gesehen werden, daß das Fleisch gesund und geniesbar sey, daher in allen Städten besondere Fleischaufseher aus den Rathsperso-

1783. nen angeordnet, und deren allein in Prag 6 angestellt wurden. Alles Vieh, welches lebendig zur Schlachtung in die Prager Städte eingetrieben wird, mus auf den bereits stehenden Schlachtbänken geschlachtet werden. Dasjenige Vieh, welches schon geschlachtet in die Prager Städte eingebracht wird, mus entweder in den öffentlichen Fleischbänken, oder wenn solche nicht zureichen, auf den Ständen der in den sämmtlichen Prager Städten angewiesenen und benannten öffentlichen Marktpläzen verkauft werden. Alles Hausiren ist bei unnachsichtlicher Strafe verboten.

Neue nüzliche Erfindung in Josephs des Zweiten Staaten.

Ein Herr le Brün (welcher nunmehr als Hof-Mechanist angestellt ist) hat nebst einem Engländer eine Spinnmaschine für die Baumwolle erfunden, welche für die Kattunfabriken sehr vorteilhaft ist. Die Maschine wird von zwei Personen bedient, und spinnet in einem Tage mehr als 12 Personen, und zwar in der Feine bis auf No. 30, wohin es Menschenhände nicht bringen können. Die Faden sind auch viel vester und gleicher, als auf die ge-

wöhn-

wöhnliche Art. Die Erfinder haben auch mit ver- 1783.
schiedenen Kattunfabriken Kontrakte geschlossen, und liefern ihnen die gesponnene Wolle um 20 Procent wolfeiler, als sie selbige bisher bezalen musten. Die Erfinder verfertigten 60 dergleichen Maschinen für's Land. Man bot ihnen für ihr Geheimnis 40000 Fl. allein sie wolten es unter 100,000 Fl. nicht bekannt machen. Indessen haben sie von dem Kaiser ein ausschliessendes Privilegium erhalten. Bei der Spinn-Maschine befindet sich auch eine Kämm-Maschine, welche in einem Tage so viele Baumwolle zurichtet, als fünf Spinn-Maschinen verspinnen. Eine solche Kämm-Maschine komt 600 Fl. zu stehen.

Gleich mit Anfang des Monats Juli wurden durch ein allerhöchstes Reskript die Patri Scopetini zu Meiland aufgehoben, und musten auch bald darauf ihr Kloster di S. Celso räumen. Fünf und zwanzig Kommunitäten erwarteten noch ebenfalls den Befehl, sich zu trennen und abgeschaft zu werden. Der von St. Martha wurde mit dem Juli ebenfalls ihre Unterdrükkung angekündigt und auf Befehl der Königl. Oekonomie ihr sämtliches Zubehör versiegelt.

1783. Den 11ten Juli Abends, traf der Monarch, nach einer Abwesenheit von 11 Wochen, im besten Wolseyn aus Ungarn wieder zu Wien ein. Die Reise des Monarchen in Ungarn ist für dies Land sehr glüklich gewesen; denn es ist bei derselben der ungarischen Nation erlaubt worden, alle ihre Landesprodukte in die übrigen Erblande einführen zu dürfen. Diese Vergünstigung mus den Ungarn äusserst einträglich werden, und muste den Stoß abwenden, den der neue Friede unter den Seemächten ihr hätte zuwenden können, da die Handelsleute zu Triest, Fiume ꝛc. deswegen die großen Bestellungen für Wein, Getraide, Tabak, gesalzenes Fleisch ꝛc. wieder absagen musten. *)

Auch

*) Die Schiffahrt und Handlung zu Ostende hatte nach dem Friedensschlusse der Seekriegführenden Mächte Englands, Amerika's, Frankreichs, Spaniens und Hollands, ungemein abgenommen. Im Haben sahe man nicht mehr eine Menge Schiffe aller Nazionen: viele Holländer und andere Fremde, die sich dort bisher aufgehalten hatten, waren wieder weggezogen; und so giebt Ostende einen neuen Beweis, daß sich der Handel nicht leicht, wenigstens nicht ohne gewaltsame Revoluzionen von einem gewohnten Orte an andere hinziehen läßt. Hingegen giengen die Expeditionen der neuen asiatischen Kompagnie, ohnerachtet

Auch Siebenbürgen hatte Ursache über diese Kaiserliche Reise sich sehr zu freuen. Denn so bald der Monarch auf dieser Bereisung Siebenbürgens erfuhr, daß in dieser Provinz es noch leibeigene Bauern gebe, welche in dem Latein des Landes Jubadiones, Jobbagyones genannt werden, so befahl er sogleich, daß diese Leibeigenschaft aufgehoben seyn, und an ihrer Stelle zu Gunsten dieses Teils seiner Unterthanen ein neues Reglement gleich dem für Böhmen und das österreichsche Polen aufgesezt werden solte. 1783.

Alle Bittschriften, die dem Monarchen auf der jezigen Reise überreicht worden waren, kamen zugleich mit ihm auf zwei Wagen in Wien an, unge-

tet eines an der irländischen Küste verloren gegangenen reichen Schiffes, noch glüklich fort. Drei grosse Schiffe, der Baron Binder, der Oesterreicher und der Kroat, waren im Dezember 1782 auf dem Vorgebirge der guten Hofnung angelangt, und im Januar 1783 von da weiter nach Ostindien gegangen. Zu einer neuen in Triest etablirten Expedition nach Ostindien und China waren im Anfange des Monats Mai 1783. schon 340,000 Gulden subskribirt, so, daß nur noch 60,000 Gulden zur ganzen bestimmten Summe fehlten, und man machte schon zu einer zweiten neuen Expedition Anstalten.

1783. ungeachtet sehr viele gleich auf der Stelle den allergnädigsten Bescheid erhielten.

Die Tranksteuer ist mit dem Monat Juli dergestalt umgemodelt worden, daß der Arme um vieles erleichtert, und dennoch ein Ueberschus von 70000 Fl. sich ergeben wird. Und vermöge einer dieserhalb erfolgten allergnädigsten Entschliessung ward die Tranksteuer, in Absicht auf den Wein, nun wirklich aufgehoben, da sie indessen auf dem Bier, so wie sie bisher bestand, noch ferner verblieb. Die neuen Steuern aber, solten dem Vernehmen nach, den 1sten November dieses 1783sten Jahres ihren Anfang nehmen.

Die Hausherren müssen anstatt des $\frac{1}{7}$ das $\frac{1}{6}$ (wie schon erwähnt) entrichten, welches etwas namhaftes ausmacht. Freilich werden sie ihren Nachteil auf die Quartiere schlagen, allein bei der großen Baulust, so derzeit jedermann in Wien hat, werden viele neue Häuser aufgeführt, folglich der Wohnungen mehr. Allein die Volksmenge wird auch mit jedem Monate stärker, weil sich viele Familien wegen der Toleranz niederlassen, und Handel und Gewerbe treiben. —

Der Böhmische Handel ward nun auch wieder lebhafter, weil im Monat Juli insonderheit sehr

anseh-

ansehnliche Kommissionen einliefen. Ueberhaupt 1783.
scheint der Kaufmannsgeist mit einem Mal in die Böhmen gefahren zu seyn; und wenn nur erst das neue Mauthsystem vestgesezt seyn wird, so läßt sich noch viel gutes und erspriesliches für die österreichschen Staaten hoffen, welche mehr Freiheit haben müssen, wenn der Handel erweitert werden soll.

Zufolge des zwischen Oesterreich und Rusland geschlossenen Kommerztraktats wurden durch eine Russische Verordnung die bisherigen starken Abgaben von vielen österreichschen Produkten sehr vermindert, und besonders den österreichschen und ungrischen Weinen ein leichter Absaz im russischen Reich dadurch verschaft. Und um diesem Produkte einen andern neuen Ausweg zu bahnen, ward in allen Städten von Ungarn bekannt gemacht, daß zu Livorno unter kaiserlicher Begünstigung eine oder mehrere Niederlagen von ungarischen Weinen gemacht werden solten, und daß dadurch ein neuer vorteilhafter Weinhandel mit Schweden, nach einer schon vorgängigen Aeusserung, sich ergeben würde.

An alle Gouvernements und Kollegia ergieng ein Zirkular, diejenigen Manufakturen besonders zu unterstüzen, und darüber Vorschläge

zu

1783. zu thun, welche einen vorteilhaften Absaz nach Amerika gewähren könnten. Durch besondere Verordnungen ward die Kultur des Flachses und Hanfes an allen dazu schiklichen Orten ernstlich befohlen. — Unter solcher Aufmerksamkeit kann das Kommerz der österreichschen Staaten in kurzem eines der grösten in Europa werden, und eben dieses war in Oesterreich bisher noch ziemlich vernachlässigt worden.

In den kirchlichen Angelegenheiten giengen die Verbesserungen fort. Die zum Behufe der Pfarreinrichtungen in Wien bestimmte (und schon erwähnte) Aufhebung von neuen 26 Klöstern war nun erfolgt. In den Niederlanden waren die genannten Klöster ebenfalls schon aufgehoben worden. Und auf besondern Befehl des Kaisers wurden nunmehr durch das ganze Mailändische die Landgüter und Grundstükke der Geistlichkeit, die bisher von allen Abgaben frei waren, steuerbar gemacht.

Die Anzal der Abrahamiten oder Deisten im Chrudiner Kreise (davon schon mehr gesagt worden) war 247., und sie waren, da sie von ihren Grundsäzen sich durchaus nicht abbringen lassen wolten, nach Siebenbürgen an die türkische Gränze wirklich transportirt, ihre Kinder aber in

Böh-

Böhmen zum Unterricht in der katholischen Religion zurükbehalten worden. 1783.

Da sich aber zeigte, daß alle diejenigen in Prag und umliegenden Orten, welche sich bisher für Deisten, Juden u. s. f. ausgaben, blos aus Unwissenheit, oder auch aus Leichtsinn und Liebe zum Sonderbaren dazu verleitet worden, so haben so wol die Obrigkeiten als Geistlichen — mit dem Monat Juli — Befehl erhalten, sich in Ansehung solcher Personen künftig in keine Untersuchung weiter einzulassen, sondern einen jeden, der sich künftig als einen Deisten, Juden u. s. f. melden und angeben wird, mit 24 Stokschlägen nach Hause zu schikken. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Truppen beobachtet werden.

Nachlese

von Josephs des Zweiten lezter Reise und insonderheit seiner Anwesenheit zu Temeswar. Eine Szene, welche vor vielen andern aufbehalten zu werden verdient.

Die am 24sten Mai von der Partowizer Herrschaft in Böhmen dort angekommenen 18 Deisten

1783. Meisten sind der Mutterkirche nun wieder einverleibet, auser diesen aber waren noch andere 3 nachgekommen, welche zu gleicher Absicht unterrichtet wurden. Am 17ten legten sie das Glaubensbekenntnis in Gegenwart des Generalkommandos und vieler Anwesenden ab, wohnten auch der auf diese Handlung sich beziehenden rührenden, in böhmischer Sprache gehaltenen Predigt bei. Dieses Bekehrungswerk, an welchem schon der würdige Bischof von Königgräz arbeitete, ward nun ein Werk des Temeswarer Schuldirektors und Weltpriesters Karlizky, eines Mannes, der seinem Stande Ehre macht. Ohne zu wissen, daß diese Leute Irrgläubige sind, sprach er sie zufällig als seine Landsleute, und da er ihre Geschichte vernahm, war auch sein Nez binnen einigen Stunden zusammen gezogen. Mehr stolz auf seinen Fang als auf ein Mitra, näherte er sich dem anwesenden Monarchen mit dem Verzeichnis seiner eroberten Seelen. — "Wie?" sprach Joseph; Sie solten dieses Werk in wenigen Stunden vollendet haben? Sechs Stunden ununterbrochen gab ich mir alle Mühe zu Pesth, und sie waren eben so hart auf meine Ermahnung, als auf die von dem Bischof zu Königgräz!" — Ueberzeugt zu werden, nahm der Monarch das Verzeichnis, gab es einem Offizier, und befahl, die Proselyten solten mit Unterzeichnung eines Kreuzes ihre Einwilli-

willigung bestätigen, und als sie auch dieses tha- 1783.
ten, ließ er sie den 26sten Mai vor sich kommen, beschenkte sie, ermahnte sie in ihrer eignen Sprache zur Standhaftigkeit, und gab ihnen Lehren, über welche sie häufige Tränen vergossen. — "Unternehmen Sie noch ferner dieses Werk der Bekehrung," sprach er dann zu ihrem Priester, "unternehmen Sie es zur Ehre Gottes, bauen Sie sich dann eine Stufe in dem Himmel, und machen Sie dadurch Ihrem Stand Ehre." — Gerührt nahm der würdige Theologe seinen irrgläubigen Haufen, und fieng noch an dem nämlichen Tage seinen Unterricht an. — So weis der Große seinen Zepter auch mit dem Hirtenstabe zu verwechseln, und seine Religion zu ehren, ohne darüber Andersdenkende zu peinigen.*)

Der Kaiser wolte die Mesalliancen aufgehoben wissen, und ließ deshalb in der Mitte des Juli eine Handresoluzion ergehen, davon der wesentliche Inhalt folgender ist: "Se. Majestät könnten nicht vermuthen, daß ein vernünftiger Mann etwas unternehmen würde, worüber er nachher zu

*) Von dieser Art Menschen und ihrem Glauben sehe man den lezten Artikel dieses 4ten Bandes.

1783. zu erröthen Ursache habe; da aber dieses in dergleichen Fällen der Fall wirklich wäre, so wollten Sie haben, daß bei solchen Ehen kein Unterschied gemacht würde, sondern diese gleiche Rechte mit den andern für die Zukunft haben solten." —

Gegen das Ende des Juli wurde auch die allerhöchste Entschliessung wegen der bisher bestandenen Gewissens-Heirathen (Mariages de Conscience) bekannt gemacht. Davon der Hauptinhalt dieser ist: Ueber den Vortrag vom 3ten Mai dieses 1783sten Jahres läßt sich die Frage wegen der Mariages de Conscience durch folgende Vorschrift und Maasnehmung ganz leicht entscheiden. Unsere Religion, welche die Grundlage aller Geseze ausmacht, gestattet dem ledigen Manne eine ledige Weibsperson, die ihm in keinem verbotenen Grade anverwandt ist, zu ehelichen; sie befiehlt aber keinem, zu heirathen, sie schließt auch keine Klasse aus. Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurteile haben die Mariages de Conscience erfunden; sie können und sollen künftig dahin aufgehoben seyn, daß sie allen Verkündigungen und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obligationen, wie alle andere Ehen, unterliegen sollen. Wer eine Handlung öffentlich zu thun erröthet, der soll sie auch im Geheim bleiben lassen; und wer in der Ueberzeugung von seinem zeitlichen Glük und Ver-

gnügen

gnügen sie zu unternehmen sich entschließt, der 1783.
mus auch standhaft genug seyn, dem Vorurteile Troz zu bieten. Nach dieser Art ist künftighin vorzugehen, und hiernach sind die weltlichen und geistlichen Behörden zu belehren." —

Ferner wurden zu Brüssel in der Mitte des Monats Juli zwei Verordnungen zugleich — folgendes Inhalts — bekannt gemacht. Die erste betrift die Anwendung der Güter der aufgehobenen Trinitarier-Klöster und Brüderschaften. Sie sollen insgesammt in die Religionskasse kommen, und zur Befreiung der Sklaven aus der barbarischen Gefangenschaft angewendet werden. — Durch die zweite werden die Eremiten im Holze und auf dem Felde sogleich mit diesem Monate Juli gänzlich aufgehoben. Sie müssen ihre Oerter, den Namen und die Kleidung fahren lassen, und in Zukunft sollen keine solche Personen mehr geduldet werden.

Joseph der 2te will wahre Verdienste auch auf die Nachwelt gebracht wissen.

Diese Monumente der kaiserlichen Erkenntlichkeit und Achtung der Verdienste betreffen hier

eid

1783. die beiden großen Generale Lascy und Laudon, die der Monarch in marmornen Brustbildern von diesen österreichschen Feldherren aufbewahret, und sie verdienen sowol ihrer edlen Absicht als ihrer schönen Arbeit wegen hier eine Stelle des Andenkens. Es sind Brustbilder in Lebensgrösse, vortreflich und sehr ähnlich gearbeitet, und beide an dem Tage der großen Militärpromotion zu Wien in dem Saale des Hofkriegsraths, einem dazu so würdigen Orte, aufgestellt worden. Die Innschrift auf der Büste des Feldmarschalls Lascy ist folgende: Mauricii Lascy, Summi Castrorum Praefecti, qui Belli aeque ac pacis Artibus clarus, illis vincere, his patriam invictam reddere docuit, Sui in scientia militari Institutoris et Amici Iosephus II. Augustus grati animi sui monumentum heic poni jussit, Anno MDCCLXXXIII.

Die Inschrift auf der Büste des Feldmarschalls Laudon ist diese: Gedeonis Laudon Summi Castrorum Praefecti, semper strenui, fortis, felicis, et Civis optimi exemplum Iosephus II. Augustus in ejus Effigie proponi voluit, Anno MDCCLXXXIII. Der Verfasser dieser Inschriften ist der kaiserliche Hofrath, Baron von Sperges, dessen glükliches Genie auch in dieser Gattung bereits auf verschiedenen auf italie-

nische

nische Gegenstände geprägten Medaillen sich 1783.
gezeigt hat.

Joseph der 2te will Toleranz und schlägt Intoleranz zu Boden, will es nicht durch Güte gehen — mit Gewalt.

Folgende Begebenheit mag davon einen Beweis geben: Zu Lobkowiz, unweit Melnik, verstarb ein Hussit, welchen die katholischen Bauern nicht wolten auf ihrem Kirchhofe begraben lassen. Sie zwangen den Bruder des Verstorbenen, unter Bedrohung des Todschlags, den Körper in seinen Akker einzuscharren. Nach geschehener Einberichtung wurden zwei Kommissäre von Prag dahin abgeschikt, um die Beerdigung auf dem katholischen Kirchhofe vorzunehmen, welches die Bauern aber noch nicht gestatten wolten. Darauf wurden 30 Mann Grenadiers dahin beordert, und als die Kommissäre unter dieser Bedekkung mit dem Todten nach dem Kirchhof kamen, verwehrten die durch die gezogene Sturmglokke bis 60 zusammengerotteten Bauern den Eingang. Die Grenadiers wolten durchbrechen, die Bauern wehrten sich

1783. sich, man feuerte blind, endlich scharf, und es gab auf beiden Seiten Verwundete. Unterdes nahmen die Weiber den Leichnam, warfen ihn in die Elbe, und er schwamm einige Dörfer hinab, wo er sodann bei dem lezten aufgefangen, und ohne Weigerung beerdiget wurde. Hierauf ergieng der allerhöchste Befehl: "der Körper des "Verstorbenen solte auf den katholischen Gottes"acker begraben werden" – und deshalb wurden auch aus der Prager Garnison, von jeder Kompagnie 20, zusammen 600 Mann Infanterie nebst 30 Dragonern ausgehoben, welche des Nachts von Prag marschirten, und mit anbrechendem Tage zu Lobkowiz und den nächsten Dörfern ankamen. Der Todte wurde ausgegraben, nach seinem Dorfe gebracht, und ohne Widerstand begraben. Von den Bauern wurden viele geschlossen und arretirt nach Prag gebracht, um ihre Strafe für ihre Widerspenstigkeit zu erhalten. In den Dörfern blieben kleine Kommando's zurük, die übrigen giengen wieder zu ihren Regimentern. — Dieser mag wol der erste Bauer seyn, der unter Paradirung von 600 Mann Soldaten begraben worden ist.

Unter

Unter den verschiedenen wichtigen Begebenheiten in den österreichschen Staaten ist das Wichtigste für die Freiheit des menschlichen Geistes eine neue Verordnung wegen der Protestanten, die gleichwol fast in keinem der bekanntesten öffentlichen ausserösterreichischen Blätter angezeigt worden ist. Der Termin, bis zu welchem es jedem Unterthan erlaubt war, sich, zu welcher Religion er wolle, zu bekennen, war mit dem 1sten Januar dieses 1783sten Jahres zu Ende gegangen. Man hat über diesen Termin, besonders wegen vieler Chikanen, häufige Klagen gehört und gelesen. Nun aber erschien wieder eine neue Kaiserliche Verordnung, nach welcher diejenigen, die sich, vom 23sten April an, noch mit Erklärungen zu einer der tolerirten Religionen einfinden, zwar nicht mehr platterdings, wie die erstern, für Akatholiken erklärt, sondern 6 Wochen hindurch unterrichtet werden sollen, um sie zur katholischen Religion zu führen, aber ohne ihre Gewissensfreiheit im geringsten dadurch einzuschränken, sondern im Fall der fortdauernden Beharrung sollen sie ihrem freien Willen und Gewissen überlassen werden. — 1783.

Ebenfalls wichtig ist auch das neuerlichst ergangene Patent, wodurch den Polnischösterreichschen Unterthanen der Salzhandel freigegeben

1783. wird. Vorhin hatten etwa 5 bis 6 Pachter den Alleinhandel dieses nöthigen Artikels, wodurch er oft so sehr verteuert wurde, daß der ärmere Unterthan nicht selten einige Wochen hindurch den Gebrauch des Salzes für sich und sein Vieh entbehren muste. Nunmehr geniessen über zwei Millionen Menschen die Vorteile, welche vormals einigen wenigen Personen zuflossen.

Die häufigen Rüstungen und kriegerischen Anstalten unterbrachen den Gang der allgemeinen neuern Einrichtungen zum Besten der Bevölkerung und der Indüstrie nicht im geringsten. In Wien nahm die Anzal der Einwohner, dem allen ungeachtet, von Tag zu Tage zu. In den Vorstädten ward immerfort auf das lebhafteste gebaut, und die Erlaubnis zu Errichtung verschiedener neuer Gewerbe verschafte der Stadt überall neues Leben. In Triest vermehrte sich die Menge der dort sich niederlassenden Ankömmlinge noch beständig; und von dem starken Verkehr daselbst waren die um die Hälfte und noch mehr steigenden Häuserpreise der augenscheinlichste Beweis. Gallizien und Lodomirien wird bei den vorteilhaften Anerbietungen des Kaisers, den Kaufleuten und Handwerkern von allen im Reiche tolerirten Religionen, welche sich daselbst niederlassen wollen, nebst freier Religi-

ligionsübung unentgeldlich das Bürgerrecht, Häu- 1783.
ser und Land, und noch andere ansehnliche Vorteile zu überlassen, bald eine sehr ansehnliche Volksvermehrung haben. Für tüchtige Schullehrer in Gallizien waren zugleich auch schon, in dem Monat Juli, 500,000 Gulden zu Jahrgeldern ausgesezt worden. Dalmatien und Ungarn bekam unterdessen auch immer neuen Anwachs und Zuflus an Einwohnern von den türkischen Grenzen, wo die ängstliche Unruhe wegen des Krieges immer noch mehrere Familien austrieb, so, daß in einem kurzen Zeitraume über 2900 türkische Auswanderer in Ungarn ankamen. — So äussert sich die staatskluge Weisheit Josephs und sein Regirungssystem, durch väterliche Beherrschung seine Bürger für sich und sein Reich zu bilden, und nicht Sklaven des Gewissens zu machen, in dem erwünschtesten Erfolg. — Oesterreich ward jezt nicht allein tolerant, sondern es gewann auch eine allgemeine Volksaufklärung in der Religion. Die neue Reforme des Gottesdienstes hat im Ganzen nicht den geringsten Widerstand gefunden. Die Einführung eines neuen Liederbuchs, die beim gemeinen Manne sonst wegen vieler abergläubiger Vorurteile äusserst schwer wird, erregte keine Unruhen; und beim öffentlichen sowol, als beim privat Gottesdienste wurden die neuen Andachtlieder, sogleich

1783. und ohne Unwillen, sogar mit der grösten Teilnehmung gesungen. *)

Dem durch Indûstrie vermehrten Reichthume kommt auch die Natur selbst zu Hülfe. Zu Leptau in Ungarn, wurden neue reiche Gold- und Silberminen gefunden. Ein neuer Zuwachs für die öffentliche Schazkammer, die seit einigen Jahren her, um sehr vieles bereichert worden, indem allein in der Religionskasse, im Monat Juli, schon über hundert Millionen Gulden vorräthig waren, die vormals von den Händen der Geistlichkeit verwaltet wurden, und wovon dem Staate selber sehr wenig zuflos.

Beschreibung dreier Gedáchtnismedaillen auf Josephs des zweiten Religionsduldung, dessen Reformation, Mässigung der Leibeigenschaft in Vergleichung mit der von den Amerikanisch Englischen Kolonien erfochtenen Freiheit.

I.

Auf der einen Seite ist das Brustbild des Kaisers mit der Ueberschrift: " Iosephus II. Rom. Imp.

*) Was man selbst in den aufgeklärtern Brandenburgischen Ländern nicht that, und in Berlin — insonderheit, wie bekannt — viel Aufstand dagegen machte.

Imp. Semp. Aug." Unter derselben lieset man 1783.
"Tolerantia imperantis." Auf dem Revers stehen drei Geistliche, in der Mitte ein Römischkatholischer mit einem Kelch in der Hand, zur Rechten ein Lutherischer, zur Linken ein Reformirter, beide mit der Bibel unterm Arm. Alle drei sehen ehrerbietig auf den über ihren Häuptern schwebenden und mit kaiserlichen Ehrenzeichen gezierten Adler, der von dem Namen Jehovah bestralet wird. Die Umschrift ist: "S b alis suis protegit omnes." Im Hintergrunde zeigt sich ein verfallenes Kloster, und unten stehen die Worte: Ecce Amici in Deo!

II.

Ein Böhmischer Bauer und ein Amerikanischer Soldat geben einander die Hände. Hinter dem erstern stehet ein Bauerhaus, vor welchem ein Hund mit einer zerrissenen Kette stehet; hinter dem zweiten sieht man ein segelndes Schif. Die Ueberschrift ist: "Ex Amore — Per Arma." Oben ist die Sonne, von welcher auf des Bauers Seite ein Adler geflogen kommt; auf des Amerikaners Seite flieget ein Papagei, welcher am Fuße eine zerrissene Kette hat, nach der Sonne. Darunter steht: " Plus valet una dies, quae libera ducitur, acta quam male sub domini saecula mille iugo.

(Ein

1783. (Ein Tag der Freiheit ist mehr werth, als Jahrhunderte in der Knechtschaft verlebt.) Auf der andern Seite stehet eine Pyramide, die bis durch die Wolken an den Namen Jehovahs stößet, an welcher man das Bildnis Josephs II siehet: gegen über sizt eine Bauersfrau, die ihr Kind stillet, zwei erwachsene Kinder aber zum Dank gegen den Kaiser ermahnet, welche kniend der Pyramide sich nahen. Oben darüber stehet: "Suum cuique. Matth. XXII." Unten aber: "Fruimur libertate et Victu."

III.

Ein Tisch, auf welchem eine Bibel lieget, wobei D. Luther stehet, der die Hand auf die Bibel leget, mit der andern aber den über den Tisch gedekten Teppich halb aufhebet, darunter man das unterm Tische brennende Licht sieht, mit der Ueberschrift: "Es werde Licht! Gen. I. 3." Unten aber: "1530." Auf dem Revers steht der nämliche Tisch, auf welchem die Bibel liegt und ein brennend Licht steht. Darneben steht Joseph II. welcher die Hand auf die Bibel legt, und die andere in die Höhe zu Gott hebt; mit der Ueberschrift: "Es ward Licht. Gen. I. 3. 1782." Ueber beiden zeigt sich der Himmel offen, auf dessen ersten Seite sich eine fliegende Taube zeiget;

get; auf der andern ein Engel, der dem Kaiser 1783.
einen Kelch zureichet.

---

* * *

Züge von Josephs des Zweiten Popularität und menschenfreundlichem Herzen.

Am 30sten Juli gab Herr Stüwer zu Ehren des Armenfestes im Prater ein Lustfeuer. Eine Menge Menschen, ein großer Teil des Adels, der Herzog Maximilian (jeziger Kurfürst von Köln) die Prinzessin Elisabeth von Würtenberg fanden sich ein. Endlich kam auch der Kaiser im simpelsten Anzuge, von einem einzigen Reitknechte begleitet, aus dem Augarten herüber geritten. Er besprach sich auf der Gallerie mit einigen Damen, und sah dann aus der Hofloge nebst seinem Bruder und der Prinzessin Elisabeth dem Feuerwerke zu. Nach dem Beschlus führte er die Prinzessin bis zum Schlage der Karosse, und rief dem Kutscher zu: "Gebet wol Acht, daß Ihr bei dieser Volksmenge ja niemanden beschädigt!"

An

1783. An einem sichern Orte warf sich dem Monarchen, als er aus einem besuchten Garten in sein Quartier zurükkehrte, ein junges Frauenzimmer in Tränen vor die Füße, und konnte in ihrer Verlegenheit sonst nichts herausbringen, als: "Ew. Majestät reisen schon morgen weg?" — Ja, meine Schöne, war die Antwort — "Und ich Unglükselige mus da bleiben!" — Nun fragte der Kaiser scherzend: "Wollen Sie mit mir reisen?" — "Ach nein! aber ich bin unglüklich." — Es war die Tochter der reichen Gräfin B. K. von W. eine geborne Gräfin P. (aus einigen Gründen ist mir nicht erlaubt die Namen auszuschreiben.) welche vor einigen Jahren von dem Monarchen die Aufhebung ihres Klostergelübdes, wozu sie als ein Mädchen von 15 Jahren von ihrer Mutter gezwungen worden war, erbeten hatte, und seitdem von der Mutter verstoßen, enterbt und verfolgt, blos von dem Mitleid einiger Freunde erhalten wurde. Diese bat nun den Kaiser um die Wiederaussöhnung mit ihrer Mutter. Der Kaiser ergrif die Weinende bei der Hand, und führte sie zu der Mutter, er fand dieselbe mit andern Damen in der Allee spazierend. Er redete ihr anfänglich freundlich, liebreich und im Tone eines bittenden Freundes zu. Allein die Mutter war nicht zur Aussöhnung zu bewegen. Der Kaiser lies sie von sich, und unterredete sich wieder einige Minu-

ten

ten mit der trostlosen Tochter, und da er ihre Trä- 1783.
nen nicht länger aushalten konnte, faßte er selbige wieder bei der Hand, suchte nochmals die Mutter auf, und fand sie izt an einer Ekke des Gartens am Spieltisch sizend; und nun schwand der allgemein liebreiche Blik aus dem Gesichte des gütigsten Monarchen, und die ernste Mine des Geseżgebers trat ein, als er so zur Mutter sprach: "Mutter! sey nicht grausam gegen deine Tochter. Deine Tochter sündigte nicht, als sie Gott einen erzwungenen Dienst, der ihm nicht angenehm ist, versagte, und ich glaube nicht geirrt zu haben, als ich sie davon zu befreien gedachte." — Und die Mutter gab — oder muste durch die Eindruksvollen Worte nachgeben.

Es war ein äusserst rührender Auftritt, als der Kaiser das erstemal, nach seiner Rükkunft, im Nazionaltheater erschien. Es wurde das schöne Stük, Lanassa, aufgeführt. Gallerie und Parterre kam bei Erblikkung des Kaisers auf einmal in Entzükken, und begrüßte seinen großen Monarchen mit innigem Freudeklatschen. Die Schauspieler wären bald ausser Fassung gekommen: denn da der Kaiser erst in der Mitte des zweiten Auf-

1783. Aufzugs sichtbar wurde, und plözlich alles sich zu bewegen und zu klatschen anfieng, sahen sie sich einander an, weil sie die Ursache dieses geschwinden Lärmens nicht sogleich gewahr wurden, bis sie sahen, daß aller Augen nicht auf sie, sondern nach die Loge des Kaisers gerichtet waren, und dieser mit den gnädigsten Blikken sein Wolgefallen der ganzen Menge, und doch wie jedem Einzelnen, zulächelte.

Mit dem 1sten August nahm das Lager bei Minkendorf, unweit dem kaiserlichen Lustschlosse Laxenburg, seinen Anfang. Ueber das dabei gemachte große Manöuvre am 23sten August, bezeigte sich der Monarch sehr vergnügt, erteilte viele reichliche Geschenke, und ernannte einen Major auf der Stelle wegen seiner bewiesenen Geschiklichkeit zum Oberstlieutenant. In das Lazareth gab der Monarch 60 Dukaten, mit dem Zusaz: daß die venerischen Kranken nichts davon bekommen solten. — Den 25sten August gieng das Lager auseinander und die Truppen nach ihren Standquartieren zurük.

Die

Die Mildthätigkeit des Kaisers gab abermals 1783.
mit diesem Monate August einen Beweis in den reichen Geldanweisungen, zur Errichtung des Wiener-Armeninstituts, welches nach der böhmischen Einrichtung des Grafen von Buquoi noch in diesem Monate August ziemlich zu Stande kam. Alle ehemalige Armen- und Brüderschaftskassen, aus welchen leztern allein eine Summe von 600,000 Gulden zusammen gebracht worden, befahl der Monarch auf diese Einrichtung zu verwenden, bei welcher alles nach dem Beispiele des Regenten in Grosmuth und Mildthätigkeit zu wetteifern sich bestrebte, so daß sogar die schwäbische Nazion in Wien ihre zur heiligen Ulrichsfeier bestimmten Gelder diesem Institute darreichte.

Auser der Besuchung der militärischen Uebungen, beschäftigte sich der Monarch in diesem Monate August insonderheit mit Ausführung der Plane, die er auf seiner lezten Reise entwarf, und Gerechtigkeitsliebe, Duldsamkeit und Menschlichkeit bezeichneten immerfort in allen seinen Unternehmungen jeden seiner Schritte. — Die Protestanten in Ungarn beschwerten sich über die Härte und Bedrükkungen verschiedener katholischen Obrig-

1783. Obrigkeiten, ohnerachtet der ihnen zugestandenen Toleranz und Gewissensfreiheit. Joseph sorgte sogleich väterlich auch für diesen Teil seiner Unterthanen, und traf bald Maasregeln in Zukunft solchen Unordnungen vorzubeugen. An dem Magistrate zu Presburg bewies er, zur Warnung für andere, und zur eigenen Bestrafung, ein nachdrüklichses Beispiel von seiner Aufmerksamkeit und Strenge, indem er ihn bis auf vier Personen ganz absezte, und zu einer Geldstrafe von 18000 Gulden verurteilte, weil er in Verwaltung der Waisengelder Untreue begangen hatte.

Die Vortreflichkeit des Toleranzsystems vindizirte sich mit diesem Monat August auch immer mehr in seinen Folgen und ward immer algemeiner. In den Fürstenthümern Teschen und Bieliz gaben sich allein im vorigen Jahre über drittehalb tausend Personen für Evangelisch-Lutherische aus. Der Monarch macht seine Unterthanen durch diese Gewissensfreiheit nicht allein glüklich, sondern bereichert dadurch auch seine Staaten mit neuen Bewohnern. In den Vorstädten von Wien waren in diesem Jahre bis zum August schon über 100 neue Häuser gebaut worden, und an der Josephsstadt fieng man an wieder eine ganz neue Vorstadt anzulegen. In Böhmen und Mähren und andern Ländern liessen sich

verschiedene Familien nieder, unter welchen allein 84 aus Mazedonien waren, die bei den Kriegs-unruhen nach Fiume und Triest geflüchtet waren. 1783.

Immittelst machte man auch weitere Versuche, diejenigen Unterthanen, die bisher aller Verfeinerung und Ausbildung unfähig geschienen, zu kultiviren. Joseph lies Anstalt zu Erziehung von 13 Ziegeuner Kindern aus Ungarn treffen. Der Erfolg dörfte mit der Zeit wichtiger werden, als dieser philanthropische Versuch dem ersten Anschein nach läst. Wenigstens ist es der wärmste Wunsch der allgemeinen Menschenliebe, mitten in der gebildeten Welt die kleinen Horden roher Wilden auch glüklich, aufgeklärt und kultivirt zu sehen.

Zur Aufnahme des Handels wurden auch in diesem Monat August, immerfort neue Anordnungen gemacht. So ward beschlossen, in Ungarn, um der leichtern Kommunikation willen, den Flus Gran *) bei Gran schifbar zu machen. Auch ward

*) Da dieser Flus in dem Gömörer-Komitate entspringt, und von dannen drei Gespannschaften, die Soler, die Barscher und die Graner, durchströmt, bis er endlich südwärts bei der Stadt Gran in die Donau fält, so darf man mit Grunde hoffen, daß

1783. ward den Handlungshäusern, welche erbländische Erzeugnisse auf der Donau nach dem schwarzen Meere verführen wollen, für diese erbländische Waarenartikel eine gänzliche Freiheit zugestanden.

Zur Bevölkerung und Vergrösserung der Vestung Arad ward bekannt gemacht, daß *allen* Handwerksleuten, die sich zu einer der *tolerirten* Religionen bekennen, und sich daselbst ansässig zu machen Lust hätten, Gründe zum Häuserbau angewiesen werden, und sie ganzer 50 Jahre von allen Abgaben frei seyn solten.

Vermöge einer Kaiserlichen Verordnung, wurde als eine algemeine Richtschnur für die *Zukunft*, in Betref der Verlassenschaften, nachfolgende Einschränkung vestgesezt: "daß auser den Fällen, wo die in einer Verlassenschaft zurükgebliebenen Bücher

daß seine Schifbarmachung von dem grösten Nuzen für jene Gespannschaften und für das ganze Land werden wird, in so fern er jenen die Mittel erleichtert, ihre Produkte auf die Donau zu bringen, und also nicht nur zwischen Oberungarn und Unterungarn den Handelsverein herstellt, sondern auch mittelst der Donau den auswärtigen Donauhandel begünstigt.

Bücher zu einer öffentlichen Versteigerung kommen, 1783.
durchaus keine Verzeichnisse von den Büchern dergleichen Privatverlassenschafts-Bibliotheken abgefodert, und um so minder den Erben einige Bücher abgenommen werden sollen."

Die Aufhebung von Klöstern ward von neuem auf die Zal 28 gesezt. *) —

Joseph der Zweite belohnt Verdienste immer mit Rüksichtnehmung auf Stand und Person.

Der Kaiserl. Kämmerer und wirkliche geheime Rath, Herr Karl Joseph, Reichsgraf von Palm, hatte aus dem patriotischen Triebe zu der von

*) Unter andern wurden in diesem Monate August zu Wien zwei Meßgewande versteigerungsmässig verkauft, beide sehr reich mit schönen Perlen gestikt: ersteres gieng für 5625 Fl. weg, und das andere für 15000 Fl. Beide erhielt ein Käufer, der die Bestellung darauf aus Rusland hatte. Das leztere gehörte den Klosterfrauen zu, die, um diesen Staat zu haben, sich seit 25 Jahren die vierte Speise und den Wein zu Mittag abgebrochen hatten.

1783. von dem Kaiser zu Errichtung eines Findelhauses und eines algemeinen Spitals, dem Staate zugedachten Wolthat auch seines Orts einen Beitrag (eine Summe von 500,000 Gulden oder eine halbe Million) gegeben, und diese beiden Stiftungen beinah allein mit einem Fond auf ewige Zeiten dotirt. Zu einer Belohnung dieser ausgezeichneten Handlung so wol, als auch in Rüksicht auf die Verdienste seiner Vorältern, wie auch auf seinen in andern Gelegenheiten bezeigten patriotischen Eifer, lies also Joseph II. bereits unterm 24sten Juli, bemeldetem Herrn Grafen ein Diploma zu Erhebung in des H. R. Reichs Fürstenstand ausfertigen, und erstrekte diese Erhebung zugleich in alle und sämtliche Dero Erbkönigreiche und Lande, und zwar mit Nachsehung aller sonst gewöhnlichen erbländischen Taxen, sowol für sich als seine ganze Nachkommenschaft. *)

Ingleichen erhob der Monarch, zu Bezeugung seiner besondern Huld und Gnade gegen den Tit. Herrn Fürsten Niklas Esterhazy von Galantha ꝛc. alle dessen eheliche Nachkommenschaft, männ-

*) Dieser in den Fürstenstand erhobene Graf Palm, zalte nicht allein 500,000 Fl. an das Institut, sondern machte sich auch anheischig, auserdem noch alle Jahre 200000 Fl. an dieses Institut zu bezalen.

männlichen und weiblichen Geschlechts, in den 1783. Fürstenstand des H. R. Reichs und dero gesammten Erbkönigreiche und Lande.

So gehöret auch hieher und ist nachzuholen der Aufenthalt des Kaisers zu Lemberg, welcher von dem 24sten Juni bis zum 27sten dauerte. Unter den vielen Personen von hohem Adel, welchen der Monarch Audienz erteilte, ward der junge Prinz August Jablonowsky mit vorzüglicher Gnade empfangen. Se. Majestät unterhielten sich mehrere Stunden mit demselben über sein Studieren *) und andere Gegenstände. Und als der Kaiser nachmals merkte, daß der Prinz eine Bittschrift in den Händen hatte, und sie zu überreichen suchte, fragte der Monarch denselben, was sie betreffe. Der Prinz antwortete, sie betreffe die seinem Hause erteilte Reichsfürstliche Würde, um deren Bestätigung er Se. Majestät ersuche; worauf der Kaiser antwortete: "Ihr Haus, mein Prinz, ist vom "Kaiser Karl dem 7ten, in den Reichsfürsten-"Stand erhoben worden, und das ist genug; "Sie bedürfen meiner Bestätigung nicht." — Da der Prinz erwiederte, wie er fürchte, daß die kaiserlichen Dikasterien dennoch einige Schwierigkeiten machen möchten, so versezte der Kaiser; "fürchten Sie nichts; ich werde schon dafür sorgen;

*) Er studirte in Leipzig.

1783. "gen; und es soll sich niemand untersiehen, Ihre "Vorrechte und Titel in Zweifel zu ziehen." — Der Prinz stellte hierauf dem Kaiser vor, daß seine Mutter noch sehr wichtige Angelegenheiten in den Königreichen Gallizien und Lodomirien abzuthun habe, daher sie Se. Majestät um Ihren Schuz und Beistand ersuche, und erhielt zur Antwort: "Seyn Sie versichert, mein Prinz, daß "Ihnen die schleunigste Gerechtigkeit wiederfahren "soll; ich stehe Ihnen dafür." —

Mit diesem Monat August wurden auch die Dominikal- und andere Oesterreichsche Steuern, welche die Schwäbischen Reichs- und Kreisstände wegen ihrer Besizungen im Oesterreichschen seit vielen Jahren zu entrichten hatten, von dem Kaiser aufgehoben. Der Monarch versieht sich dagegen zu obgedachten Ständen, daß sie diesem als einem Beweise des Kaiserl. Wolwollens auch ihrer Seits durch ein freundnachbarliches Betragen mit den Vorderösterreichschen Landesstellen entsprechen, und insbesondere nun keinen weitern Anstand finden würden, die jedem Landesherrn vorzulegenden Reichs-Gotteshäusischen Fassionen ohne Verzug einzureichen, als welche keine neue Steuern, sondern die bloße Ausübung des Rechts der höchsten

sten Advokatie über die in dem Oesterreichschen lie- 1783.
genden Pfarreien zur Absicht hätten. In den Schwäbischösterreichschen Staaten waren diese Fassionen über die Kirchenvermögen schon häufig eingekommen, die neuen Pfarreinteilungen aber noch nicht vollzogen worden. — In Niederösterreich trat der Erzbischof von Salzburg 42 sonst zu seinem Sprengel gehörige Pfarren an das Bißthum Neustadt ab.

Da es künftighin jedwedem frei stehen soll, mit allem zu handeln und zu wandeln, im großen und kleinen zu verkaufen, auch mehrere Handthierungen zu treiben; so erbot sich der Kaiser denen, welche ihre Gerechtsame (Iura) für teures Geld erkauft haben, dieses Quantum zurük zu zalen; denn vor Zeiten wurde in Wien fast jedes Gewerbe erkauft, als z. B. eine Perukenmacher-Boutique für 8 auch 10000 Gulden, eine Apotheke für 30000 Gulden, eine Kaffeehausgerechtigkeit für 12 bis 16000 Gulden, ein Obsthändlerrecht für 12000 Gulden. Sogar der Nachtkönig muste seine Freiheit mit schwerem Gelde erstehen, welches von nun an alles aufhören soll.

1783. Die Einrichtung der Klöster in Lemberg erhielt in diesem Monate August folgende Beschaffenheit: Alle K. K. Dikasteria kommen in das Kollegium der Exjesuiten; die Universität und das adeliche Stift, mit Ausnahme der theologischen Fakultät, und das Seminarium in die Klöster der Karmeliter- und Dominikaner-Nonnen; in das Piaristen-Kloster das Lazarus-Spital nebst den barmherzigen Brüdern; in das Kloster der leztern das Militair-Spital; nach St. Lazarus aber werden alle Spitalweiber versezt. Ferner ward die Kirche der Exjesuiten zu den Versammlungen der Landesstände bestimmt, und wegen der nöthigen Einrichtungen an dem Kloster der Trinitarier war der Bau in dem August bereits angefangen worden, und bis nach den Schulferien solte alles in fertigem Stande seyn.

Von Seiten des K. K. Nieder-Oesterreichschen Appellationsgerichts wurde nachstehende allerhöchste Verordnung bekannt gemacht: — " Da Se. K. K. Apostol. Majestät vermöge unterm 24sten und praesentato 25sten Juli an das K. K. Nieder-Oesterreichsche Appellations-Gericht erlassenen Hofdekrets, allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Makel unter ehelicher Geburt in allen öffentlichen Diensten, oder Handwerken, oder bei was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben sey; so wird dieses sämmtli-

chen

chen Gerichtbehörden zu ihrer Wissenschaft hier- 1783.
durch erinnert." —

Den 21sten August waren die Regimenter in dem Lager nächst Turas bereits zusammengerükt, und den 25sten langte der Kaiser in dem Hauptquartier an. Folgenden Tages war Generalrevüe. Den 27sten manoeuvrirte der ganze rechte Flügel, da die Regimenter sowol von der Kavallerie als Infanterie einzeln vorgenommen wurden, und auch diesmal eine solche Geschiklichkeit und Akkuratesse bewiesen, daß Se. Majestät über jedes derselben, und besonders über die Grenadier, öffentlich Dero vollkommenste Zufriedenheit zu erkennen gaben. Die Uebungen mit dem linken Flügel, welche auf den 28sten bestimmt waren, mußten wegen des die vorhergehende Nacht gefallenen sehr starken Regens ausgesezt werden, und es kam Nachmittags blos das Husaren-Regiment Esterhazy zum Manoeuvriren, welches ebenfalls mit dem allerhöchsten Beifalle beehret wurde. Der linke Flügel kam demzufolge erst den 29sten vor, und den 30sten war das Hauptmanoeuvre, worüber der Monarch seine ganze Zufriedenheit bezeigte.

1783. Gegen das Ende des Augusts erschien in Wien die allerhöchste Verordnung vermittelst eines Patents im Druk, kraft welcher alle bisher bestandene Brüderschaften zusammengezogen werden, um daraus, unter dem allmächtigen Schuz des Heilandes Jesu Christi, eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptendzwek aller Verbrüderungen angemessensten Benennung: Die thätige Liebe des Nächsten, zu errichten. Dieser Liebesversammlung sollen alle wesentliche geistliche und weltliche Vorrechte eigen bleiben, die alle vorige mit ihr nun zu vereinbarende Brüderschaften genossen hatten, so, daß auch alle ehemalige Andachtsübungen, die nach der jezigen gottesdienstlichen Einrichtung statt haben können, bestehen sollen.

Gegen das Ende des Augusts erschien nun auch ein genaues Verzeichnis der in Oesterreich teils auf eine gewisse Zal herabzusezenden, teils ganz aufzuhebenden Klostergeistlichen. Vermindert solte, nach diesem Verzeichnisse, in den bleibenden Klöstern werden, die Zal von 833 auf 581; es sterben also an Geistlichen ab 252. Aufgehoben solten werden von den Kapuzinern 9 Klöster, welche in sich faßten 260 Personen; von den Franziskanern 8, Personen 393; Paulaner 3, Personen 41; Karmeliter 3, Personen 44; Serviten 1, Personen 11;

Domi

Dominikaner zu Krems, Personen 26. Auser 1783.
Wien bleiben 14 Kapuziner, 81 Franziskaner, keine Paulaner, keine Karmeliter; hingegen Serviten 43, Dominikaner 12, regulirte Chorherren 54, Benediktiner 78, Cisterzienser 91, Augustiner 60, Piaristen 43, Minoriten 64, Prämonstratenser 18, Hieronymiten 12, Barnabiten 16, Barmherzige 27. Von den in Wien befindlichen Klöstern war noch nichts bekannt. *) Alle Veränderungen, welche noch mit der Geistlichkeit vorgenommen werden würden, solten noch bis zu Anfange des Dezembers dieses 1783sten Jahres in Ordnung kommen.

Das Kollegium der Exjesuiten in Tyrnau, wie auch das der rothen Geistlichen, das Seminarium der Stephaniter, und das Kloster der ehemaligen Clarisserinnen, hat der Kaiser zu einem Invalidenhause gewidmet, und das zu Pesth wurde nach Tyrnau versezt. Es solten daselbst für 1700 Invaliden, 17 Hauptleute und 33 Ober- und Unterlieutenants hinlängliche Wohnungen, nebst einem anständigen Quartier für den Kommandanten zu berei-

*) Davon sehe man das Verzeichnis nahe am Ende dieser 4ten Sammlung.

1783. bereitet werden. Die Zurichtungskosten waren auf 16000 Gulden berechnet.

Am 1sten September rükten die beiden Dragonerregimenter Prinz Koburg und Waldek in das Lager bei Prag ein, und da bald darauf die folgenden Tage auch die übrigen Regimenter einrükten, so wurden den 4ten schon einige Kriegsübungen vorgenommen. Den 5ten traf auch der Kaiser ein, und nahm sein Hauptquartier, wie gewöhnlich, zu Slaupetien. Den 6. 7. und 8. hielten Se. Majestät Specialrevüe über jedes einzelne Regiment; liessen von jedem eine andere Art Manoeuvre aufführen, und bezeigten durchgehends großen Beifall. Am 8ten begaben sich Se. Majestät bei dem großen Venedig über die Moldau in das Artillerielager. Am 9ten früh war ein großes Hauptmanoeuvre auf der Anhöhe hinter Slaupetien. Am 11ten war das zweite Generalmanoeuvre — Als dieser Tagen die Dragonerregimenter ihre Manoeuvres in Gegenwart des Monarchen unternahmen, kommandirte General Prinz Waldek sein eigenes Regiment. So, wie das Regiment en fronte stand, kommandirte der General Galopp, in gerader Linie. Mitten im Sprun-

Sprunge rief er, halt! und Mann und Pferd 1783.
stand auf einmal wie eine Mauer, so schnurgerade, daß man es von einem Infanterieregiment nicht besser hätte fodern können. Diese fast unmögliche Akkuratesse überraschte den Monarchen so, daß er ganz verwundernd ausrief: "Unverbesserlich, mein Prinz! Ihr Regiment hat mit Ehre exerziert." — Den 12ten September giengen die Regimenter wieder auseinander; und noch am 11ten gegen Abend fuhr der Kaiser nach Prag in Dero K. K. Burg.

Durch eine Tages vorher erschienene gedrukte Hofansage erteilte der Kaiser am 13ten September, zu Prag, dem Hochfürstlichen Gesammthause Schwarzburg die Belehnung über die von der Krone Böhmen abhängende Lehen, Rudelstadt, Könitz und Stein, sammt Zugehörungen. Der Fürstl. Schwarzburgische Gesandte, Herr geheimer Rath, Kanzler, Konsistorialpräsident, Erbschenke der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens Ritter, Freiherr von Kettelhodt, fuhr zu diesem Ende in einem sechsspännigen Staatswagen, dem noch zwei andere sechsspännige Staatswagen leer, und nach diesen noch drei zweispännige Wagen folgten, unter Vorausstretung eines sehr ansehnlichen Gefolges in die Königl. Burg, und hatte unter andern den

1783. den Fürstl. Schwarzburgschen Legationsrath und Reichs-Agenten von Ditterich, welcher lezterer zu der Gesandtschaft als Sekretär ernannt ward, in seiner Suite. Bei dem Absteigen aus dem Wagen wurde der Herr Gesandte von einem Kaiserl. Kammerfourier in das für ihn bestimmte Zimmer angewiesen, wo selbiger bis zur Ankunft des Herrn Oberst-Landkämmerers, Grafen Wilhelm von Nostiz, verweilte. Während welcher Zeit Se. Majestät der Kaiser unter Vortretung des Herrn Oberst-Landmarschalls mit entblößtem Schwerdt, dann sämmtlicher geheimen Räthe, Kämmerer und Truchsesse, aus Dero Wohnzimmer in den großen Lehnssaal eintraten, und sich auf Dero allda zubereiteten, von der Königl. Ungarischen und Gallizischen Noble-Leibgarde umgebenen Tron mit bedektem Haupte niederliessen, wobei Dero Königl. Böhmische Oberst-Hof-und Erbämter gehörigen Plaz einnahmen. Nachdem Se. Majestät dem Herrn Oberst-Landkämmerer, Grafen Joseph Wilhelm von Nostiz ein Zeichen gegeben hatten, den Bevollmächtigten zu holen, so verfügte sich derselbe mit dem Kammerfourier, le Noble von Edlersspergs, an die Thüre, und führten den Gesandten unter den dreimal gemachten gewöhnlichen Kniefällen bis an die unterste Stufe des Trones, in welcher Stellung auch der Herr Gesandte die unterthänigste Rede hielt. Hierauf

auf näherte sich der Herr Oberstkanzler, Graf von 1783.
Kollowrath, dem Kaiser, und beantwortete, nach dazu erhaltenem Befehl, dieselbe in einer kurzen, aber sehr bündigen Gegenrede. Hierauf kniete der Herr Gesandte auf die oberste Stufe des Königl. Trons, wobei der Herr Oberstkanzler, Graf Leopold von Kollowrath, mit dem Herrn Obersthofmeister, Grafen von Wieschniek, das Evangelienbuch über den Schoos Sr. Majestät hielten, und hierauf der Herr Hofrath von Jenker *), als ältester Hofrath, Ritterstandes, bei der Böhmischen Hofkanzlei, die Formeln des gewöhnlichen Lehnseides vorlas, welche der Herr Gesandte von Wort zu Wort mit auf das Evangelium gelegten Fingern, im Namen seines Fürstl. Prinzipals, vernehmlich nachsagte, während welchem der Hut Sr. Majestät von dem Herrn Oberst-Landkämmerer, Grafen Joseph Wilhelm von Nostiz, übernommen wurde. Nachdem Se. Majestät das Haupt wieder bedekt hatten, wurde von dem Herrn Oberst-Landmarschall, Grafen Adam von Sternberg, Sr. Majestät das entblößte Schwerdt überreicht, welche solches zur Küssung des Knopfs dem Herrn Gesandten vorhielten. Worauf der Herr Gesandte sich vom Trone rükwärts wieder herunter begab, und vor demselben

*) starb im Monat Juni 1785.

1783. ben in seiner vorigen Stellung niederkniete, und sodann eine unterthänigste Danksagungsrede hielt. Nach deren Endigung verfügte sich besagter Herr Gesandte rükwärts unter Ablegung der gewöhnlichen Kniefälle, wobei in der Mitte des Saals Se. Majestät den Hut nochmals abnahmen und aufsezten, wieder aus dem Saale hinaus, und fuhr mit eben derselben Begleitung seiner Suite nach dessen Wohnung zurük.

Den 15ten September gieng unter fast ähnlichen Zeremonien der zweite feierliche Belehnungsakt vor sich, indem Se. Kaiserl. Königl. Majestät, dem Herzogl. Gesammthause Sachsen, Ernestinischer Linie, nämlich den Hochfürstl. Häusern Sachsen-Gotha und Altenburg, Sachsen Meinungen, Sachsen Hildburghausen und Sachsen Coburg-Saalfeld, welches leztere Hochfürstl. Haus von Sachsen-Gotha ex Commissione perpetua vertreten wird, über die der Krone Böhmen zu Lehen rührende Herrschaft Saalfeld die Belehnung, wie auch dem Herzogl. Hause Sachsen Weimar und Eisenach die Mitbelehnung vom Trone auf das feierlichste erteilte. Diese glänzende und feierliche Handlung verrichteten von Seiten bemeldeter Herzogl. Häuser Sachsen-Gothaischer Linie, der Herzogl. Sächsisch-Gothaische geheime Rath und Lehnsgesandte, Herr Philipp

lipp Freiherr von Gemmingen, und von wegen des Herzogl. Hauses Sachsen Weimar und Eisenach der Hochfürstl. Rath und Lehensbevollmächtigte, Herr Joachim Christoph von Haffner. 1783.

Mit diesem Monate September ward auch das Schiksal Tyrols entschieden, und der Monarch machte dem drohenden Untergange des Landes, durch nachstehende Depesche, ein erwünschtes Ende. Die Hauptpunkte dieser vortreflichen Resoluzion sind folgende: "Die zur Abhülfe der Beschwerlichkeiten der Tyrolischen Zolltarife wieder in Vorschein kommenden Vorschläge sind neuerdings vielen Beschwerlichkeiten unterworfen, und es hat deshalben Allem, auch von der Blomirung der Waaren abzukommen. Man hat bereits mit den Graf Kobenzlischen Gruber- und Konsortischen Einrichtungen und Verbesserungen Probe gemacht, und immer leider sein Ziel verfehlt, ja selbst der Verfasser hat provisorio Abhülfsmittel getroffen, und auch diese waren von schlechter Wirkung. Ein aufgedekter Beweis, daß selbiger weder Landes- noch Materienkenntnis gehabt. Ich habe überhaupt schon österes wahrgenommen, daß alte Einrichtungen von besserm Effekt sind, als neu

1783. neu hergesuchte. Es hat deshalb die alte Tyrolische Zolltarif, wie sie vorhin war, zu verbleiben, um nicht das ganze Land und Kommerz zu Grunde zu richten, und ist das Linzner Thal auszuschliessen 2c." —

Joseph.

Um die Ausfuhre des Goldes zu verhindern, ward vermöge einer K. K. Verordnung vom 1sten September, der Werth der Goldmünzen erhöhet, so daß die Kremnizer Dukaten, die neuen Mailändischen Zechinen, die Florentinischen Gigliati und die Venetianischen Zechinen 4 Fl. 22 Kr., die Kaiserlichen und die ihnen gleich ausgemünzten Baierischen und Salzburgischen Dukaten 4 Fl. 20 Kr., die Holländischen und übrigen ordinären Dukaten 4 Fl. 18 Kr., die Oesterreichisch-Niederländischen doppelten und einfachen Souverains zu 12 Fl. 51 Kr. und 6 Fl. 25 $\frac{1}{2}$ Kr., die Französischen Schilddor zu 9 Fl. 12 Kr. u. s. f. gelten sollen.

So erschien auch in diesem Monate September das Verbot der Schnürbrüste (oder Mieder *), wie

*) Allein zwischen Mieder und Schnürbrust ist ein großer Unterschied; nur die Gestalt davon ist sich einigermassen

wie man sie auch sonst in Böhmen nennet). Der 1783.
Hauptinhalt dieser sehr nüzlichen und zum menschlichen algemeinen Wol insonderheit für die Gesundheit des weiblichen Geschlechts zuträglichen Verordnung, lautet wie folget:" — da die schädliche Wirkung des Gebrauchs der Schnürbrüste auf die Gesundheit, und besonders den Wuchs des weiblichen Geschlechts allgemein erkannt ist, und die Nichttragung derselben hauptsächlich zu ihrer guten Konstitution und ehelichen Fruchtbarkeit unendlich viel beiträgt, in allen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer sonst eine öffentliche weibliche Erziehung sich vorfindet, die Tragung derselben, von was immer für Gattung, sogleich untersagt, auch sämmtlichen Schulhaltern eingebunden werden soll, daß kein Kind weiblichen Geschlechts mit Schnürbrüsten in die Schule aufgenommen oder gelitten werde. Welcher allerhöchster

masen gleich: die Schnürbrüste sind durchaus mit Fischbein oder gespaltenen Rohrstäben gefüttert, und Pansterartig hart und steif. Die Mieder hingegen haben nur an jeder Seite vorne herunter, an den Schnürlöchern einen, höchstens zwei Stäbe Fischbein, das übrige ist von solchem frei, und also weich, mithin sind solche unschädlicher als die Schnürbrüste, nur der sogenannte Laz dazu, der gewöhnlich wie ein Brett so hart und steif ist, ist schädlich.

1783. ster Befehl zu jedermanns Wissenschaft, sonderlich sämmtlichen Waisenhäusern, Klöstern, und wo immer sonst eine öffentliche weibliche Erziehung vorhanden ist, zur genauesten Befolgung kund gemacht wird." —

Auch stand zugleich mit dieser Verordnung wegen Nichttragung der Schnürbrüste, den sogenannten Bouffons oder kleinen Reifrökken ein schmähliches Ende bevor. Da sie durch das vorne bevestigte Eisen entweder schwangere Personen drükken, oder ledigen Personen widrige Empfindungen zu verursachen pflegen, beiden Teilen aber schädlich sind; so solten zu ihrer Herabwürdigung die zu dem Straßenkehren verurteilten Weibspersonen damit angezogen, und dieser Puz hierdurch lächerlich gemacht werden. — Gewis eine gute Methode, Torheiten den baldigen Sturz zu geben. —

Unterm 19ten dieses Monats September, wurde nachstehendes Kais. Königl. Zirkulare bekannt gemacht: " — — Von dem K. K. Appellationsgericht im Königreiche Böhmen wird in Folge des unterm 11ten September 1783. an selbes gelangten Hofdekrets den gesammten Obrigkeiten, dann den in exercitio juris gladii befindlichen Halsgerichten bekannt gemacht, daß über die Militaren,

welche

welche sich eines andern, oder blos militärischen 1783.
Verbrechens schuldig machen, wo die Atrocität der That eine schwere Strafe erfordert, und nach Masgabe der Umstände der Versuch einer Besserung sich nicht wol anstellen läst, von dem Militari nicht weiter einzuschreiten sey, als daß sie nach erhobenem Corpore delicti, und aufgenommenen Summario durch interlokutorisches Urteil von dem Militärstande ausgestossen, und zu demselben für unfähig erkläret werden, wo sodann ein solcher Uebelthäter mit der Specie Facti, dem erhobenen Corpore delicti, seinem summarischen Verhör, dem Interlocuto, und der Auskunft über die Vitam ante actam an das Civile, nämlich an den nächsten Kriminalgerichtsstand zur fernern Prozessirung und Aburteilung übergeben, und in gleicher Art auch die ganz inkorrigible Militaren, welche keine große Kriminalhandlung begangen haben, anstatt der bisher üblich gewesenen Abschaffung mit Laufzettel, und zwar die Ausländer der Landesregierung zur angemessenen Zuchthausstrafe, und nachmaligen Abschaffung über die Gränzen mittelst des Schubs, die Landeskinder aber ihrer Herrschaft zur obrigkeitlichen Arbeit ausgeliefert werden sollen." —

1783. Joseph der Zweite ist nebst einem großen Staatsmanne auch ein großer Kenner und Besizer andrer Wissenschaften.

Dies erhellet auser andern schon vielfach angeführten Beispielen, auch aus folgender Bemerkung. — Als der Kaiser unter Besichtigung anderer Merkwürdigkeiten, bei seiner leztern Gegenwart in Prag, auch die dortige Universitätsbibliothek besuchte, und der Bibliothekar, Herr Ungar, die Gnade hatte, Sr. Majestät in seinem Zimmer seine elektrischen Experimente vorzustellen, — wobei der Anfang mit der Vorstellung einer Krone, und unter derselben: Vivat Iosephus II. im elektrischen Brillantenfeuer gemacht wurde — so erhielt dieses schöne und geschikte Experiment, nicht nur des Monarchen Beifall, sondern der Kaiser lobte nebenher auch die besondere Stärke und Niedlichkeit dieser elektrischen Maschine mit zeigender Einsicht, und erzälte bei dieser Gelegenheit, mit beibringenden Erklärungen und richtigen, belehrenden Darstellungen, verschiedene Experimente, welche er auf seinen Reisen gesehen hatte. Woraus man mit ungeschmeichelter Bewunderung und untrüglichen Beweisen sah, daß der Monarch, ungeachtet der wichtigen Regie-

gierungssorgen, auch in diesem wissenschaftlichen 1783.
Fache grosse Kenntnisse besize, und wol selbst Künstler sey.

Die endliche allerhöchste Entschliessung wegen Errichtung eines General-Seminariens zu Prag (statt der ehemals angenommenen Benennung Priesterhaus) langte auch noch in diesem Monat September bei der dortigen geistlichen Oekonomats-Kommission und durch diese bei dem Konsistorio an. Nach deren Inhalt ist überhaupt kein Subjekt zu den höhern geistlichen Weihen (ad sacros ordines) zuzulassen, ehe es nicht seine volle sechs Jahre darin zugebracht, und durch auszeichnenden Fleis und untadelhafte Aufführung sich auf diese Stufe der Würde vorbereitet hat. Nach Verlauf dieser Zeit wird es den Ordinariis anheim gestellt, die besten Subjekte für sich auszuwälen. Die weniger Geschikten müssen ihre Bestimmung vom Schiksale abwarten. Hat der Kandidat die Priesterweihe erhalten, so wird er nicht gleich als Seelsorger in dem Weinberge des Herrn angestellt, sondern jeder Ordinarius hat in seinem Sprengel ein besonderes Priesterhaus zu errichten, und daselbst die neugeweihten Diener des Herrn in dem wichtigen Geschäfte eines Seelenhirten durch ein

1783. oder zwei Jahre unterrichten zu lassen. — Diese besondere (nachahmungswürdige) Berufsprüfung wird in der Folge die Zal der geistlichen Miliz ziemlich schmälern; aber auch die wenigern Streiter, durch Theorie und Praxis zu ihrem Geschäfte eingeweihet, werden mehr ausrichten, als bisher durch eine unzälbare Menge ungeübter Priester (auch ausser Oesterreich und in protestantischen Ländern) nicht immer geschehen ist.

Um die Ehen zu erleichtern und zu begünstigen, sollen alle neu Verehlichte die zwei ersten Jahre von allen Steuern und Abgaben frei seyn. Auch sollen sie auf Verlangen von den Obrigkeiten jedes Orts zu Betreibung ihrer Nahrung im ersten Jahre Vorschüsse erhalten, die sie erst im zehnten wieder zurük geben dürfen. *)

Ver-

*) Man weis, welcher unsägliche Nachteil für die Bevölkerung eines Landes, und zum Teil auch für die Moral seiner Bürger, aus dem Mangel der ehelichen Verbindungen herrührt, der mehrenteils blos in der civilen Erschwerung der Ehen und in der Unzulänglichkeit der Familienumstände mehrerer Privatpersonen seinen Grund hat. Joseph hob jezt diese beiden

Vermittelst eines ebenfalls noch im Septem- 1783.
ber ergangenen Höchsten-Hofdekrets wurde der Evangelisch-Lutherische Stadtpfarrer in Wien, Herr Fokke, zum General-Superintendenten aller Evangelischen Gemeinden in Unter- und Inner-Oesterreich, Kärnthen und Mähren ernannt, und von demselben im Dekrete der Ausdruk: Der würdige Evangelische Stadtpfarrer Fokke, gebraucht.

Die Jahrmärkte zu Gräz, Klagenfurt, Laibach und Linz, wurden von dem Kaiser dergestalt frei erklärt, daß dieselben Inn- und Ausländer aller Religionen gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren ungehindert besuchen können.

Mit Anfang des Oktobers wurden auch die Benediktiner zu Mölk aufgehoben; ingleichen erhielten auch die von der Prinzessin Emanuel von Savoyen gestifteten adelichen Damen Befehl auseinander zu gehen.

So

den Hindernisse, und die sichere Folge seiner Fürsorge mus ein allgemeineres Wolhaben unter den niedern Klassen des Volks, und eine merkliche Populationsvermehrung werden.

1783. So wurde auch das ehemalige Kloster der aufgehobenen Siebenbüchnernonnen zu Wien, auf Kaiserl. Befehl zum Teil für ein freiwilliges Arbeitshaus, und zum Teil für Polizeyverbrecher zu einem Besserungshause zugerichtet. Nachdem der daran vorgenommene Bau vollendet war, so wurden die Gefangenen aus dem vorigen Polizeystokhause und dem aufgehobenen Bettelkotter dahin gebracht. In dem Besserungshause müssen die Gefangenen ohne Unterschied, ihren Unterhalt durch Arbeiten sich verdienen; hingegen in dem freiwilligen Arbeitshause, über dessen Eingang folgende Ueberschrift angebracht ist: Hier können Arbeitsuchende einen Verdienst finden, werden alle sich freiwillig meldende Personen ohne Unterschied des Geschlechts mit verschiedenen Handarbeiten versehen, und auch täglich nach dem Werthe ihres Verdienstes baar bezalt.

Einige Lieblingsartikel von Joseph, dem Gerechten und Menschenfreund. (Diese Anekdoten sind so wahr als herrlich.)

Der Menschenfreund.

Ein Mann, der auf seinem Schiffe Obst führte, landete zu Wien an, um selbiges zu verkaufen.

sen. Nach geschehenem Verkauf fragte man ihn, 1783.
was sein Schif koste; denn Se. Majestät hätten befohlen, alle Schiffe, die man bekommen könnte, zusammenzukaufen. Der Mann versicherte, daß es ihm 70 Gulden gekostet hätte; wurde aber verlacht, und ihm gesagt, der Kaiser bezahle keines theurer als zu 20 Gulden; man zälte ihm also das Geld auf, und nöthigte ihn solches einzustreichen. Der arme Mann that es mit pochendem Herzen; gieng fort auf die neue Brükke zwischen der Rossau und dem Augarten, und weinte da bittere Tränen. Der Pöbel häufte sich um ihn her. Joseph kam eben aus dem Augarten geritten, fragte um die Ursache des Zusammenlaufs, befahl hierauf dem Manne ihm zu folgen, ritt langsam in das Wasserbauamt, lies sich das Protokoll aufschlagen, fand 80 Gulden für das Schif eingeschrieben, schikte nach zwei Polizeydienern und lies den Beamten ins Zuchthaus führen (der dann Gassen kehren muste), dem armen Manne aber die 60 Gulden noch nachzalen, gab ihm auch für den erlittenen Kummer noch ein besonderes Geschenk. —

Der Gerechte.

Als der Monarch zulezt in Ungarn war, zog unter den gefangenen Gassenkehrern ein schöner alter Mann dessen Aufmerksamkeit an sich. —

"Warum

1783. "Warum arbeitet ihr im Eisen?" fragte der Monarch. — "Ich schlug einen Hasen in meinem Hause todt," war des Mannes Antwort. — "Was habt ihr sonst verbrochen?" — "Nichts!" — "Sonst nichts?" — "Nein, gnädigster Herr!" — "Wer ist euer Oberer? ich will für euch bitten." — "O nein: Eure Gnaden! nur das nicht. Es hat schon einmal so ein gnädiger Herr für mich gebeten, hat mir aber nur nachher 50 Prügel gefruchtet, als er weg war." — Der Kaiser gieng hin zum Verwalter, erfuhr, daß die Aussage sich bestätigte, lies den Gefangenen losmachen, und dem Verwalter die nämlichen Eisen anschlagen, auch sogleich 50 Prügel zurükzalen. —

* * *

Ein nach dem vorigen Kriege reduzirter Offizier übergab in diesem Monat Oktober dem Kaiser ein Memorial, und bat in dem bevorstehenden Kriege (mit den Türken) wieder angestellt zu werden. "Solten wir denn wirklich Krieg bekommen?" fragte der Monarch. Da sich der Offizier auf das algemeine Gerücht berief, so antwortete der Kaiser: "Ich weis noch nichts davon, sobald aber der Krieg erklärt ist, können Sie sich wieder melden." —

Herr

1783.

* * *

Herr Parhammer hatte bei den Besuchen, welche der Kaiser oft in den neuen Gebäuden des großen Hospitals, des Waisen- und des Findlingshauses abstattete, meistenteils Gelegenheit mit dem Monarchen zu sprechen. Im Oktober beklagte er sich über die Hindernisse, die man ihm in vielen Stükken in den Weg legte, und über die Schmähreden, die er über sich ergehen lassen müste. Joseph antwortete ihm: "Lassen Sie die Toren schwatzen, so wie ich es auch thue." —

Joseph II. ist auch ein Belohner ausländischer Verdienste.

Joseph der Zweite, allezeit bereit, nicht nur die Verdienste seiner Unterthanen, sondern auch auser den Gränzen seiner Staaten jede zum Wol der Menschen gereichende gute Handlung, mit auszeichnenden Merkmalen seiner höchsten Achtung zu bekrönen, erhob, in diesem Monat Oktober, den Esquire Johann Dillon, Herrn zu Lismullen in der Grafschaft Meath in Irland, welcher durch den lebhaften und freimüthigen Eifer, womit er in dem Parlamente von Irland sich um die Gerecht-

same

1783. same der dasigen Katholiken angenommen, diesen seinen katholischen Mitbürgern die Wolthat der christlichen Duldung und die Sicherheit von ferneren Verfolgungen bewirkt hatte, in Rüksicht dessen, samt seinen Nachkommen, aus eigenem höchsten Antriebe in den erbländischen Freiherrnstand.

Auszug aus verschiedenen Nachrichten und K. K. Verordnungen, zur Verbesserung und Vermehrung der Seelsorge, zum Unterrichte und Verwendung sowol der Ordensgeistlichen, als der weltlichen Klerisey, und über andere Disziplinaranstalten.

"Der Abgang an einer zureichenden Menge von Pfarren auf dem offenen Lande, die zu große Entfernung so mancher Gemeine von ihren Seelsorgern, und daraus der Mangel an geistlichem Unterrichte, Troste und Beistande, müssen in allen denjenigen Gegenden nur zu sehr seyn empfunden worden, die sich in dieser traurigen Lage befunden haben. Die häufigen und auf alle Gegenstände sich erstrekkenden Sammlungen der soge-

nannten

nannten Bettelmönche, die Art und die Folgen 1783.
dieser Sammlung, sind allgemein für lästig bekannt. — Für die Taufe, durch die allein der Christ geheiligt wird, mus nach der Stolordnung bald mehr, bald weniger bezalt werden. — Die vielen gestifteten Messen, und andere Andachtsübungen waren in einem Orte überhäuft, und blieben stets für jedermann gleichsam im Dunkeln, blos dem Trauen und Glauben, ob und wie die Absicht der Stifter, und die über sich genommenen Pflichten befolgt werden? überlassen. — Die Ordensgeistlichkeit wurde an den wenigsten Orten zur unmittelbaren Seelsorge verwendet, und dienste zur Aushülfe nur selten. — Gleichwol aber zogen ihre Kirchen die Pfarrkinder immer von den wesentlichen Pfarrandachten ab, und machten es Pfarrern unmöglich jemals ihre Pfarrkinder wahrhaft zu kennen. Der Seelsorge entgiengen überdies so viele erbauliche und gelehrte Männer, die sich unter allen Ordensgeistlichen befinden. — In der Lehrart der Theologie konnte bisher keine Einförmigkeit herrschen, weil sie teils nach den verschiedenen Systemen der Ordensstifter, teils nach den einzelnen Grundsäzen eines jeden Bischofs, beinah in jedem Orden, und in jeder Diöces verschieden war; das war die Quelle so vieler Schulstreitigkeiten und bekannter Anstände. — Jedermann, der das Patronatsrecht hatte, vergab

1783. gab die erledigten Pfarren oder Benefizien nach Gutdünken; und der Bischof muste den Präsentanten annehmen, so ferne er nur nicht eine förmliche kanonische Ausnahme gegen ihn zu machen hatte. Was für Leute, und durch welche Wege dieselben öfters zu Pfarren gelangt sind, ist algemein bekannt. — Diese wesentliche Gebrechen und Unordnungen abzustellen, war der Aufmerksamkeit und Sorgfalt eines für das allgemeine Beste sorgfältigst wachenden, und in dem erkannten Guten standhaft und unerschrokken zu Werke gehenden Landesfürsten würdig. Daher Joseph II, um denselben abzuhelfen, folgende Einrichtungen zu treffen, nothwendig befand.

1) "Wo die Seelsorger an der Zal zu wenig, oder von ihren Gemeinden zu entfernt sind, werden, nach Maas der Volksmenge, entweder eigene neue Pfarrer, oder Lokalkapläne, bestimmt, oder die von ihren Pfarren zu weit entlegenen Ortschaften näheren zugeteilt; durch welche Veränderung in Zukunft niemand weiter, als höchstens eine Stunde bis zu seiner Pfarrkirche haben soll.

2) "Wo Kirchen und Pfarrhöfe mangeln, werden dieselben, wenn die Ortsherrschaften solche nicht selbst freiwillig herstellen, aus dem Religions-Fond erbauet, dann aber das Präsentations-

tionsrecht der Religions-Kommission, jedoch stets 1783.
nach Ausschlag des vorangehenden Konkurses, vorbehalten. Die neuen Kirchen, oder alte und arme Pfarren, werden mit Paramenten der aufgehobenen Klöster und Kirchen unentgeltlich versehen. Nach diesen Grundregeln fallen

3) In Niederösterreich 263 neue Seelsorger aus, welche zum Teil und vorzüglich von den in der Diöcesan-Prüfung am tauglichsten befundenen Kloster- und Stiftsgeistlichen gewält worden, so zwar, daß

4) "Auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifte die neuen Seelsorger Pfarr-Vikarien oder Kapläne aus ihren eigenen Geistlichen, auf andern Ortschaften aber aus Weltgeistlichen und den übrigen Ordensleuten, nach Maas der Tauglichkeit genommen werden sollen.

5) "Gestifteten Benefizlaten, wenn sie im Examen vom Bischofe fähig befunden worden, sollen sogleich die Pfarr-Rechte eingeräumet, bei künftiger Erledigung aber alle dergleichen simplicia beneficia in curata verwandelt werden.

6) "Jedermann, von dem Bischofe anzufangen, mithin auch Stifte, Klöster, Pfarren und

Bene-

1783. Benefiziaten, bleiben vollkommen bei ihrem jezigen Genusse. Nur also die neuen Seelsorger werden aus der Religions-Kasse auf folgende Art besoldet: Die Pfarrer mit einem Gehalte von 600 Gulden, die Lokal-Kapläne mit 350 Gulden, Cooperatoren mit 250 Gulden; doch haben

7) "Die von geistlichen Stiften abzustellenden Seelsorger nur das von diesen Stiften und Klöstern für ihren Unterhalt fatirte Quantum, nach den obigen Summen, aus demselben zu empfangen.

8) "Neue Pfarrer und Ordens-Kapläne, deren Sprengel von ihrem ehemaligen Pfarrer getrennet worden, sind von diesem unabhängig. Doch haben sie die Stolgebühren dahin abzuführen, damit die alten Pfarrer an ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden.

9) "Ueberhaupt also bleiben die alten Pfarrer in dem Genusse ihrer gestifteten Einkünfte. Nur die Beiträge, welche die getrennten, und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den alle 8 oder 14 Tage gehaltenen Gottesdienst gereicht haben, hören auf, weil der ehemalige Pfarrer auch dergleichen Andachtsübungen für sie nicht mehr zu verrichten hat.

10)

10) "Alle Nebenkirchen und andere Kapellen, 1783.
sind künftig an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarre oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch, nicht mehr nöthig. Doch ist Güterbesizern, und andern, unbenommen, mit Erlaubnis des Ordinarius, sich ihrer Hauskapelle, oder dergleichen Kirchen, zum Meßlesen zu gebrauchen.

11) "Von Klöstern werden diejenigen, welche entweder zu Versehung der eigenen Pfarren, oder zur Aushülfe der Seelsorge nothwendig sind, beibehalten, und wird für dieselben eine angemessene Zal von Geistlichen, mit einem auf alle Vorfälle berechneten, zureichenden Ueberschusse bestimmt. Die übrigen für die Seelsorge ganz entbehrlichen Klöster gehen nach und nach ein, und werden in diesem Maase mit den noch bestehenden ihres Ordens vereint. — Da aber die auf Pfarren und Kaplaneyen ausgesezten Klostergeistlichen nicht zu der vestgesezten Anzal der Geistlichen, die künftig in den Klöstern zu verbleiben haben, gehören, so wird den Klöstern, so bald von der bestimmten Zal ein Geistlicher mit Tode abgeht, die Aufnahme eines andern gestattet; eben so wie die alten und schon unbrauchbaren Emeriten, in der vestzusezenden Zal nicht mit begriffen sind, und für sich lebenslänglich in den Klöstern ihres Ordens versorgt bleiben.

12)

1783. 12) "Da durch die Anstellung mehrerer Stifts-geistlichen auf den Pfarren in den Stiften hinlänglich Raum wird, so sollen in Zukunft in den größern Gebäuden derselben nicht nur die ihres Ordens, sondern alle emeritirten, gebrechlichen Geistlichen von der gesammten Seelsorge, untergebracht werden. Diese Emeriten behalten ihre Pension, und wird daher ihnen von den Stiften nur die ohnehin leer stehende Wohnung unentgeltlich verschaft.

13) "Nach Maas der vermehrten Seelsorger wird auch eine verhältnismäsige Anzal mehrerer Dechante aufgestellt werden, wodurch den sich auszeichnenden Pfarrern Gelegenheit zu einer belohnenden Beförderung verschaft werden kann. Wie denn von nun auch anbefohlen wird, daß, da zwar jedermann, mithin auch ganzen Korporibus, das ihnen zustehende Recht der Benennung oder Wal zu Domherrnstellen künftig unbenommen bleibt, sie jedoch niemanden, von welchem Stande er immer seyn möge, dazu auszuwälen befugt sind, als welcher wenigstens 10 Jahre in der Seelsorge zugebracht, und sich darinn besonders ausgezeichnet hat.

14) "Zum algemeinen Besten, so wol der Unterthanen, als der sammelnden Orden selbst, haben

haben Se. Majestät vom 1sten Növember dieses 1783.
laufenden Jahres, 1783, die Sammlung der sämmtlichen Klostergeistlichen, von welcher Gattung, und unter was immer für einem Namen oder Vorwande es seyn möge, die barmherzigen Brüder allein ausgenommen, welche blos für die Verpflegung mehrerer armen Kranken sammeln, da sie für ihren eigenen Unterhalt hinlänglich gestiftet sind, dergestalt aufgehoben, daß für jeden vorher von der Sammlung lebenden Bettelmönch, nach Maas ihrer eigenen Fassionen, der jährliche Unterhalt bei dem Religions-Fond angewiesen wird. Wer daher sich immer, auser den Barmherzigen, in der Stadt, oder auf dem Lande, für einen Sammler ausgiebt, zeichnet sich selbst für einen Betrüger aus, und soll als ein solcher von jedermann angehalten, angezeigt, und zur billigen Strafe gezogen werden.

15) "Ebenfalls wird von dem 1sten November an die in der Stolordnung befindliche Taxe auf die heilige Taufe gänzlich aufgehoben; daß also niemand, weder für die Taufe selbst, noch für das Einschreiben in das Taufbuch, welches nur eine Folge des Taufaktes ist, das geringste zu bezalen hat. Dasjenige, so die Pfarrer erweisen können, daß ihnen dadurch von ihrer Kongrua entgehe, wird ihnen aus der Religionskasse sogleich ersezt.

1783. 16) "Zur ewigen Sicherstellung aller gestifteten Messen und Andachten werden dieselben an bestimmte Geistliche dergestalt verteilt, daß jeder, was ihm davon zugeteilt worden, sicher und gewis verrichten, und seine übernommene Pflicht beobachten könne. Zu mehrerer Gewisheit des gesammten Publikums aber wird bei der Stiftungs-Buchhalterei jedem Stifter oder dessen Erben, der Name und der Ort desjenigen Geistlichen bekannt gemacht werden, welcher mit Beobachtung ihrer Stiftung beladen ist; so wie auch bei einer sich ereignenden Veränderung denselben die Anzeige davon gemacht werden wird.

17) "Der Ungleichheit in dem Unterrichte der zum geistlichen Stande sich widmenden Jugend abzuhelfen, werden General-Seminarien errichtet. In diesen Pflanzschulen der Klerisey werden gleichförmige Lehrbücher und die besten Professores gewält, den Zöglingen zu einer anständigen, sittlich guten Lebensart Anleitung gegeben, und die ächten Grundsäze, sowol in Absicht auf die Lehre, als die thätige Nächstenliebe, durch eine sechsjährige Ausbildung beigebracht werden. Ohne diesen in den Seminarien erhaltenen vollständigen Unterricht, und eine von dem Ordinarius hierüber angestellte nähere Prüfung, wird niemand, von was immer für einem Stande er seyn

mag,

mag, zu höhern Weihen gelangen, noch weiter 1783. zur Seelsorge verwendet werden können. Jeder sich dem geistlichen Stande widmen wollende Jüngling also, wird von den philosophischen Studien an in einem eigenen hierzu bestimmten Hause zu dem diesem Stande entsprechenden, ordentlichen und erbaulichen Lebenswandel angeleitet, und wenn er noch überdies entweder in dem, von ihm bei seinem Eintritte in das Seminarium gewälten Ordenskloster, oder in dem besondern Priesterhause des Ordinarius, in den Pflichten seines Berufs bevestiget worden, erst alsdann zur Seelsorge als vollkommen tüchtig angestellt werden können.

18) "Endlich, um zu den Pfarren und Benefizien zuverlässig die tauglichsten und geschiktesten Geistlichen zu wälen, zugleich aber das jedem zustehende Präsentations-Recht nicht zu beeinträchtigen, wird bei Erledigung einer jeden Pfarre oder Lokal-Kaplaney, jedesmal von dem Ordinarius der Konkurs veranstaltet, dem Patron aber nur aus denen, welche von den zur Seelsorge geforderten Fähigkeiten in der ersten Klasse vorzügliche Beweise abgelegt haben, die vollkommen freie Wal zugestanden."

Wien, den 24sten Oktober 1783.

Joseph.

1783. In diesem Monate Oktober reiste auch Schwedens Monarch, Gustav III, unter dem Namen eines Grafen von Haga, auf seinem Wege nach Italien, durch Josephs des Zweiten Staaten, und passirte unter andern Orten den 25sten Inspruk.

Zu Ende des Oktobers erschien auch noch eine neue Kriminal-Ordnung für das Kaiserl. Königl. Militär, nach welcher künftig die Deserteurs mit dem Strange hingerichtet werden. Allein diejenigen von dem Militär, die sich eines Diebstahls, Todschlages und dergleichen schuldig gemacht haben, sollen dem Civilgerichte übergeben werden, ihr Verbrechen zu untersuchen, und sie zu bestrafen. Nach eben dieser Verordnung wird dem Obersten, das Recht vom Tode loszusprechen, nicht mehr gestattet, so, daß also dies Gesez in jedem Falle auf das genaueste in Vollstrekkung zu bringen ist.

Vermittelst allerhöchster Entschliessung (welche schon vorher mitgeteilt worden) hatten Se. Kaiserl. Majestät angeordnet, daß das bisher bestande-

standene Kaiserl. Königl. Oberst-Hofgericht, 1783.
dann das Kaiserl. Königl. Stadt- und Landgericht, ingleichen die Universitäts- und Konsistorial-Gerichte, mit den darunter gestandenen Unadelichen, für das künftige aufhören, und mit der Gerichtsbarkeit des Wiener Magistrats vereinbaret werden solten. Da nun hierzu das Personale verhältnismässig vermehrt werden muste, so ordneten Se. Majestät an, daß künftig dem Bürgermeister zwei Vice-Bürgermeister zugegeben, und die Zal der Räthe auf 42 (wie schon vorher mehr besaget worden) vermehrt werden soll; welche allerhöchste Anordnung demnach mit dem 1sten November nunmehr vollzogen wurde.

Mit Anfang des Novembers war nun auch in Wien das für Oesterreich unter und ob der Ens bestimmte, sehr geräumige und mit großen Kosten zubereitete General-Seminarium zu Stande gebracht, und den Zöglingen des geistlichen Standes zum Eintritte eröfnet worden. Bei Zurichtung des Gebäudes wurde hauptsächlich auf Gesundheit, Reinlichkeit, und, so viel es nur immer möglich war, auch auf Bequemlichkeit gesehen. Die Studien daselbst, werden von dem wirklichen Herrn Hofrath und Prälateu zu Braunau, Direktor des theologischen Studiums in den K. K. Staaten, geleitet, und zwar nach dem von ihm

für

1783. für die General-Seminarien besonders entworfenen Plane. Zum Rektor dieses General-Seminariums aber ernannte der Kaiser den Herrn Johann Lachenbauer, ehemaligen Pfarrer bei der St. Karlskirche, in Rüksicht seiner bekannten Verdienste. Auser dem Rektor sind in diesem General-Seminario auch noch zwei Vice-Rektores angestellt worden: Der erste ist Herr Lorenz, Doktor der Gottesgelahrheit und ehemaliger Kustos der K. K. Univerfitäts-Bibliothek; der zweite Vice-Rektor, welcher das litterarische Fach der K. K. Universitäts-Bibliothek mit zu besorgen hat, ist Herr Joh. Nep. Dankesreither, Doktor der Gottesgelahrheit und ehemaliger öffentlicher Lehrer der Dogmatik und Polemik an dem K. K. Lyceo zu Linz. Die Anzal der Zöglinge, welche Anfangs dieses Monats November teils schon eingetreten waren, teils noch erwartet wurden, belief sich für das 1783 Jahr auf hundert.

Mit Anfang dieses Monats November hörte auch die mehr erwähnte Trankfteuer, in Betref des Oesterreichschen Weins, gänzlich auf, und so fiel damit das Maß recht guter österreichscher Wein sogleich auf 6 Kreuzer herunter.

Die bei dem Königl. Statthaltereirathe in Ungarn vorgenommene neue Einichtung war nun

auch

auch in vollkommnen Stand gebracht, und von 1783.
dem Kaiser, unterm 10ten November, bestätigt worden. Die wichtigsten Veränderungen bestehen in folgenden Hauptpunkten:

1) "Alle besondere Kommissionen sind auf allerhöchsten Befehl abgeschaft worden; alle Geschäfte sollen demnach ins künftige in dem gesammten Rathe vorgetragen und behandelt werden. Nur allein die geistliche Kommission hat ihr ferneres Verbleiben, bis alle Pfarr- und Kirchen-Einrichtungen zu Stande gekömmen seyn werden.

2) "Damit bei den Geschäften keine Zögerung Statt habe, so sollen inskünftige auf alle von dem Statthaltereirathe erlassene Kreisschreiben die verlangten Antworten, Gutachten oder Erläuterung von den Provinzialstellen in Zeit von einem Monate eingesandt werden, und auch wol geschwinder, im Fall es ausdrüklich verlangt würde. Solten aber die Geschäfte in der oben vorgeschriebenen Zeit nicht geschlichtet werden können, so ist die Ursache davon genau einzuberichten, und zugleich zu bemerken, was hierinfalls bis dahin geschehen sey, auf daß der Rath von der Lage und dem Gange der Geschäfte stets die vollkommenste Wissenschaft besize. Damit diese periodischen Berichte desto gewisser erfolgen mögen, so ist zugleich befoh-

1783. befohlen worden, daß alle Monate in jedem Komitate eine Generalversammlung, und wenn es die Umstände erfordern, auch öfters noch Specialversammlungen gehalten werden sollen.

3) "Da die Angelegenheiten der Königl. Freistädte bisher, wie die Erfahrung gelehret hat, dadurch verzögert wurden, weil sie von einer zweifachen Stelle abhiengen, so werden nun mit diesem Monate November an, so wol die politischen als ökonomischen Geschäfte besagter Städte, davon die leztern bisher von der Königl. Kammer entweder allein, oder mit Zuziehung des Königl. Statthaltereiraths besorgt wurden, diesem allein in allem angehören, nur mit Ausnahme der Rechtssachen, welche bei ihren vorigen Gerichtsstülen verbleiben.

4) "Die Bittschriften werden bei der Statthalterei nicht angenommen, wenn die angeordneten Stellen übergangen worden sind.

5) "In den Aufschriften und Zuschriften werden alle Titularen und Kurialen, Kürze halber, weggelassen.

6) "Für Dekrete, wodurch Ehren und andere Gnaden verliehen werden, wird eine gewisse Taxe bestimmt werden.

Zu Preßburg wurde folgende allerhöchste Ver- 1783.
ordnung an den gewöhnlichen Orten angeschlagen, davon der Hauptinhalt dieser ist: — " Damit aller Betrug verhindert, und den Landesgesezen, welche alles Gold und Silber, das über die Nothwendigkeit der Landeseinwohner vorhanden, den Königl. Kammern zu verkaufen gebieten, ein Genüge geleistet werde; so soll in Zukunft niemanden gestattet seyn, mit Gold oder Silber einen Handel zu treiben. Denjenigen aber, die vermöge ihrer Profession Gold und Silber bedürfen, soll es zwar erlaubt seyn, nach Erfordernis ihrer eigenen Arbeiten und Manufakturen, gebrochenes, nicht aber geschlagenes Silber zu kaufen, doch mit der Bedingung, daß sie die erste Schmelzung, zu Verhütung allen Verdachts und zur Sicherheit des Publikums, die wahre Qualität des Goldes und Silbers zu erkennen, in den Kaiserl. Münzhäusern, oder in Gegenwart der Münzvorsteher, oder in deren Ermangelung, in Gegenwart einer Magistratsperson desjenigen Orts, zu unternehmen gehalten seyn sollen. Die K. K. oder auch fremde ächte Münzen geflissentlich zu zerbrechen oder zu schmelzen, soll allen und jedem, auch selbst erwähnten Professionisten, bei Todes- oder anderer, den Umständen angemessener Leibesstrafe verboten seyn. Den Juden aber und andern dergleichen Handelsleuten, welchen es mittelst K. K.

Päs-

1783. Pässe nicht gestattet ist, soll gebrochenes und unbrauchbares Silber, was Gattung es immer sey, auch goldene und silberne Ketten, wie auch goldenes und silbernes Fadensilber zum Handel zu kaufen, oder einzutauschen, auf das strengste verboten seyn; denn dieses und alles dergleichen nach dem innerlichen Werth zu erkaufendes und bezalendes, mus den Königl. Münzhäusern und den hiezu bestellten Königl. Kameralbeamten eingeliefert werden.

---

* * *

Es kam zu dem Kaiser ein Weib, welches sich über die üble Behandlung ihres Mannes beschwerte, und fußfälligst bat, die Ehescheidung zu bewilligen. — "Das geht mich nichts an; wende sie sich an das Konsistorium, und da wird man sprechen, was Rechtens ist" — war des Monarchen Bescheid. Als das kluge Weib merkte, daß sie auf diese Weise ihren Zwek verfehlte, wandte sie den Diskurs, und sagte: "Ja, es ist ein böser gottloser Mann: Ew. Majestät solten nur wissen, wie er selbst auf Ew. Majestät schimpft, und an Dero geheiligten Person sich versündiget." — Jezt glaubte sie die rechte Saite berührt zu haben.

Allein der Monarch antwortete ganz kurz: "Das 1783 geht der Frau gar nichts an, thue sie ihre Schuldigkeit, dann wird der Mann auch die seinige thun. — Adieu!" —

Joseph der Zweite belohnt immer Verdienste auf die würdigste Art, und giebt Geschenke auf die gefälligste Weise.

Bei der leztern Ernennung der Groskreuze von dem Stephans-Orden erhielt auch der K. K. Gesandte in Spanien, Herr Graf Joseph Kauniz, der dritte Sohn des bekannten vortreflichen Fürsten von Kauniz, das große Kreuz dieses Ordens. Bei dieser Gelegenheit schrieb der Monarch an den gedachten Herrn Fürsten, Dero ersten Minister, folgendes Billet (in französischer Sprache) eigenhändig, welches so wol des vortreflichen Inhalts als Stils wegen algemein bekant gemacht und aufbehalten zu werden verdient. Es lautet:

"Mein werther Fürst!

"Indem ich an den Kanzler von Ungarn die Befehle zur künftigen Promotion des St. Stephans-

1783. phans-Ordens abfertige, hab' ich mir das Vergnügen machen wollen, (denn es ist ein sehr wesentliches für mich, wenn ich etwas ausfinden kann, was Ihnen Vergnügen verursacht) Ihnen zu sagen, daß ich meinem Ambassadeur in Spanien das große Kreuz ertheilt habe, der es als Sohn und Minister vorzüglich verdient. Da mir auch der Antheil bekannt ist, den Sie an dem Kanzler, Grafen Philipp Cobenzel, nehmen, so geb' ich Ihnen den Auftrag, ihm zu melden, daß er ebenfalls zum Groskreuz ernannt worden.

"Gott befohlen, mein werther Fürst! Zweifeln Sie nicht an der Gerechtigkeit, die ich ihnen wiederfahren lasse, noch an der ganz vorzüglichen Freundschaft, die ich Ihnen gewidmet habe. Den 26sten Oktober 1783.

Joseph."

Der Fürst beantwortete dieses Billet, wie folget: (ein würdiger Pendant zu jenem und verdient allerdings hier einen Plaz.)

— — "Mein Sohn mus es mir sehr Dank wissen, daß ich für ihn nicht um die Gnade angehalten habe, welche Ew. Majestät ihm aus höchsteigener Bewegung ertheilt haben. Er wird darüber von Erkenntlichkeit durchdrungen seyn, so wie ich es aufs lebhafteste von meiner Seite bin, und ich bitte Ew. Majestät unterthänigst, dafür meine

meine gehorsamste Danksagung, so wie für die noch 1783.
hinzugefügte Gnade anzunehmen, da Höchstdieselben zu gleicher Zeit den Grafen Philipp von Cobenzel mit dem großen Kreuze des Ordens begnadigt haben, den ich in der That, so wie seinen Vetter Ludwig, als meinen Sohn ansehe. Ew. Majestät haben mein Vergnügen durch die Versicherung der Gesinnungen, womit Höchstdieselben mich am Schlusse Dero gnädigen Billets beehren, ganz vollkommen machen wollen. Ich bin äusserst darüber gerührt, ich werde mich bemühen die Fortdauer derselben zu verdienen, und bitte unterthänigst, meine gehorsamste Versicherung darüber gnädigst anzunehmen," ꝛc. ꝛc.

Neues Natur- und Kunstprodukt in Josephs II. Staaten.

In Ungarn hat man den Indigo nachzumachen erfunden. Die Proben, die man damit, im November, anstellte, fielen glüklich aus, und man machte Hofnung in der Folge diese Arbeit ins Große zu treiben, wodurch viele tausend Gulden im Lande erhalten und eben so viel aus den Gränzländern hineingebracht werden würden.

Die

1783. Die Niederlags-Gesellschaft, oder Groshändler, machten in Wien bisher eine eigene Zunft aus, daher sie auch eine eigene Matrikel hatten, worein sie ihre neuen Mitglieder verzeichneten. Allein in der Mitte des Novembers kam ein Befehl vom Hofe, daß diese Zunft aufgehoben seyn solte, indem jeder, welcher 30,000 Gulden angiebt, en Gros soll handeln können.

Von der Königl. Herzogl. Kammer in Mailand ergieng an alle Kanzleien des Herzogthums ein Befehl, nachstehenden wesentlichen Inhalts: "Die zu sehr auffallende Minderung der eingesegneten Ehepaare; welche seit Ostern 1781 bis zu dieser Zeit des laufenden Jahres 1783, sich geäussert, hat den Kaiserl. Königl. Hof und die Regierung veranlaßt, auf die schädlichen Folgen, die daraus für den Staat entstehen, so wie auf die Ursachen derselben aufmerksam zu seyn. Um von dieser wichtigen Sache die nöthigen Einsichten zu erlangen, mus die Mitwirkung der Königl. Kanzleien das meiste dazu beitragen, und wird demnach allen Kanzleien aufgetragen die erforderlichen Nachsuchungen anzustellen." —

Von Seiten der hohen Landesstelle zu Wien ward auf Ersuchen des Königl. Appellationsgerichts von Böhmen und Mähren mittelst eines Kreis-

schrei-

schreibens vom 11ten November, davon nachste- 1783.
hendes den wesentlichen Inhalt in sich faßt, bekannt gemacht. — — "Se. Kaiserl. Königl. Majestät haben bei Gelegenheit der von dem Prager Hrn. Fürsten Erzbischof angesuchten Enthebung von der Abhängigkeit seines unterstehenden Prager Konsistoriums, gegen das Königl. Appellations-Gerichte, die höchste Entschliessung dahin zu schöpfen geruhet: daß, da die gebetene Enthebung des Erzbischöflichen Konsistoriums von der Abhängigkeit gegen das Königl. Appellations-Gericht um so weniger Statt haben könne, als selbiges vermöge der höchsten Justiz-Regulirung unter den andern Konsistorien allerdings einverstanden ist, und daher auch von diesem, wie von allen ersten Instanzen, in den alldort vorkommenden Justiz-Angelegenheiten der Appellationszug an das allgemeine Appellations-Gericht, und zwar auch in Rüksicht der Fälle de praeterito zu gehen hat; solchemnach das Königl. Appellations-Gerichte das Prager Erzbischöfliche Konsistorium lediglich an das allgemeine System, von welchem es keineswegs ausgenommen ist, behörig anzuweisen habe. Welches allerhöchste Erläuterungs-Normale daher zu jedermanns Wissenschaft, besonders aber der gesammten Geistlichkeit, bekannt gemacht wird." —

Um

1783. Um das Aerarium nach und nach von der großen Last der Pensionen im Civilstande zu befreien, beschlos der Monarch den bei dem Militär schon zuvoreingeführten Kautions-Erlag auch auf erstern Stand auszudehnen. Nach Verlauf einer gewissen Zeit wird also kein Civilbeamter, ohne vorher geschehenen und seinem Karakter und Besoldung angemessenen Kautions-Erlag, die Erlaubnis erhalten, sich zu verheirathen, oder seine Braut mus, wenn ihr Geliebter die Kaution nicht aufbringen kann, auf eine Pension feierliche Verzicht thun."

In allen Erblanden der österreichschen Monarchie ward nun mit diesem Monate November durch ein Dekret der geistliche Orden der Trinitarier gänzlich aufgehoben. — Selbst in Konstantinopel soll das Andenken dieses Ordens aufhören. — Das Theresianum zu Wien ward nach dem Laurenzer Kloster verlegt; die Zöglinge besuchen die Vorlesungen der Universität und die Reitbahn des Hofes; ihre bisher gehabte besondere Professoren und Lehrer aber wurden entlassen, wodurch der Hof jährlich 30,000 Gulden erspart. Das prächtige Gebäude dieses Stifts ward dem Artillerie-Korps eingeräumt.

Gleich

Gleich mit Anfang des Monats Dezember 1783. wurden alle Kirchhöfe in der Residenzstadt Wien auf immer gesperrt, und vor die Linien der Stadt verlegt; freilich in einer Entfernung von einer Stunde, allein da die Leichentaxen zugleich mit abgeschaft wurden, und jeder Pfarrer sich einen oder ein Paar Leichenwagen halten soll, so werden wenigstens die Kosten der Beerdigung dadurch nicht vergrößert werden.

Der Bau der neuen Vestung Theresienstadt hatte bis zu diesem Monat Dezember bereits 15 Millionen gekostet, und der von Pleß eben so viel. Dem ungeachtet soll noch eine dritte Vestung bei Commothau, wo der Prinz Heinrich von Preussen vor einigen Jahren in Böhmen eingefallen ist, angelegt werden.

Josephs des Zweiten Schäzung und Belohnung wahrer Verdienste.

So lies der Monarch zu Anfang des Dezembers dem in Frankfurt am Main wohnhaften Kaufmann Herrn von Seufferheldt eine goldene Kette mit einem sehr großen Gnadenpfennig aus höchst eigener Bewegung übermachen, und gab

1783. dadurch einen neuen Beweis, wie hoch er den Kaufmann und den um die Handelschaft verdienstvollen Partikulier schäze, und in jedem Falle belohne.

Das Bürgerhospital zu Wien trug zur Stiftung des Abts Parhammer jährlich 60 Gulden für jedes Findelkind bei. Mit diesem Monate Dezember aber befahl der Kaiser, daß ein Teil dieser Kinder den Landleuten in die Kost gegeben werden sollen, welche sie um einen wolfeilen Preis aufnehmen. Wenn es Knaben sind, so dürfen die Bauern, die sie erzogen haben, dieselbigen in der Militärkonskription an die Stelle ihrer eigenen Söhne sezen.

Ebenfalls in den ersten Tagen des Monats Dezember ward ein Plan zur Prüfung den hohen Länderstellen zugestellet, zufolge welchem nur der Edelmann und der Bauer Abgaben entrichten sollen. Der Bauer soll nämlich von seinem reinen jährlichen Gewinn 40 procent in das Aerarium, und 20 procent an den Gutsherrn abgeben, und der Edelmann soll von seinem reinen Einkommen jährlich 40 procent bezalen. Dafür sollen aber auch alle Steuern, Gaben, Zölle, Mauthen, und was sonst einen verhaßten Abgabs-Namen führet,

auf-

aufgehoben werden. — Hierdurch würde der Han- 1783.
del frei, der Industrie die Thür geöfnet, und die Kaiserl. Staaten müsten zu einer Höhe gelangen, worauf sie lange hätten stehen können. *) — Wenn der Bauer berechnen wolte, was er bisher bezalt hat, so wird sein Quantum gewis 80 procent überstiegen haben. — In Ungarn möchte diese neue Einrichtung freilich viele Schwierigkeit finden, weil der dortige Edelmann von allen Abgaben frei war, und seyn will. Aber, wo ist wol eine Schwierigkeit zu unsern Zeiten mehr, wenn es der Fürst will; und — welche Schwierigkeit wär' es, die ein Joseph II. nicht überstiege? wenn es das Wol seiner Länder betrift. —

Joseph II. ein wahrer Wolthäter auch für seine ärmern Unterthanen.

Der Monarch lies 106 Wägen mit Mazedonischer Baumwolle für seine Rechnung, in Wien, abladen, und solche unter die armen Tuchweber verteilen, die kein Geld hatten, sich Vorrath anzuschaffen. Er nimt dafür das Tuch in die Oeko-

*) Auch andere Länder könnten diese Höhe erreichen, wenn sie die Ausführung dieses Plans nachahmen wolten.

1783. nomie-Kommission, wo es jenen wieder abgerechnet wird. — Der Monarch wolte ohne Zweifel den großen Wechslern damit ein Beispiel geben, wie dem armen Handwerksmanne geholfen werden könne. Allein es erfordert freilich auch ein Fürstenherz zum Auszalen, und eines Fürsten Hand zu Eintreibung böser Schulden.

---

* * *

Als der Kaiser das neue Tollhaus, das vor dem Schottenthore in Wien erbauet ist, besah, fragte er den Aufseher, der ihn im Gebäude herumführte, wie man denn die Narren in den zu ihrer Wohnung bestimmten sogenannten Thurm bringen werde? — Der Aufseher, welcher nicht darauf achtete, daß der Kaiser gerade in der Mitte zwischen ihm und einem seiner Begleiter gieng, wiederholte zwei bis dreimal, daß "voraus der Aufseher der Narren, in der Mitte der Narr, und zulezt die Wache gehen, und ihn durch den engen Gang bis zu seinem Gemach führen würden." — Endlich sagte der Kaiser: "Ich habe euch nun lange genug den Narren gemacht, izt stellt ihr euch in die Mitte." Der Aufseher zitterte und bat um Vergebung seiner Unbesonnenheit;

aber der Monarch sagte ihm lächelnd: "es ha- 1783.
be nichts zu sagen, er solle deshalb unbesorgt seyn." —

Josephs des Zweiten Reise nach Florenz ꝛc.

Diese Reise trat der Monarch, in Begleitung des K. K. Generalmajors, Grafen Franz von Kinsky, am 6ten Dezember früh um 6 Uhr an. Die Tour gieng von Wien aus nach Gräz. Tags vorher lies Er auf alle italienische Pläze verschiedene Wechsel von einem großen Handlungshause ausfertigen, und noch den Abend vor dieser Abreise unterzeichnete Er alle Currentia und befahl einem gewissen Hofkonzipisten Kathtschy pro Remumeratione seiner Reise nach Polen 200 Dukaten auszuzalen. Die Staats- und Reichsgeschäfte wurden während dieser Abwesenheit dem großen Staatsmanne, Fürst von Kauniz-Rittberg, K. K. Staatskanzler ꝛc. zur Besorgung übertragen.

Mit diesem Monate Dezember ward das Läuten der Glokken bei Gewittern in den Kaiserlichen Erblanden durch einen ausdrüklichen Befehl verboten,

1783. boten, weil die Natur und Erfahrung lehret, daß diese Handlung bei Gewittern eher Schaden anrichtet, als (nach dem alten Vorurteil, Aberglauben und Nichtkenntnis der Elektrizität —) Nuzen stiftet.

Da der größte Teil der ungrischen Nazion schon seit langer Zeit den Wunsch geheget hatte, daß die Reichsstellen in den Mittelpunkt des Landes verlegt werden möchten, so beschlos der Kaiser, daß mit künftigem Jahre sowol der Königl. Statthalterei-Rath, als auch die Königl. Ungarische Kammer von Preßburg, so wie die beiden höchsten Reichsgerichte, die sogenannte Septemviral- und die Königl. Tafel von Pesth nach Ofen verlegt werden solten. Auf diese Art wird die Stadt Ofen, welche ehemals das Haupt des Reichs war, ihr voriges Ansehen wieder erhalten. Die Magistrat dieser Stadt sandte daher auch aus seinem Mittel einen Deputirten nach Wien, um Sr. Majestät den Dank der Stadt für jene Anordnung zu bezeigen.

Sonst giengen aus Ungarn, in diesem Monate Dezember, noch viele Vorstellungen der dortigen Bischöfe gegen die neue Kaiserl. Verfügung, wegen der ungarischen Bisthümer, in Wien ein, welche aber sämmtlich fruchtlos waren. Der Monarch hatte sich nämlich selbst zum Administrator

des

des durch den Tod des Grafen Zechi erledigten 1787.
Bisthums Raab erklärt, welches seinem Besizer bisher jährlich 80000 Gulden eintrng, und bei dieser Gelegenheit wurden die vielfältigen übrigen Bisthümer, von denen das geringste jährlich 16 bis 20000 Gulden einbrachte, in Zukunft nur auf 4000 Gulden jährlich gesezt.

Uebrigens wurden, in Ansehung des Studienwesens in Ungarn, folgende allerhöchste Verfügungen, noch in diesem Monate Dezember bekannt: 1) "Soll der geistliche Unterricht des Clerus nur allein in den drei Städten, Presburg, Erlau und Agram, vor sich gehen, folglich hören die bisherigen theologischen Schulen zu Raab, zu Fünfkirchen und Groswardein, auf. 2) "Da die philosophischen Wissenschaften von der Gottesgelehrsamkeit unzertrennbar sind, so werden selbige in Zukunft ebenfalls zu Presburg, Erlau und Agram, aber nicht mehr in den vorhin genannten Städten, gelehrt werden; doch ist hiervon Groswardein ausgenommen, an dessen Gymnasio nicht nur die Lehrstühle der Philosophie verbleiben, sondern auch die juristische Fakultät eingeführt wird. Unter den Professoren, die durch diese Veränderungen ihr Lehramt verlieren, wird ein neuer Konkurs Statt finden, mit den fähigsten sollen die neuen Lehrstüle besezt werden. 4) "Die Bibliothek

1783. bliothek der Ofener Universität, und die, welche sich zu Fünfkirchen befindet, werden vereiniget, und dann so verteilt werden, daß die Pesther Universität einen, und die Presburger Akademie den andern Teil, nach Maasgabe ihrer Bedürfnisse, erhalten soll." —

Nebst dem wurde noch vestgesezt: daß zu Presburg und Erlau 10, zu Agram aber 4 theologische Lehrer anzustellen, und daß das kanonische Recht stets durch einen weltlichen Lehrer vorzutragen sey. Auch soll in Zukunft nicht nur den Gliedern jeder tolerirten Religion erlaubt seyn, alle Schulen zu besuchen, sondern es wird selbst bei der Wahl der Professoren, die nicht theologische Gegenstände lehren, keine Rüksicht auf den Unterschied der Religionen, sondern nur auf die Fähigkeiten derselben genommen werden. Kein Subjekt wird die Priesterweihen, oder irgend ein geistliches Amt, erhalten, das nicht wenigstens durch 6 Jahre in einem der zu errichtenden Seminarien den Wissenschaften obgelegen hat.

Die geistlichen Zöglinge, die sich zu Wien in dem sogenannten Pazmaniten-Kollegio befinden, werden nach Presburg, und die Alumni des dasigen unirt-griechischen Kollegii von der heil. Barbara, nach Erlau versezt. Auser der theologischen

gischen und philosophischen Fakultät, soll die Aka- 1783.
demie zu Presburg (so wie jene zu Groswardein) auch eine juristische Fakultät erhalten.

Wegen der bisherigen Akademien zu Tyrnau, Raab und Kaschau, wurde gleichfalls noch vestgesezt, daß selbige mit nächstkünftigem Schuljahre ein Ende nehmen solten. Was die akademische Sternwarte hingegen betrift, so bleibt solche fernerhin an dem Schlosse zu Ofen.

In Betref der Akademien und Konvikte zur gemeinschaftlichen Erziehung der Jugend ward allerhöchsten Orts beschlossen, daß sie alle, ohne Ausnahme, aufgehoben werden, und die Einkünfte derselben in Gnadengehalte (Stipendien) verwandelt werden sollen. Alle diejenigen, welche einen solchen geniessen, werden nach Presburg versezt, und erhalten allda entweder in einzelnen Häusern mehrere zusammen, oder bei Aeltern und Verwandten, oder bei den Bürgern der Stadt, Kost und Wohnung. Sie nehmen an dem öffentlichen Unterrichte Teil, welchem in den bisherigen Gebäuden des Königl. Statthalterei-Raths, und der Königl. Ungarischen Kammer, und an andern Orten, die Uebungssäle angewiesen werden sollen.]

Von

1783. Von der Geldsumme, die durch diese Einrichtung erspart wird, und die man jährlich auf 19000 Gulden berechnet, soll die Zal der Stipendiaten vermehrt, oder bei andern, welche einen unzulänglichen Gehalt aus Stiftungen ziehen, dieser verhältnismässig erhöhet werden.

Um allen Hindernissen, die etwa aus der Religionstoleranz entstehen könnten, vorzubeugen, ward auch noch in diesem Monate Dezember die Verordnung erneuert, daß die Akatholischen, ob sie gleich nicht genöthigt sind, niederzuknien, wenn das Venerabile auf den Straßen vor ihnen vorbeigetragen wird, doch verbunden seyn sollen, den Hut abzuziehen und sich gebührlich zu betragen, oder sich zu entfernen, bei Vermeidung willkührlicher und sogar körperlicher Strafen. —

Noch im Dezember ward von den protestantischen Geistlichen, auf allerhöchsten Befehl, verlesen, daß, im Falle eine Ehe zwischen einer katholischen Mannsperson und einem protestantischen Frauenzimmer vollzogen würde, die Trauung in Ansehung des Grundsazes der herrschenden Religion zwar von einem katholischen Priester geschehen soll: im Fall einer Weigerung aber von Seiten der Braut soll kein Zwang gebraucht werden; indem es Sr. Majestät sehr gleichgültig sey, ob

ihre

ihre Unterthanen sich mit katholischen oder prote- 1783.
stantischen Frauenzimmern verheiratheten.

Es ist schon mehrmalen bemerkt worden, daß in den österreichschen Niederlanden sich die mehresten Schwierigkeiten gegen die neuen Einrichtungen gefunden haben. Ein Hauptgrund war die angemaßte Gewalt der päbstlichen Nuntiatur daselbst. Nun aber verstopfte Joseph das Uebel an der Quelle selbst auf einmal, indem er durch eine Verordnung das alte Edikt der Erzherzoge Maximilian und Philipp von 1484, welches die Päbstliche Anmaßung einschränkt, erneuerte, und zugleich alle Provisionen von Benefizien des römischen Hofes und des Nuntius zu Brüssel verbot, auch die ganze Jurisdiktion des Päbstlichen Nuntius in den Niederlanden, eben so wie bereits in Oesterreich geschehen, mit Ende dieses 1783 Jahres aufhob.

Die Erhebung des erleuchteten Bischofs von Königsgräz, Herrn von Hay, welcher durch den ersten und so vortreflichen Hirtenbrief über die neue Kirchenreforme algemein bekannt worden ist, zum Coadjutor des Erzbischofs von Wien, die bereits gemeldete Einschränkung der zu großen Einkünfte der Bischöfe, die mit verschiedenen Bißthümern vorgenommene Veränderungen in Absicht ihrer Diöcesen, die neue Anstellung einiger wür-
digen

1783. digen Männer zu Bischöffen, und die Anlegung von geistlichen Seminarien in allen Ländern, wirken mit der immer an Einkünften wachsenden allgemeinen Religionskasse, in welche die Einkünfte der eingezogenen Klöster und anderer Benefizien fliessen, zusammen zur Bevestigung und Beförderung des neuen Systems, welches mit den andern Civileinrichtungen verbunden die Macht und den Wolstand Oesterreichs zu einer Höhe erhebt, auf welche diese Monarchie bis jezt noch nicht gelangt war.

Ein neuer Beweis der Fürsorge für das Beste der niedern Klasse der Unterthanen ist die weise Veranstaltung, daß von nun an die Kreishauptleute mit dem Titel von Gubernialräthen eine Vermehrung ihres bisherigen Gehalts von 1300 Gulden auf 2000 Gulden erhalten haben und ihren Kreishauptmannschaften nicht länger als 3 Jahre vorstehen, nach deren Verlaufe aber bei den Regierungsdepartements befördert werden sollen. Dadurch werden die Unterthanen nicht mehr so wie bisher abhängig, können wenigstens bei Abgange der Kreishauptleute ihre Klagen dreister anbringen, und die Regierungsdepartements erhalten auch geschikte Subjekte, die des Landes durch Erfahrung kundig sind.

Zur Vermehrung der Bevölkerung wurde auch 1783. noch verordnet, daß alle Jahr, mit Anfang des Novembers von den Provinzialstellen Bericht erstattet werden mus, wie viel für neue Kolonisten Wohnpläze verschaft, und mit den erforderlichen Häusern, Grund und Viehstükken versehen werden können. Auch sollen die Grundherrschaften, welche dergleichen neue Anbauer auf ihre Güter zu erlangen wünschen, sich um dieselbe Zeit äussern, wie viele an der Zal sie verlangen, und auf welche Art sie dieselben anstellen wollen. Da sich bisher aus dem deutschen Reiche, aus Holland, und besonders aus den benachbarten polnischen, venetianischen und türkischen Staaten viele Kolonisten bereits in den österreichschen Staaten eingefunden, und noch neuerlichst auf einmal 400 Familien aus den türkischen Ländern durch eigene Deputirten sich haben anmelden lassen; so kann dieses neue Bevölkerungssystem noch sehr wichtig werden. — Ein Beispiel, was in kurzer Zeit geschehen kann, giebt die nahe bei Cracau jenseits der neuen Weichsel zu Podgurcze angelegte österreichsche Kolonie, die ein da gewesener Reisender den nagenden Wurm von Cracau nannte, welche leztere Stadt durch das neue Städtchen Podgurcze gänzlich in Absicht der Handlung in Verfall gekommen ist. Die angesehensten Kaufleute zu Cracau haben sich schon genöthigt gesehen,

auch

1783. auch ein Komtoir in Podgurcze zu errichten, wodurch sie ihren Handel erhalten und verbessert haben. Und zu Podgurcze steigt die Anzal der Einwohner aller Art immerfort ansehnlich, wozu die neue Toleranz viel beiträgt, nach welcher die dortige vor einigen Monaten, vor Ende dieses 1783sten Jahres, 20 Familien starke protestantische Gemeinde Erlaubnis bekam, zum Behufe ihres Kirchen- und Schulbaues in den kaiserlichen Erblanden Beiträge zu sammlen. Schon zeigten sich immer an mehrern österreichschen Oertern die Wirkungen dieser weisen Toleranz. Schon wurden immer mehr und mehr evangelische Kirchen gebaut. Am 1sten Adventsonntage ward auch die neue evangelische Kirche zu Wien, durch den würdigen zum evangelischen Superintendenten in Niederösterreich ernannten Herrn Fokke feierlichst eingeweiht. Die Gemeinte selbst hatte zum Baue dieser Kirche 16,000 Gulden zusammengelegt, und ungefähr 45,000 Gulden durch auswärtige Kollekten erhalten. Der Teil des aufgehobenen königlichen Nonnenklosters, samt der Kirche, welche dazu erkauft worden, hat 28,000 und der Bau auf 30,000 Gulden gekostet. In Niederösterreich war bis jezt noch diese Wienerische die einzige Kirchengemeinde der augsburgischen Konfessionsverwandten; in Oberösterreich aber war bis Ende des Jahrs 1783 schon eine zalreiche Menge derselben

selben, über welche auch bereits ein besondrer 1783.
Superintendent, Herr Thielisch, ernannt worden war. Die Reformirten fiengen nun auch an, ihre Kirche nahe bei der lutherischen in Wien zu bauen. In Ungarn waren bereits eine gute Anzal protestantischer Kirchen eingerichtet, und wurden noch mehrere erbaut.

Einen Beweis, wie es in Absicht der Bevölkerung in den österreichschen Staaten unter Josephs II. Regierung stehe, mag folgende tabellarische Liste der Volksmenge und Einwohner in Wien vom Jahr 1783, geben.

In der Stadt Wien, dann den 16 städtischen und den 13 grundherrlichen Vorstädten, befanden sich nachstehends benannte und klassifizirte Einwohner.

Häuser	5392
Darinnen waren geistliche Familien .	46011
— — — Jüdische — . .	75
Männlichen Geschlechts Geistliche, unverheirathet . .	1954
Adeliche, männliche, . . .	2514
Beamte und Honoratiores . .	3080

Bürger

1783. Bürger in Städten, auch Professionisten auf dem Lande . .	5942
Vorstehender Bürger Gewerksnachfolger oder nächste Erben . .	2779
Häusler, Gärtler, und sonst bei Provinzialbeschäftigungen .	36,555
Zu andern Staatsnothdürften anwendbar .	5820
Nachwachs von 1 bis 12 Jahren . .	20915
— — von 13 bis 17 Jahren . .	5389
Das weibliche Geschlecht betrug . .	106976
Summa der Christen . . .	191935
Männliche Juden . . .	284
Weibliche von jüdischer Nazion . .	234
Summa der Juden . .	518
Summa der Population . .	192453
Unbestimmt Beurlaubte von den Regimentern	359
Vom Fuhrwesen	48
Total Summe . .	192,860

Unter den voran klassifizirten männlichen Geschlechts, sind

Verheirathete . . .	35734
Ledige und Wittwer . . .	49632
Abwesend waren: — inner Land . .	1553
— — — auser Land .	842
Unwissend wo	656

Ueber

Ueber das voranklassifizirte männlichen Geschlechts befanden sich 1783 in Wien 1783.

Fremde, — aus andern österreichschen Erblanden, —

Männlichen Geschlechts . . .	5084
Weiblichen	2317

Fremde, — völlig aus andern Ländern, —

Männlichen Geschlechts . . .	4154
Weiblichen	1365

Total Summe, sammt Inn- und Ausländern, der Volksmenge in Wien . 205,780

Und zu Anfange des Jahrs 1783 bestand die gesammte österreichsche Kriegsmacht aus: 205,550 Mann Infanterie; 48,693 Kavalleristen; 8958 Mann Feldartillerie, und aus 12,740 Tschaikisten oder Marinesoldaten auf den Donauschiffen, Sapeuren, Minieren rc. Alle zusammengezält belief sich folglich die ganze Landmacht auf 275,861 Mann, die Ingenieure, Jäger, Scharfschüzen, und den Generalstab ungerechnet. Auser diesen solten noch 6 neue Artillerie-Kompagnien errichtet, und bei der ganzen Armee eine neue Art Flin-

1783. ten eingeführt werden, aus welchen in einer Minute 25 mal gefeuert werden kann.

Authentisches Verzeichnis dererjenigen Klöster, welche in Niederösterreich verbleiben sollen. *)

In der Stadt Wien waren im Jahr 1783 und vorher bis dahin:

Schotten	87	Personen, künftig	25
Michaeler	40	= = — =	27
Augustiner	85	= = — =	37
Dominikaner	64	= = — =	40
Franziskaner	127	= = — =	40
Minoriten	44	= = — =	22
Kapuziner	85	= = — =	30

In den Vorstädten:

Augustiner auf der Landstrasse: — 39 Personen, künftig 27

Pau=

*) Das Verminderungs=Verzeichnis der in Oesterreich bleibenden Kloster=Personen überhaupt, habe ich schon oben, unter dem Monat August, aufgeführt, hier folgt das speziellere und genau richtige.

Paulaner auf der Weide	26	Personen,	künftig		21 1783.
Karmeliter in der Leopoldstadt — —	50	=	=	—	33
Karmeliter auf der Leimgrube: —	54	=	=	—	36
Trinitarier in der Alstergasse — —	62	=	=	—	38
Serviten in der Rossau	45	=	=	—	30
Barnabiten zu Mariahilf	16	=	=	—	16
Piaristen in der Josephsstadt =	30	=	=	—	30
Piaristen auf der Weiden	30	=	=	—	30
Kreuzherren — —	9	=	=	—	9
Kapuziner Just. Ulrich	36	=	=	—	18
Barmherzige —	65	=	=	—	65
Auf dem Lande;					
Benediktiner: zu Melk	45	Personen,	künftig		22
— — Göttweig	35	=	=	—	18
— — Altenburg	29	=	=	—	20
— — Seitenstetter	34	=	=	—	18
Kanonici Regulares: zu Klosterneuburg	37	=	=	—	18
— — St. Pölten	20	=	=	—	20
— — Herzogenburg	18	=	=	—	18
Cisterzienser: zu h. Kreuz	39	=	=	—	20

1783. zu Lilienfeld 38 Personen, künftig ⸗ 19
⸗ Seissenstein 18 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 18
⸗ Zweitel 36 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 18
⸗ Neustadt 33 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 16
Prämonstratenser:
zu Geras ⸗ 25 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 18
Augustiner: zu
Baden 16 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 16
⸗ Bruil an der
Leitha ⸗ 13 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 13
⸗ Marienbrunn 32 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 16
⸗ Korneuburg 15 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 15
Minoriten: zu
Tula 14 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 14
⸗ Stein ⸗ 15 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 15
⸗ Aspern ⸗ 16 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 16
Franziskaner: zu
Enzersdorf 25 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 16
⸗ Lanzendorf 31 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 15
Serviten: zu Lan⸗
gegg ⸗ 34 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 18
⸗ Zaitendorf 16 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 16
Barnabiten: zu
Mistelbach 22 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 16
Piaristen: zu
Krems 15 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 15
⸗ Horn 19 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 19

Domi⸗

Dominikaner: zu Röz	18	Personen	künftig	12	1783.
Kapuziner: zu Schwechat	29	„	„	„	14	„
Hieronymiten: zu Schönbühl	„ 20	„	„	„	12	
Barmherzige: zu Feldsberg	„ 27	„	„	„	27	

Die über die bestimmte Anzal in den Klöstern der Zeit befindlichen Geistlichen werden zur Seelsorge gebraucht, wenn sie dazu tauglich sind; die übrigen, worunter auch die Alten und Gebrechlichen gehören, bleiben bis zum Absterben im Kloster. So lange es in den nach und nach noch zu reduzirenden Klöstern taugliche Subjekte giebt, müssen die verbleibenden Klöster den Numerum fixum aus ihnen nehmen.

Fanatische Bosheit, und Kaiserliche Größe.

Als Thersit die königlichen Helden vor Troja lästerte, schlug Ulyß mit dem Zepter seine Schultern und Rükken wund, und alle Griechen verlachten den heulenden häßlichen Mann. — Das war das erste Zeitalter der Menschheit.

Als Cäsar zu Rom von vielen Schmähschriften verlästert wurde, rächete er sich so wenig, daß

1783. daß er sogar verschiedenen Verfassern derselben Brod und Dienste gab. — Das war das Zeitalter der Kultur der Menschheit.

Als ein großer König (Friedrich der 2te) von einer Schmähschrift auf sich hörte, und selbst sie sahe, fand er, daß sie zu hoch hienge, und lies sie zur Bequemlichkeit derer, die sie lesen wolten, tiefer hinabsezen. — Cäsar Joseph gieng noch weiter.

Es war an der neuerbauten evangelischen Kirche in Wien eine Schmähschrift angeschlagen worden. Ich würde ihrer keine Erwähnung gethan haben, wenn ich sie nicht als eine Seltenheit des noch im Winkel knirschenden Fanatismus unsers Zeitalters betrachtete, und mit Grunde glaubte, daß viele aus bloßer Neugierde sie vieleicht für erträglicher wenigstens halten möchten, als sie wirklich ist. Tacitus und Sveton haben dergleichen menschliche Skandale auch erwähnt, aber mit keiner solchen Größe, wie ich hier in Parallele stellen kann. Und die neue evangelische Kirche in Wien macht die Sache den evangelischen Glaubensgenossen noch besonders aufmerkenswerth. — Hier folgt also die an diese Kirche angeschlagene Schmähschrift.

"Dieser

"Dieser Tempel war erst zum Dienste des 1783.
"allmächtigen Gottes von den frömmsten Be=
"herrschern Oesterreichs eingerichtet, war
"die Wohnung heiliger Jungfrauen des un=
"beflekten Lammes *)," aber es plünderte da=
"rinnen die Kirchenschäze, es zerstreuete in
"alle Welt die Gottgeheiligten Nonnen —
"jener Verführer der Braut Christi, und
"Schwächer reiner Jungfrauen **), des Mar=
"tin Luthers treuer Anhänger und Nachfol=
"ger ***), Joseph der 2te ein Lutheraner ****),
"uneingedenk der göttlichen Barmherzigkeit,
"die ihn auf den Tron erhoben †), ein be=
"rüch=

*) Der Stil verräth den Meister.

**) So wie Pabst Pius der 6te, welcher auch einige Nonnenklöster in seinem eignen Kirchenstaate aufgehoben hat, und also auch alle obige Titel verdient.

***) So wie Friedrich der 2te ein treuer Anhänger und Nachfolger des Pabstes Gregorius des 7ten, weil, wie Joseph der 2te den Evangelischen, er den Katholischen in Berlin eine schöne Kirche bauen lies.

****) Wie Friedrich der Zweite zu Berlin aus gleichem Grunde ein Katholik.

†) und die nicht gewolt hat, daß er auch Barmherzigkeit gegen die Menschen, die Lutheraner heissen, beweisen solte.

1783.] "rüchtigter Verächter heiliger Kirchengeseze *),
"begünstigt und befördert er alle Kezereien
"und ist selbst ein Mann von keiner Religion **).
"Nun hat er, ein seit Jahrhunderten uner-
"hörtes Beispiel! eben diesen Tempel unter
"der Maske der Tugend zum Sammelplaz
"der Gräuel ***) verkauft, und angewiesen."

Als die Schmähschrift dem Kaiser vorgelegt wurde, befahl er, daß sie solte gedrukt, und das Exemplar um 6 Kreuzer verkauft werden. Es giengen einige tausend Exemplare reissend ab, und das daraus gelösete Geld lies der Kaiser sogleich den evangelischen Kirchenvorstehern zu einer Beisteuer einhändigen.

O Cäsar! O Heinrich der Vierte! Der Glanz eures Ruhms wird von Joseph dem Zweiten verdunkelt!

Dei-

---

*) Solcher, die Vorurteile und abergläubische Dummheit geheiligt hatte.

**) Und ein Paar Zeilen vorher war er noch ein Lutheraner. Der Mann mus wenigstens ein starkes Gedächtnis haben.

***) Also ist der evangelische Gottesdienst ein Sammelplaz der Gräuel.

1783.

Deisten in Böhmen.

Von dieser Art Sekte habe ich schon weiter vorne einige mal Erwähnung gethan; vorzüglich und am meisten hatte sich selbige in Böhmen ausgebreitet. Der Erzbischof von Königsgräz gab sich viel Mühe, diese Menschen auf andere Wege zu bringen. Auch der Kaiser selbst lies ihnen Vorstellungen machen; und als auch diese nicht fruchteten, so wurden sie unter die Armee verteilt und gänzlich zerstreuet. (Nur dem einzigen Temeswarer Schuldirektor und Weltpriester Karlizky glükte es, eine Anzal derselben von ihrem Systeme ab und zu der katholischen Religion zu führen, wie ebenfalls schon gesagt worden.) Nachdem also all ihr Haab und Gut eingezogen, ihre Kinder ihnen weggenommen und zurükbehalten worden, so wurden die Männer mit ihren Weibern unter die Regimenter abgeführet, und da umher zerstreut und verteilet. Diesem der menschlichen Natur so hartem Schiksale unterwarfen sich diese Leute nicht nur sehr willig, sondern blieben auch vest entschlossen, lieber alles Unglük zu erdulden, als von ihren Meinungen abzulassen. Ohne Zweifel werden sich meine Leser darüber wundern, und

zu

1783. zu wissen verlangen: was diese Leute für einen Lehrbegrif oder Meinungen haben, an welchen sie so standhaft halten?

Diese Menschen, von denen hier die Rede ist, werden Deisten genannt, aber eigentlich kommt ihnen diese Benennung wol nicht zu, sondern sie könnten, meines Erachtens, füglicher Adamiten heissen, welcher Name ihnen auch — erklärbarer und mit ihren Grundsäzen und Glaubenslehren übereinstimmender, von verschiedenen in Böhmen beigelegt worden ist. Die Existenz eines Gottes nehmen die Deisten zwar an, und geben auch zu, daß man ihn verehren müsse; allein sie gründen beides auf die natürliche Erkenntnis, und verwerfen eine nähere Offenbarung 2c. Von dergleichen Deisten sind also diese Leute darin unterschieden: daß sie alle ihre Erkenntnis von Gott und seiner Verehrung auf die heilige Schrift gründen, und aus derselben alle Beweise hernehmen, auch deren Inhalts so kundig sind, als nur immer Christen seyn können. Sie behaupten göttliche Offenbarung, und nehmen auch Weissagungen und Wunderwerke an. Sie verwerfen aber den Lehrbegrif der Christen, in so fern sich derselbe auf Christum und Er-

lösung

lösung beziehet. Sie läugnen die Gottheit Chri- 1783.
sti und die Persönlichkeit des heil. Geistes, indem sie nur einen wahren Gott annehmen, ohne drei Personen in dem göttlichen Wesen zu unterscheiden. Durch diese Lehren kommen sie den Socinianern nahe, ob man ihnen gleich auch diesen Namen nicht beilegen darf. Diese sogenannte Deisten läugnen die Personen in Gott; allein ihre Lehre von Gott ist höchst vernünftig und der heil. Schrift angemessen. Sie nehmen das alte Testament als göttlich an, und beweisen allein daraus ihre Lehrsäze. Das neue Testament verwerfen sie zwar nicht; sie nehmen aber nur so viel daraus an, als nach ihrem Begrif, der Lehre von Gott und vom Gesez Gottes angemessen ist. Denn diese allein halten sie für eine göttliche geoffenbarte Lehre, der keine widersprechen darf. Weil sie aber in vielen Stellen, besonders im neuen Testament widersprechende Lehren finden, so verwerfen sie vieles, als eine menschliche Lehre; und sagen: man könne nicht alles für göttlich annehmen, weil in der Schrift selbst ein Unterschied gemacht wird, zwischen dem, was Gott geredet, und was von Menschen geschrieben ist. Ueberhaupt sind sie gegen alle Geschichten und Nachrichten mistrauisch.

1783. Sie haben eine große Erkenntnis von dem Inhalte der heil. Schrift; besonders gefallen ihnen die Psalmen Davids, weil sie darinn die reine Lehre von einem einzigen wahren Gott und von der Beobachtung seines Gesezes antreffen. Im neuen Testamente verwerfen sie alles als eine menschliche Lehre, was ihrem Grundartikel widersprechend zu seyn scheinet. Von der Person Christi haben diese sogenannte Deisten folgende Meinung. Sie halten Jesum für einen Menschen, der nichts mehr gewesen, als alle andere sind. Der, wenn die Geschichte der Evangelisten wahr ist, entweder ein guter tugendhafter Mensch gewesen und von seinen Feinden vieles hat leiden müssen; oder der, weil er aus Stolz sich für einen Sohn Gottes, der Gott gleich wäre, ausgegeben, von Gott deswegen mit dem Kreuzestod bestraft worden sey. Ihrer Meinung nach sind alle Lehren Christi und der Apostel wahr, in so fern sie mit der Lehre von einem Gott und seiner Verehrung übereinstimmen; in so fern sie aber Jesum für einen Heiland erklären und ihm göttliche Ehre zueignen, sind sie falsch. Aus eben dem Vorurteil läugnen sie die übernatürliche Empfängnis Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre. Der Punkt, auf welchem sie sich drehen,

ist der: die Bücher des alten Testaments sagen: 1783.
"Ich bin der Herr und sonst keiner mehr: kein
Gott ist, ohne ich: auser mir ist kein Gott."—
Wenn also das neue Testament einer andern Person göttliche Ehre zueignet, so ist es nicht von Gott. Gott habe schon alles den ersten Menschen offenbaret, was in der Schrift stehet; und wir hätten keine göttliche Offenbarung mehr zu erwarten, als diejenige, welche in den Schriften enthalten ist, die Gott dem Noah in den Kasten zur Verwahrung gegeben, und die noch erst zum Vorschein kommen sollen. Von den Wunderwerken Christi, sagen sie, könne man nichts glauben. Die Besserung des Herzens schreiben sie indessen einer göttlichen Gnade zu, von den Gnadenmitteln aber kennen sie keins, als das Gebet. Ihre Meinung ist kürzlich diese: Die Menschen werden in der Begnadigung geboren; sie erhalten auch die nöthige Erleuchtung und Kraft zur Besserung durch den heil. Geist; dieser Geist wäre in Gott, und Gott selbst wäre dieser Geist. Von den Sakramenten wollen sie nichts wissen. Sie halten die Taufe für eine Erfindung der Priester, die den Eigennuz zur Absicht hat. Sie sagen, wenn die Taufe zur Seligkeit nöthig wäre, so hätte sie

Gott

1783. Gott gleich anfangs eingesezt. In Betref der Beschneidung sind sie auch nicht durchgängig und sämtlich eines Sinnes, indes fand sich doch eine Gattung jüdisch gesinnter Menschen unter ihnen, mit denen sie einigermasen Gemeinschaft unterhielten, und die sich Israeliten oder Abrahamiten nennen. Diese sind unbeschnitten, beobachten aber das Gesez von den reinen und unreinen Speisen. Die mehresten und eigentlich hier sogenannten Deisten aber, halten alle Speisen ohne Unterschied für erlaubt und gut, wie die Christen. Die Meinung, daß die Taufe eine Erfindung des Eigennuzes sey, und das Abgöttische, welches sie nach ihrer Meinung bei den Katholiken finden, trägt bei ihnen viel zur Abneigung gegen die römischkatholische Religion bei. Aus eben dem Grunde verwerfen sie den Gebrauch des Abendmals. Es scheint aber, daß sie keine andere Lehre hiervon, als nach dem Lehrbegrif der römischen Kirche wissen. Denn sie sagen: "daß Mehl und Wasser nicht Gott seyn könne, u. s. w. daß man also eine Oblate von Mehl und Wasser nicht anbeten dürfe." Wenn man sie in dem Punkte auch auf die protestantische Religion brachte, und ihnen sagte, daß diese hierin von der römischkatholischen abweiche, und daß es der Kaiser ihnen frei stelle, zu der sich zu bekennen; so antworteten sie: wer ihnen dafür Bürge sey, daß die protestantische Religion richtig wäre." — Sie beklag-

klagten sich insonderheit darüber, daß man ihnen, 1783
als man sie aus ihrem Vaterland weggeführt, alle Bücher weggenommen habe: es waren die Psalmen Davids, einige Lieder und Gebetbücher. (Wo gedrukt, und von wem herausgegeben oder gesammelt — stand nicht darauf.) Die Lehre von der Auferstehung, von einem ewigen Leben und dem künftigen Zustande der Frommen und Gottlosen, ist bei diesen Leuten unverwerflich, und dem christlichen Lehrbegrif gemäs. Sie glauben auch ein allgemeines Weltgericht. Sie gründen als Sünder die Hofnung einer ewigen Glükseligkeit auf die Gnade Gottes, um die sie ihn, nach ihrer Meinung, aufrichtig bitten müßten. Die Erlösung Christi nehmen sie durchaus nicht an, und haben mancherlei Einwendungen, wider welche keine Gründe auf sie Eindruk machen. Obgleich diese Leute großes Vertrauen zu der Gnade Gottes haben, und durchs Gebet selbige zu erlangen hoffen; so geben sie doch auch zu, daß viele die Gnade nicht erlangen, sondern ewige Strafe werden leiden müssen, weil sie nicht aufrichtig Gott um Gnade angeflehet, und in Sünden beharret haben. Von dem allgemeinen Glaubensbekenntnis der Christen wollen sie nichts wissen. Nach dem, was ich von diesen Leuten gesagt habe, gehören sie nicht unter die Socinianer, auch nicht unter die Separatisten, Enthusiasten oder Fanatiker. Ihre

1783. Lehre von Gott ist vortreflich, ihre Moral recht christlich. Ihr Grundsaz in der Lehre von Gott ist in den Worten enthalten, 5 B. Mos. 6, 4. 5. Der Herr unser Gott ist ein einiger Gott rc. Ihre Lehren von seiner Allmacht und Liebe gegen die Menschen sind vortreflich — Gott hat den Menschen ein Gesez gegeben, dies ist in den zehn Geboten enthalten. Die Menschen sollen Gott lieben ohne Heuchelei; sie sollen sich unter einander als Brüder lieben, und sich eines unsträflichen Wandels befleissigen — sind zugleich Hauptgrundsäze ihrer Moral.

Diese und dergleichen Lehren, sagten diese Leute, als sie examinirt wurden, mit einer recht sichtbar edlen Rührung des Herzens, mit unerschrokkener Freimüthigkeit und mit standhaftem Eifer dreist heraus. Sie glaubten auf dem besten Wege zu seyn; und sagten": sie wolten weder Gott, noch den Kaiser betrügen, und äusserlich etwas zu glauben vorgeben, wovon sie sich nicht überzeugen könnten." — Aus alle dem erhellet: daß es schwer seyn wird, diese Partei auf andere Gedanken zu bringen; und daß man auch für diese Religionspartei noch keinen eigentlichen Namen habe: es sey denn, daß man sie biblische Deisten nennen wolle, oder auch biblische Unitaren. Sie sind zwar bisher alle getauft worden, weil sie sich zur römischkatholischen Kirche halten müssen; allein

lein das macht sie nicht zu Christen, da sie die ei- 1783.
gentlichen Lehren der christlichen Religion verwerfen. Von dem Ursprunge ihrer Sekte wissen sie selbst keine bestimmende Nachricht zu geben. Ihre Aeltern und Vorfahren, sagen sie, sind diesem Lehrbegrif zugethan gewesen. Sie wollen nicht Hussiten seyn, und ich glaube, man wird schwerlich ihren Ursprung entdekken. Der Stifter dieser Sekte fand wahrscheinlich in der römischkatholischen Religion Anstöße, war ein Unstudirter, sammelte seines Gleichen, und sie blieben endlich bei der Lehre von einem einigen Gott, doch nach der Schrift. Es kann auch seyn, daß einige aus den Juden die Vorurteile der jüdischen Religion erkannt, sich von ihrem Geschlecht getrennt, und mit diesen Leuten verbunden, oder sie auf ihre Seite gebracht haben. — Bei den öftern Verfolgungen der Juden in Böhmen ist auch möglich, daß getaufte Juden und Scheinchristen sich mit Christenkindern verehelichet und diese Sekte gestiftet haben. — Denn wie schon gesagt worden, sind unter ihnen Israeliten, welche es im Fleischessen mit den Juden halten, die sich aber nicht beschneiden, und zweifeln, ob Abraham beschnitten gewesen. — — Fragen wird nun freilich mancher nachdenkende Leser sich selber: warum man diese Leute durchaus zum Bekenntnis einer der drei christlichen Religionen hat zwingen wollen, da man doch die

Juden

1783. Juden duldet, und ihnen unter Josephs II. Beherrschung alle Vorteile wie andern Einwohnern der österreichschen Staaten einräumet — warum diesen nicht, deren Gottesdienst wenigstens nicht geringer als der Juden ihrer, und deren Moral wenigstens eben so gut als der Christen ihre (beiderseitig doch den Regeln nach) von allen dreien Religionen — ist? Warum diese nicht dulden? — Die Auflösung ist mir eben so schwer als meinen Lesern — wenigstens in Rüksicht unsrer Zeiten, und in Betrachtung von Josephs II. übrigem System und Staatsgrundsäzen. —

Der Passauer Vertrag, die entsponnenen Zwistigkeiten mit den Türken und die Gränzstreitigkeiten mit den Holländern, die zusammen zwar noch im Jahr 1783 sich eröfneten, aber nicht geschlossen und geendiget wurden, auch für diesen Band zu weitläuftig sind, bleiben, bis zu ihrer völligen Beilegung, gehörigen Orts des nächstfolgenden fünften Bandes.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geisler, Adam Friedrich, 1757-1800

Skizen aus den Karakter und Handlungen Josephs des Zweiten, iztregierenden Kaisers der Deutschen Als Beiträge zu einer einstigen vollständigern Lebens- und Regierungsgeschichte dieses Monarchen
Bd.: 4

Halle (1785)

Germ.g. 144-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015754-3
VD18 80446396